

mitteilungen

Verband Intern

- 492 Pressemitteilung: Kommunale Forderungen an NRW-Bundestagskandidat/innen

Recht und Verfassung

- 493 Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige bei Kommunen
494 Folgeprojekt Zukunftsfaktor Bürgerengagement
495 Umsatzsteuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeit in Kommunen
496 Förderung des Ehrenamtes in den Feuerwehren
497 Novellierung des § 27 GO - Integrationsrat
498 Absenkung der Denkmalförderung
499 Novellierung Denkmalschutzgesetz
500 Pressemitteilung: Denkmalschutz nicht durch Kürzungen gefährden

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 501 Stromsparinitiative des Bundesumweltministeriums
502 Bekanntmachungspflicht bei vorzeitigem Ende von Konzessionsverträgen
503 Zustimmung der Verbraucher zur Energiewende
504 Bundesbedarfsplan-Monitoring veröffentlicht
505 Diskussion über Bürgeranleihe beim Netzausbau
506 Pressemitteilung: Land lässt Kommunen im Stich beim Stärkungspakt
507 Milliarden für Kraftwerke gefordert
508 Aktualisierung der finanzstatistischen Rahmenpläne
509 Klimadiskurs.NRW zur Bürgerakzeptanz für erneuerbare Energien
510 Verordnungen zum Energiewirtschaftsgesetz geändert
511 Verabschiedung der Verordnungen des Energiewirtschaftsrechts
512 Kosten-Nutzen-Analyse für so genannte Smart Meter
513 BGH kippt Preisänderungsklauseln in Energieverträgen
514 Steuereinnahmen von Bund und Ländern im 1. Halbjahr 2013
515 6 Monate bis zum Start des SEPA-Zahlungsverkehrs

- 516 Veranstaltungsreihe „SEPA für Vereine“
517 Neuauflage des Leitfadens für DAWI
518 Studie zu Energiegenossenschaften
519 EU-Kommission sieht neuen Förderansatz erneuerbarer Energien
520 Gespräch mit Übertragungsnetzbetreibern
521 Landgericht Dortmund zu Zinsswapverträgen
522 Änderung der Tarifstelle 30 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
523 Öffentliche Verschuldung im 1. Quartal 2013
524 Besetzung des Aufsichtsrats bei kommunalen Holding-Gesellschaften
525 EU-Kommission zur Befreiung von der EEG-Umlage
526 Hebesätze der Realsteuern 2012
527 Pressemitteilung: Keine Finanzierung Stärkungspakt allein von Kommunen
528 Leitfaden für die Finanzierung von Versorgungsnetzen
529 Bundeskartellamt über Trend zur Rekommunalisierung
530 Finanzgericht Düsseldorf zur Stromsteuer bei Straßenbeleuchtung
531 Beschleunigung des Netzausbaus durch Bürgerdividende
532 Einigung zu EU-Vergaberechtsreform und Konzessionsrichtlinie
533 Studien zur Entwicklung von EEG-Umlage und Netzentgelten
534 Größe und Effizienz von Verteilnetzbetreibern
535 Gutachten zur Kaufpreisermittlung nach § 46 Abs. 2 EnWG
536 Verkauf von E.ON Westfalen Weser
537 Positive Bewertung des Trilogieverfahrens zur Konzessionsrichtlinie
538 Pressemitteilung: FiFo-Gutachten zeitnah umsetzen

Schule, Kultur und Sport

- 539 Deutscher Klimapreis 2014 als Wettbewerb für Schulen
540 Beispiele für „inklusive Sportstätten“
541 Statistik zum Übergang in eine weiterführende Schule

- 542 Kommunale Bildungsdatenbank online
- 543 „Pakt für den Sport“ 2014 bis 2017
- 544 Medienpass für die Sekundarstufe I
- 545 Kulturelle Bildung in der Ganztagschule
- 546 3. Bildungsbericht Ganztagschule
- 547 Eignungsfeststellungsverfahren für Schulleitungen
- 548 Workshop zum Archivportal NRW
- 549 Pressemitteilung: Inklusion erfordert erhebliche kommunale Investitionen
- 550 Bericht über neue Richtlinien für Schulfahrten
- 551 Fortbildung des LWL-Archivamtes 2. Halbjahr 2013
- 552 Verordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz
- 553 Seminar zur psychischen Belastung in Kultureinrichtungen
- 554 Bildungsmesse didacta 2014

Datenverarbeitung und Internet

- 555 Mobile elektronische Akte bei IT.NRW
- 556 IT-Fortbildung des NRW-Innenministeriums 2/2013

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 557 Einheitliche Kriterien für Sprachkenntnisprüfung
- 558 Gesundheit von Kindern schlechter
- 559 Pressemitteilung: Betreuungsqualität gleich bei KiTa und Tagespflege
- 560 Pressemitteilung: Recht auf U3-Betreuung reibungslos angelaufen
- 561 BDA-Broschüre zu Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- 562 Gesetz zur Stärkung der Betreuungsbehörde
- 563 Fragebogen zur Sozialplanung
- 564 Bildungssparen und Altersvorsorge beim Betreuungsgeld
- 565 Gesetz zur Förderung der Prävention vom Bundestag beschlossen
- 566 Finanzhilfen für Krankenhäuser
- 567 Wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser verschlechtert
- 568 Studie zu Fachkräftemangel an Kliniken
- 569 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen
- 570 Finanzen der gesetzlichen Krankenversicherung 1. Quartal 2013
- 571 Gesetz zu Beitragsschulden in der Krankenversicherung
- 572 Bundesfreiwilligendienst und zivilgesellschaftliches Engagement

Wirtschaft und Verkehr

- 573 Richtlinie für Bahnübergänge
- 574 Merkblatt zu Frostschäden an Straßen
- 575 Wettervorhersage für den Winterdienst
- 576 Neuregelung des Schienenbonus im Bundes-Immissionsschutzgesetz
- 577 Nutzerzahlen beim Car-Sharing 2012 sprunghaft gestiegen

- 578 KfW-Förderprogramm „IKK - Barrierearme Stadt“
- 579 Weniger Getötete und Verletzte bei Verkehrsunfällen 2012

Bauen und Vergabe

- 580 IWR-Zwischenbericht zum Repowering in NRW 2012
- 581 Auftaktveranstaltung zum Planspiel „Flächenhandel“
- 582 Bundesverwaltungsgericht zu Bekanntmachungen im Bauleitplanverfahren
- 583 OVG Lüneburg zu Wohnmobil-Stellplatz im Dorfgebiet
- 584 DWD-Tagung zum Stadtklima
- 585 KfW-Programm „Energieeffiziente Stadtbeleuchtung“
- 586 Aktuelles KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung“
- 587 Zertifizierungsverfahren „Meilenstein“
- 588 Wohngeld-Runderlass 3/2013 vom 10.07.2013
- 589 Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
- 590 EuGH zu so genannten Einheimischenmodellen
- 591 Potenzialstudie Solarenergie
- 592 HOAI 2013 in Kraft getreten
- 593 Bundesverfassungsgericht über Veranlagung zu Beiträgen nach BauGB
- 594 Energieeffizienz-Preis für die öffentliche Hand
- 595 Bundesverwaltungsgericht zu Wohnbebauung in Wochenendhausgebiet
- 596 Abordnung an die Koordinierungsstelle Geodateninfrastruktur
- 597 Landtag beschließt LEP Großflächiger Einzelhandel
- 598 Bundesverwaltungsgericht zu Artenschutz und bauplanerischer Zulässigkeit
- 599 Projektaufruf „Stadtentwicklung und Wirtschaft“
- 600 Nichtamtliche Synopse zum neuen Baurecht
- 601 Gesetz zu Verbandsklagerecht in Kraft
- 602 Auskunftsbegehren zu abgeschlossenen Vergabeverfahren
- 603 FAQ-Liste zur Regulierung Löschfahrzeugkartell
- 604 Kabinett beschließt Entwurf des LEP

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 605 EU-Kommission für Änderung der Abfallverbringungsverordnung
- 606 Verwaltungsgericht Neustadt zur Mindestgebühr bei Abfalleerung
- 607 OVG NRW zur Altpapiersammlung durch private Entsorger
- 608 Fluthilfe vom Bundesrat beschlossen
- 609 2. Fachforum Nachhaltigkeit NRW
- 610 Kraft-Wärme-Kopplung in den Kommunen
- 611 VG Braunschweig zur gewerblichen Abfallsammlung
- 612 VG Göttingen zur gewerblichen Sammlung
- 613 OVG NRW zur Gebührenpflicht für Straßenbaulastträger

614 Arzneimittelrückstände in Gewässern
615 Beschluss des StGB NRW-Präsidiums zum Fracking
616 Sachverständigenrat zum Fracking
617 Duales System und ELS GmbH
618 Oberverwaltungsgericht NRW zu gewerblicher Sammlung
619 NavLog-Nutzung durch kommunale Waldbesitzer und BOS-Dienste
620 Beschluss des EU-Parlaments zum europäischen Emissionshandel
621 Leitfaden „Artenschutzmaßnahmen“

622 OLG Düsseldorf zur Haftung bei Gewässerunterhaltung
623 Zuständigkeit des Eisenbahnbundesamtes für Lärmaktionsplanung
624 AAV-Jahresbericht 2012 erschienen
625 Verwaltungsgericht Arnsberg zur Anschlusspflicht einer Biotonne
626 Oberverwaltungsgericht NRW zur abfallrechtlichen Fachaufsicht
627 Gebühren und kartellrechtliche Prüfung
628 PCB in öffentlichen Gebäuden

Verband Intern

492 Pressemitteilung: Kommunale Forderungen an NRW-Bundestagskandidat/innen

Die drei kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen rufen die Kandidatinnen und Kandidaten zur Bundestagswahl in NRW auf, zentrale kommunale Forderungen aufzugreifen. „Wir appellieren an die Frauen und Männer, die NRW im nächsten Deutschen Bundestag vertreten wollen, die besondere Situation der Kommunen in unserem Land bei ihrer Arbeit verstärkt in den Blick zu nehmen“, erklärten die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände, Oberbürgermeister Norbert Bude (Städtetag NRW), Landrat Thomas Hendele (Landkreistag NRW) und Bürgermeister Roland Schäfer (Städte- und Gemeindebund NRW).

Hintergrund des Aufrufs ist, dass trotz durchaus beachtlicher Einnahmen angesichts der derzeit herrschenden guten Konjunkturlage die Finanzsituation gerade in vielen Kommunen in NRW nach wie vor kritisch ist: „Die Hälfte aller kommunalen Kassenkredite bundesweit - 24 von derzeit 48 Milliarden Euro - müssen Kommunen aus Nordrhein-Westfalen aufnehmen. Hauptlast sind die Ausgaben der Kommunen für soziale Leistungen. In keinem anderen Bundesland sind die Städte, Kreise und Gemeinden von der strukturellen Unterfinanzierung derart betroffen. Dies droht den Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig zu schädigen. Dringender Handlungsbedarf besteht besonders bei der kommunalen Infrastruktur“, so die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände in NRW.

Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW halten daher aus Sicht der Kommunen in NRW folgende Maßnahmen für vorrangig, die nach der Bundestagswahl in Angriff genommen werden müssen:

- Die kommunalen Spitzenverbände fordern ein Bundesleistungsgesetz, mit dem in Zukunft die Finanzierung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung geregelt werden soll - eine Forderung, die im Einklang mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene erhoben wird. Elementar hierbei sind zum einen die dauerhafte Entlastung der Kommunen

und zum anderen die Beibehaltung der kommunalen Steuerung und Ausführungsverantwortung.

- Aus Sicht der Kommunen ist ein Infrastrukturprogramm des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zur Sanierung und Modernisierung der kommunalen Infrastruktur in NRW notwendig. Dies betrifft unter anderem Straßen, Breitbandversorgung und öffentliche Gebäude. Berücksichtigt werden sollte bei einem solchen Programm die demografische Entwicklung.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern die Kandidatinnen und Kandidaten zur Bundestagswahl auf, sich für die Umsetzung der aus Sicht der Kommunen erforderlichen Schritte und Maßnahmen einzusetzen.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW September 2013

Recht und Verfassung

493 Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige bei Kommunen

Der steuerfreie Mindestbetrag bei Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen soll von 175 auf 200 Euro monatlich angehoben werden. Die Anhebung soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2013 gelten. Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich auf Bundes- und Landesebene für eine entsprechende Anpassung eingesetzt. Ehrenamtliches Engagement verdient die gesellschaftliche Anerkennung und sollte im Wege einer stärkeren steuerlichen Förderung entsprechend gewürdigt werden.

Mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 28. März 2013 wurde die so genannte Übungsleiterpauschale rückwirkend zum 1. Januar 2013 von 2.100 auf 2.400 Euro p.a. erhöht (§ 3 Nr. 26 EStG). Daneben gibt es bei den Kommunen aber noch die große Zahl der ehrenamtlich Tätigen, die der Regelung des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG unterfallen. Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich gegenüber der Finanzverwaltung daher dafür ausgesprochen, rückwirkend ab 2013 auch den hier geltenden Freibetrag in R 3.12 Abs. 3 der Lohnsteuer-Richtlinien von bisher 175 auf 200 Euro monatlich anzuheben und damit der Neuregelung des § 3 Nr. 26 EStG anzugleichen.

Diese Anpassung soll nun mit den von der Bundesregierung im Mai 2013 beschlossenen Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2013 vorgenommen werden. Die Regelung entlastet ehrenamtlich Tätige, die eine Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen erhalten (z. B. ehrenamtliche Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder) insoweit, als sie die Voraussetzung für das Vorliegen der Steuerbefreiung in einer Höhe von bis zu 200 Euro monatlich nicht mehr nachweisen müssen. (Quelle: DStGB-Aktuell 2713 vom 05.07.2013)

Az.: I/2 020-08-45 Mitt. StGB NRW September 2013

494 **Folgeprojekt Zukunftsfaktor Bürgerengagement**

Herausforderungen wie der demografische Wandel, wachsende soziale Disparitäten, gemischtkulturelle Stadtgesellschaften u. ä. verlangen von Städten, Kreisen und Gemeinden neue kreative Lösungsansätze. Für die Gestaltung kommunaler Entwicklungsaufgaben gewinnt damit auch das bürgerschaftliche Engagement immer mehr an Bedeutung. Die Zukunftsfähigkeit der Kommunen sowie Erhalt und Erweiterung ihrer Handlungs- und Gestaltungsoptionen werden u.a. davon abhängen, inwieweit es ihnen gelingt, ihren Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheiten für eine verstärkte Beteiligung an Daseinsvorsorge und Stadtentwicklung zu geben. Obwohl der Nutzen von Bürgerengagement für die Stärkung des Zusammenhalts und die Steigerung der Lebensqualität durch innovative Lösungen erwiesen ist, bleiben auch in Nordrhein-Westfalen noch viele Potenziale ungenutzt.

Vor diesem Hintergrund hat das MFKJKS 2011 mit dem FoGera-Projekt „Zukunftsfaktor Bürgerengagement Entwicklungswerkstatt für kommunale Engagement-Strategien“ eine Initiative zur Unterstützung bei der systematischen Engagement-Förderung gestartet. Das Angebot, gemeinsam mit Kolleginnen aus anderen Kommunen an Ansätzen und Optionen einer jeweils passgenauen Engagement-Entwicklung zu arbeiten, ist landesweit auf sehr positive Resonanz gestoßen. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten in einer zweiten Runde erneut zehn Städte, Kreise und Gemeinden die Gelegenheit, kommunale Gestaltungsaufgaben durch den systematischen Auf- und Ausbau von Bürgerengagement strategisch anzugehen.

Träger des im Juli 2013 begonnenen Folgeprojektes ist das Katholisch-Soziale Institut (KSI), das bereits in der Pilotphase als Kooperationspartner und im Projektbeirat mitgewirkt hat. Das Projekt „Zukunftsfaktor Bürgergesellschaft. Zweite Entwicklungswerkstatt für kommunale Engagement-Strategien in Nordrhein-Westfalen“ richtet sich an Städte, Gemeinden und Kreise, die Bürgerengagement als zukunftswirksames Handlungsfeld erkannt haben und noch am Anfang einer passenden Strategie- und Strukturentwicklung stehen.

Die Auswahl der Projektstandorte wird von der Steuerungsgruppe (Projektverantwortliche von MFKJKS und KSI) getroffen. Auswahlkriterien sind

- die ausdrückliche Unterstützung des Vorhabens durch die Verwaltungsspitze,

StGB NRW-Termine

25.09.2013	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Lohmar
01.10.2013	Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung in Bad Münstereifel

Fortbildung des StGB NRW

26.09.2013	Symposium zum Kommunalwahl- und Kommunalverfassungsrecht in Düsseldorf
30.09.2013	Symposium zum Kommunalwahl- und Kommunalverfassungsrecht in Münster
01.10.2013	Symposium zum Kommunalwahl- und Kommunalverfassungsrecht in Münster
10.10.2013	Symposium zum Kommunalwahl- und Kommunalverfassungsrecht in Düsseldorf

- die besondere Motivation der Kommunalverwaltung, Engagement-Förderung als Querschnittsaufgabe strategisch anzugehen sowie
- die Teilnahme am Programm Ehrenamtskarte des Landes NRW bzw. die Vorbereitung der Karteneinführung.

Auch wird darauf geachtet, dass ein ausgewogenes Verhältnis der Projektstandorte hergestellt wird in Bezug auf ihre regionale Verteilung bzw. Zugehörigkeit zu den verschiedenen Regierungsbezirken, ihre Strukturen (urbaner/ländlicher Raum u. Ä.) und Einwohnerzahlen.

Das Projekt richtet sich an Kommunen, die für die (Weiter-)Entwicklung von Bürgerengagement ein passgenaues Strategiekonzept entwickeln und erproben wollen und dazu Anregung und Unterstützung suchen. Für die Auswahl als Projektstandort ist es deshalb wichtig, dass ein spezieller Entwicklungsbedarf deutlich gemacht werden kann. Entsprechend wird um eine Beschreibung der Ausgangslage vor Ort und der (weiter) zu entwickelnden Bereiche sowie eine Darstellung der Motivation für die Bewerbung gebeten.

Eine ausführlichere Beschreibung des Vorhabens (Infobroschüre) finden sich im Internet auf den Seiten www.engagiert-in-nrw.de (Rubrik „Kommunen und Engagement“) sowie www.ksi.de (Rubrik „Projekte“). Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 02.09. 2013 (Eingang der Briefpost) an die Projektleiterin Annette Mörchen, KSI-Projektbüro, Roonstraße 21 A, 56626 Andernach sowie an annette.moerchen@t-online.de

Für Rückfragen steht Ihnen die Projektleiterin zur Verfügung.

Az.: I/2 023-08-4 Mitt. StGB NRW September 2013

Umsatzsteuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeit in Kommunen

Das Finanzministerium hat mit Schreiben vom 16.07.2013 die Rechtsauffassung der kommunalen Spitzenverbände bestätigt, wonach die Tätigkeit der Mandatsträger in Kommunalvertretungen unter den Steuerbefreiungstatbestand des § 4 Nr. 26 Buchst. a UStG ehrenamtliche Tätigkeiten für juristische Personen des öffentlichen Rechts fällt. „Bei diesen Leistungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts ist eine Angemessenheitsprüfung, die an die Höhe der Vergütung anknüpft, nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass Zahlungen der öffentlichen Hand stets als angemessen anzusehen sind. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob für die Tätigkeit einer pauschale oder eine nach Zeitaufwand berechnete Entschädigung gezahlt wird“.

Eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 26 Buchst. b UStG, der die ehrenamtlichen Tätigkeiten für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder für privatrechtliche Empfänger betrifft, ist dann gegeben, wenn die Zahlungen lediglich einen „Auslagenersatz oder eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis“ darstellen und nicht ein Entgelt für die erbrachte Leistung. „Aus diesem Grund war seit jeher Grundlage für die Prüfung der Angemessenheit, dass ein Bezug zwischen der geleisteten Zahlung und dem Zeitaufwand gegeben ist. Eine in den Satzungen der kommunalen Beteiligungsgesellschaften aufgenommene Festlegung der für entsprechende Tätigkeiten durchschnittlich aufgewendeten Stundenzahl sollte möglich sein und müsste bereits bei der Bemessung der Vergütung als Richtgröße dienen“. Das Schreiben ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Gemeindeordnung abrufbar.

Az.: I 020-08-45 Mitt. StGB NRW September 2013

496 Förderung des Ehrenamtes in den Feuerwehren

Das MIK NRW und der Verband der Feuerwehren NRW haben gemeinsam ein Projekt aufgelegt, welches die nachhaltige Förderung des Ehrenamtes unter Berücksichtigung mehrerer Handlungsfelder zum Ziel hat. 288 von insgesamt 396 Kommunen in NRW bewältigen den Brandschutz ausschließlich ehrenamtlich. In den Freiwilligen Feuerwehren sind 80.000 ehrenamtliche Kräfte tätig. Darüber hinaus stehen 13.000 hauptamtliche Einsatzkräfte täglich über 24 Stunden in allen Kommunen für den Ernstfall bereit. Das Ansehen der Feuerwehren und ihre Angehörigen ist eines der höchsten in allen Umfragen zur Reputation gesellschaftlicher Gruppen. Gleichwohl gilt es rechtzeitig, sich geänderten Rahmenbedingungen zu stellen. Der Alterungsprozess der Gesellschaft macht auch in den Feuerwehren nicht halt, der Einsatzalltag ist schwieriger geworden, die Anforderungen in technischer und taktischer Hinsicht sind gewachsen, woraus sich gleichzeitig eine deutlich intensivere Aus- und Fortbildung nach sich zieht. Vor dem Hintergrund gilt es rechtzeitig,

die Menschen für das ehrenamtliche Engagement in den Feuerwehren zu gewinnen und zu begeistern. Das Projekt, welches einzigartig in der Bundesrepublik ist, beschäftigt sich in drei Arbeitsgruppen mit den Themenfeldern

- Der Mensch in der Freiwilligen Feuerwehr
- Die Organisation in der Freiwilligen Feuerwehr
- Die Freiwillige Feuerwehr in der Öffentlichkeit

Das Projekt ist auf vier Jahre ausgelegt. Die in den Arbeitsgruppen ermittelten Lösungsansätze sollen zunächst in kommunalen Pilotprojekten erprobt werden. Im 1. Quartal 2017 soll der Projektbericht der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Die kommunalen Spitzenverbände sind in das Projekt eingebunden. Sie sind Mitglieder der Lenkungsgruppe, die die Ergebnisse der Arbeitsgruppe bündelt und auswertet.

Az.: I 130-00-00 Mitt. StGB NRW September 2013

497 Novellierung des § 27 GO - Integrationsrat

Das Präsidium hat zur vorgesehenen Novellierung des § 27 GO nachstehenden Beschluss gefasst:

Der Integrationsrat bestehend aus zwei Drittel direkt gewählter Migranten und ein Drittel vom Rat bestellter Ratsmitglieder hat sich als Grundmodell bewährt. Zur Beibehaltung eines größeren kommunalen Gestaltungsspielraums sollte der Integrationsausschuss auch weiterhin beibehalten werden.

Die Wahl direkt gewählter persönlicher Stellvertreter für die Migrantenvertreter wird insofern als kritisch angesehen, als der Gesetzentwurf für die entsandten Ratsmitglieder keine Vertreter vorsieht.

Die Ausweitung des aktiven Wahlrechts für Eingebürgerte und Spätaussiedler wird mitgetragen. Es muss weiterhin sichergestellt bleiben, dass die Wahlberechtigten den Nachweis des aktiven Wahlrechts führen müssen.

Die Wahlen zum Rat und zum Integrationsrat sollten am selben Wahltermin stattfinden, jedoch erstmalig zur Kommunalwahl im Jahre 2020.

Az.: I 020-08-27 Mitt. StGB NRW September 2013

498 Absenkung der Denkmalförderung

Denkmalschutz und Denkmalpflege obliegen dem Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Art. 18 Abs. 1 Landesverfassung und § 1 Abs. 1 DSchG NRW).

Von 1992 bis in die Gegenwart ist die Zahl der untergeschützten Bau- und Bodendenkmäler von etwa 63.000 auf 87.000 gestiegen. Im gleichen Zeitraum wurde die Denkmalförderung des Landes von ca. 35 Mio. Euro auf ca. 14 Mio. Euro (2012) abgesenkt. Für das laufende Jahr ist eine Kürzung der kommunal relevanten Fördermittel von 11,4 Mio. Euro (2012) auf 9,4 Mio. Euro (2013) vorgenommen worden. Der Bauminister hat seit November 2012 nicht dementiert, dass eine weitere Kürzung auf

etwa 3,4 Mio. Euro im Jahr 2014 vorgesehen ist und im Jahr 2015 eine vollständige Streichung dieser Mittel nicht ausgeschlossen werden kann. Sie sollen ggf. durch eine Förderung auf Darlehnsbasis ersetzt werden.

Diese Meldungen haben für eine große Verunsicherung bei den kommunalen unteren Denkmalschutzbehörden in NRW, aber auch bei den einschlägigen Fachverbänden und Architekten und Denkmalpflegern geführt. Denkmalpflege ist nach dem Denkmalschutzgesetz NRW eine öffentliche Aufgabe. Die Kostentragung für die Unterhaltung eines Baudenkmals kann nicht vollständig dem privaten Denkmaleigentümer überlassen bleiben. Schließlich ist bei einer denkmalpflegerischen Maßnahme, die von den unteren Denkmalschutzbehörden angeordnet wird, auch die Zumutbarkeit zu beachten. Gibt es keine öffentliche Förderung für Denkmalschutzmaßnahmen an Objekten mehr, sinkt die Zumutbarkeitsgrenze mit der Folge, dass konservatorische Maßnahmen unterbleiben müssen oder sogar ein Totalverlust entsteht. Deshalb erfordert die Unterhaltung der Denkmäler ein ausbalanciertes System bedarfsgerechter Finanzierungshilfen und steuerlicher Anreize. Entfallen Teile dieser finanziellen Anreize, droht der Verlust vieler bedeutender Denkmäler.

Problematisch ist die Kürzung der Denkmalförderetats in NRW auch deshalb, weil weitere finanzielle Anreize für Denkmaleigentümer bereits vermindert wurden (z.B. Städtebauförderung, städtebaulicher Denkmalschutz, Verfügbarkeit von EU-Fördermitteln). Die in der Diskussion stehende Denkmalförderung auf Darlehnsbasis stellt für die Finanzierung von Grabungen von Privaten (Bodendenkmalpflege) keine substanzielle Hilfe dar, weil sie nicht als Sachinvestition zu bezeichnen ist. Im Bereich der Baudenkmalpflege stellt sie eine sinnvolle Ergänzung des ausbalancierten Systems bedarfsgerechter Finanzierungshilfen dar. Als Ersatz kommt sie aber auch hier nicht in Betracht. Die seitens der Landesregierung vollzogenen und in Aussicht gestellten weiteren Kürzungen haben deshalb bundesweit ein kritisches Echo erfahren, und zwar nicht nur in der Fachwelt, sondern auch in der überregionalen Presse. Es ist davon auszugehen, dass fehlende Landesförderungen nicht durch kommunale Mittel ersetzt werden können. Die Mittel sind aber notwendig, um bedeutsame Bauten in privater, öffentlicher und kirchlicher Hand in NRW zu erhalten. Deshalb sind die Finanzierungsplanungen des Landes zum Denkmalförderetat im Jahr 2013 bis 2015 strikt abzulehnen.

Das Präsidium hat sich gegen die Kürzung der Denkmalförderung ausgesprochen. Die Pressemitteilung vom 27.06.2013 ist unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Denkmalpflege, veröffentlicht.

Az.: I 681-15 Mitt. StGB NRW September 2013

499 Novellierung Denkmalschutzgesetz

Hintergrund der Novellierung

Das Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) und insbesondere die darin enthaltene Kommunalisierung von Denkmalschutz und Denkmalpflege hat sich in der Praxis

insgesamt bewährt. Das Gesetz musste seit seinem Erlass im Jahr 1980 bisher nur in wenigen Punkten geändert werden.

Mit Urteil des OVG vom 20.09.2011 (AZ: 10A1995/09) hat das Oberverwaltungsgericht Münster das bislang in NRW praktizierte Verfahren einer Kostentragungspflicht für Projektträger bei Veränderungen und Beseitigungen von Bodendenkmälern gemäß dem sogenannten Verursacherprinzip für unzulässig erklärt, da hierfür nach Auffassung des Gerichts die gesetzliche Grundlage fehle. Die Kosten seien vielmehr von den Landschaftsverbänden als zuständigen Fachämtern für Denkmalpflege zu tragen. Erste Schätzungen der für die Bodendenkmalpflege zuständigen Landschaftsverbände gehen nach diesem Urteil von einer jährlichen Mehrbelastung von mind. 40 Mio. Euro aus, die über die Landschaftsverbandsumlage letztlich von den Kommunen zu tragen wären.

Das OVG Münster hat in einer weiteren Entscheidung vom 20.09.2011 (AZ: 10A2611/09) entgegen der bisherigen Praxis die Auffassung vertreten, dass Bodendenkmäler in Planungsverfahren nur zu berücksichtigen seien, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind. Folge dieser Rechtsprechung wäre ein massiver Verlust von noch nicht untersuchten und dokumentierten Bodendenkmälern in NRW.

Die nach den beiden Entscheidungen des OVG geänderte Rechtslage macht nunmehr eine Änderung des Denkmalschutzgesetzes erforderlich. Dementsprechend haben die Landtagsfraktionen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen einen Gesetzentwurf (Drucksache: 16/2279) in den Landtag eingebracht. Der Gesetzentwurf sowie die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sind im Intranet unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Denkmalpflege, veröffentlicht.

Az.: I 681-05 Mitt. StGB NRW September 2013

500 Pressemitteilung: Denkmalschutz nicht durch Kürzungen gefährden

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes ist aus kommunaler Sicht grundsätzlich positiv zu bewerten. So sollen Projektträger im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren zukünftig wieder die von ihnen verursachten Kosten bei Veränderung von Bodendenkmälern übernehmen. Dieses Ziel der Novelle ist aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW ausdrücklich zu begrüßen, erklärte der Präsident des Verbandes, der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer, heute in Düsseldorf vor dem StGB NRW-Präsidium.

Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 20.09.2011 hätten nicht mehr die Grundstückseigentümer oder -nutzer, sondern die Kommunen die Kosten zu tragen, wenn für eine Nutzung des Grundstücks Bodendenkmäler verändert oder entfernt werden müssten. Durch die Gesetzesnovelle wird die alte Rechtslage wieder hergestellt. „Wer Kosten verursacht, muss sie auch tragen“, so Schäfer. Andernfalls kämen - wie bereits seit dem

OVG-Urteil - weiterhin rund 40 Millionen Euro jährlich an Mehrkosten auf die Kommunen zu.

Die Einführung eines so genannten Schatzregals werde vom Städte- und Gemeindebund NRW mitgetragen. Dieses bedeute, dass alle bedeutsamen archäologischen Funde dem Staat anheimfallen und abzuliefern seien. Damit ziehe NRW mit den anderen Bundesländern - außer Bayern - gleich. In NRW und Bayern seien illegale Raubgrabungen und die Veräußerung solcher Objekte bundesweit bisher leichter möglich. Der so entstehende Schaden für das deutsche Kulturerbe sei immens. Mit der Einführung des so genannten Schatzregals werde auf diese Erfahrungen reagiert.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung des Betretungsrechtes der Unteren Denkmalbehörden in Grundstücke, Gebäude und Wohnungen zur Feststellung, Besichtigung oder Untersuchung von Denkmälern sieht der Städte- und Gemeindebund NRW allerdings kritisch. „Das Betretungsrecht stellt einen starken Eingriff in Grundrechte dar und ist am Maßstab von Artikel 13 Grundgesetz - Unverletzlichkeit der Wohnung - zu messen. Aus der Praxis sehen wir keinen Bedarf an einer so weitgehenden Erweiterung des Rechts“, merkte Schäfer an. Das Betretungsrecht sei zwar ein wichtiges Recht der Denkmalbehörden zur Durchsetzung der Ziele des Denkmalschutzgesetzes. In die Privatsphäre der Menschen dürfe aber nur unter eng gefassten Voraussetzungen eingegriffen werden.

Ebenso lehnen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen die Kürzungen bei der Denkmalschutzförderung ab, die in der mittelfristigen Finanzplanung des Landes vorgesehen sind. „Fehlende Landesmittel können nicht durch kommunale Mittel ersetzt werden“, warnte Schäfer.

Durch die geplanten Kürzungen der Fördermittel im Jahr 2014 auf etwa 3,4 Millionen Euro und einen kompletten Wegfall der Förderung ab 2015 drohe mittelfristig der Verlust denkmalgeschützter Substanz. Da Denkmalpflege eine öffentliche Aufgabe darstelle, könne sie nicht den privaten Eigentümern von Baudenkmalern allein aufgebürdet werden. „Angesichts der Kürzungen bei Städtebauförderung und städtebaulichem Denkmalschutz auf Bundesebene sowie schwindenden EU-Fördermitteln ist die Reduzierung des Denkmalförderetats auf Landesebene nicht akzeptabel“, erklärte Schäfer.

Auch Denkmalförderung auf Darlehensbasis stelle keinen adäquaten Ersatz für Zuschüsse dar. Im Bereich der Baudenkmalpflege sei sie lediglich als Ergänzung zu anderen Finanzierungshilfen denkbar, so Schäfer. „Die Unterhaltung der Denkmäler erfordert ein ausbalanciertes System von Zuschüssen und steuerlichen Anreizen“, betonte Schäfer.

Az.: I Mitt. StGB NRW September 2013

Finanzen und Kommunalwirtschaft

501

Stromsparinitiative des Bundesumweltministeriums

Die Bundesregierung hat eine Kleine Anfrage der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion im Deutschen Bundestag zum Stand der „Stromsparinitiative“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit der Bundestagsdrucksache 17/14246 vom 27.06.2013 beantwortet. Die Stromsparinitiative ist ein kostenloses Informationsangebot zum Thema Stromeinsparung und unter www.die-stromsparinitiative.de abrufbar. Sie bündelt viele Initiativen und Aktivitäten unter einem Dach, wobei der Stromcheck im Mittelpunkt steht. Ferner werden Stromspartipps und Informationen zu energieeffizienten Produkten geboten.

Die Finanzierung der Stromsparinitiative erfolgt im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative (NKE). Bislang wurden rund 600.000 Euro bereitgestellt. Nach Auskunft der Bundesregierung können die zur Verfügung stehenden Mittel weiterhin voll umfänglich ausgeschöpft werden; es sind keine Mittelkürzungen geplant.

Aus kommunaler Sicht ist die Stromsparinitiative und das damit verfolgte Ziel, über eine Verstärkung der Energieberatung die Einsparung von Strom zu forcieren, zu unterstützen. Städte und Gemeinden fördern seit vielen Jahren die Energieberatung vor Ort. Dabei sollte die Energieberatung immer zielgruppenspezifisch ausgerichtet und durch (finanzielle) Anreize von Bund und Ländern flankiert werden. Die Antwort der Bundesregierung und die Kleine Anfrage sind online abrufbar unter:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/142/1714246.pdf> sowie

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/138/1713852.pdf>.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW September 2013

502 Bekanntmachungspflicht bei vorzeitigem Ende von Konzessionsverträgen

Das Oberlandesgericht Celle hat entschieden, dass auch bei einvernehmlicher vorzeitiger Beendigung von Konzessionsverträgen das Auslaufen und der beabsichtigte Neuausschluss, wie bei einem regulären Auslaufen, im Bundesanzeiger bekannt zu machen sind. Soweit eine Bekanntmachung der vorzeitigen Beendigung nicht diesen Bedingungen entspreche, sei der daraufhin zustande kommende Konzessionsvertrag gemäß § 134 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nichtig. Ein transparentes und nichtdiskriminierendes Auswahlverfahren könne nur erfolgen, wenn der Wettbewerb auf eine Weise eröffnet wird, die nicht von vornherein potenzielle Bewerber benachteiligt.

Sachverhalt

Der Entscheidung des OLG Celle lag der Sachverhalt zugrunde, dass eine Gemeinde auf Anregung des Altkonzessionärs - eines Regionalversorgers - vor Auslaufen des 1991 abgeschlossenen Wegenutzungsvertrages einen neuen Vertrag mit einer Laufzeit über weitere 20 Jahre abschließen wollte. Die Gemeinde gab daraufhin 2006 im Deutschen Ausschreibungsblatt bekannt, dass der Konzessionsvertrag im Jahr 2008 vorzeitig beendet werden solle, und forderte interessierte Unternehmen zu Interessensbekundungen auf. In der Folge bekundete ausschließlich der Altkonzessionär sein Interesse und erhielt den Zuschlag. Der neue Konzessionsvertrag wurde im Jahr 2007 abgeschlossen. Nachdem die Gemeinde 2009 in die Stadt W. eingemeindet und die örtliche Energiepolitik neu überdacht worden war, teilte nunmehr die Stadt dem Netzbetreiber mit, dass sie den Wegenutzungsvertrag aufgrund der unzureichenden Bekanntmachung für nichtig halte und die Konzession daher neu vergeben werden müsse.

Entscheidungsgründe

Das OLG Celle kommt in seinem Urteil vom 23. Mai 2013, Az.: 13 U 185/12 (Kart), zu dem Ergebnis, dass auch bei der Bekanntgabe der vorzeitigen Beendigung von Konzessionsverträgen gemäß § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG die gleichen Maßstäbe anzuwenden sind, wie bei der Bekanntmachung des regulären Auslaufens von Konzessionsverträgen gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG. Damit muss auch hier eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Das OLG sieht dies als ganz überwiegende Auffassung in der Literatur. Aus Sicht des OLG Celle muss auch im Falle einer bloß fehlerhaften Bekanntmachung die gleiche Rechtsfolge eintreten, wie bei einem vollständigen Fehlen einer Bekanntmachung. Deswegen sei hier der auf die Bekanntmachung hin abgeschlossene Konzessionsvertrag gemäß § 134 BGB als nichtig anzusehen. Das OLG Celle begründet dies damit, dass auch bei der hier vorliegenden fehlerhaften Bekanntmachung der Wettbewerb um die Netze erschwert worden sei.

Die Berufung auf die Nichtigkeit sei der Stadt auch nicht wegen des Einwands des widersprüchlichen Verhaltens gemäß § 242 BGB verwehrt. § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG diene nicht dem Schutz der Gemeinde, sondern dem Schutz Dritter. Auch eine analoge Anwendung des § 101 b Abs. 2 GWB, nach dem im Vergabeverfahren die Unwirksamkeit von Verträgen später als sechs Monate nach Vertragschluss nicht geltend gemacht werden kann, lehnt das OLG Celle ab. Das OLG Celle hat die Revision gegen das Urteil zugelassen.

Anmerkung

Bislang war rechtlich umstritten, ob im Falle der vorzeitigen Beendigung des Konzessionsvertrages das Vertragsende und der beabsichtigte Neuabschluss im Bundesanzeiger und ggf. zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Union zu erfolgen hat. Während bei regulärem Auslaufen § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG explizit das Bekanntmachungsmedium festlegt, ist bei der vorzeitigen Beendigung in § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG kein konkretes Bekanntma-

chungsmedium genannt, sondern allgemein von der Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung die Rede. Dies hat in der Vergangenheit in der kommunalen Praxis zu Rechtsunsicherheiten geführt. Zumal die Rechtsfolgen eines fehlerhaften Bekanntmachungsverfahrens die Nichtigkeit des Vertrages und damit die Wiederholung des Konzessionsvergabeverfahrens zur Folge hat. Das OLG Celle nimmt nun eine eindeutige Rechtsansicht an und verschärft Anforderungen an die Bekanntmachung.

Insgesamt ist die Rechtslage zu Konzessionsverfahren mangels konkreter Regelungen und fehlender höchstrichterlicher Rechtsprechung jedoch weiterhin in vielen Fällen unklar. Die Anwendung der für die Konzessionsvergabe einschlägigen Regelungen des § 46 und § 48 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) mit ihrem jetzigen Wortlaut führt insgesamt in der kommunalen Praxis zu großen Verunsicherungen. Um diesen Rechtsunsicherheiten zu begegnen, ist aus kommunaler Sicht im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens der Novelle des EnWG eine gesetzliche Klarstellung zugunsten der Gemeinden gefordert worden.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW September 2013

503

Zustimmung der Verbraucher zur Energiewende

Eine aktuell erschienene Studie über die Verbraucherinteressen in der Energiewende zeigt: die überwiegende Zahl der Verbraucher steht hinter den Zielen der Energiewende. Sorgen bereiten ihnen jedoch vor allem die steigenden Energiekosten und deren Verteilung. Auch die Verbraucher sehen daher einen Reformbedarf des EEG. Der dezentrale Ausbau erneuerbarer Energien, vor allem dort, wo der Strom gebraucht wird, wird ausdrücklich unterstützt. Die Verbraucher sehen ihren Einfluss auf die Umsetzung der Energiewende als zu gering an. Aus kommunaler Sicht darf die Zustimmung der Bevölkerung zur Energiewende nicht weiter strapaziert werden. Eine grundlegende Reform des EEG und eine stärkere Einbeziehung der Bürger in den Prozess sind daher unerlässlich.

Die Studie über die Verbraucherinteressen in der Energiewende, die das Meinungsforschungsinstitut forsa im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) durchgeführt hat, kommt zu dem Ergebnis, dass 82 Prozent den Ausstieg aus der Atomenergie und einen verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien befürworten. Skeptisch blicken sie auf die Art und Weise der Umsetzung: Die Zahl der Kritiker (48 Prozent) übertrifft die der Unterstützer (40 Prozent). Als Grund hierfür werden insbesondere die steigenden Energiekosten angegeben.

Auf die offene Frage nach den Nachteilen der Energiewende führte die Mehrheit von 52 Prozent der Befragten steigende Preise an. Noch aber überwiegen für mehr als zwei Drittel der Verbraucher (69 Prozent) die Vorteile. Dabei nennen sie an erster Stelle den Klima- und Umweltschutz (38 Prozent), gefolgt von höherer Sicherheit durch den Atomausstieg (23 Prozent).

Auch die Verbraucher sehen einen Reformbedarf des EEG. Mehr als jeder Zweite (55 Prozent) befürwortet einen dezentralen Ausbau der erneuerbaren Energien - also die Errichtung neuer Windkraftanlagen vor allem dort, wo der Strom verbraucht wird. Der Vorteil wird darin gesehen, dass sich der Bedarf an neuen Stromleitungen dadurch verringern könnte. Für den Ausbau von Offshore spricht sich auch nur ein Drittel der befragten Verbraucher aus (32 Prozent). Um den Ausbau von erneuerbaren Energien und Stromnetz besser aufeinander abzustimmen und die Kosten der Energiewende im Rahmen zu halten, sagt zudem die Hälfte der Verbraucher, dass nur noch eine bestimmte Anzahl an Neu-Anlagen pro Jahr gefördert werden soll, weil die Kosten so begrenzt und der Netzausbau besser geplant werden können.

Kritisch sehen Verbraucher auch, dass bestimmte Unternehmen oder Industriezweige von den Kosten der Energiewende befreit werden, indem sie nicht oder nur teilweise die EEG-Umlage und Netzentgelte zahlen müssen. 62 Prozent lehnen diese Ausnahmeregelung für stromintensive Industriebetriebe ab.

Mehr Einflussmöglichkeiten auf die Energiewende

Weit mehr als die Hälfte der Verbraucher misst sich selbst (63 Prozent) oder Verbraucherverbänden (60 Prozent) nur einen geringen Einfluss auf das Gelingen der Energiewende bei. Die aus ihrer Sicht einflussreichsten Akteure sind Wirtschaft und Industrie (87 Prozent), die Energieversorger (86 Prozent) und die Politik (86 Prozent).

Eine Kurz- und Langfassung der Studie ist unter <http://www.vzbv.de/12095.htm> abrufbar.

Anmerkung

Aus kommunaler Sicht bestätigt das Ergebnis der Verbraucherumfrage den erheblichen Reformbedarf der Energiewende und seine Bedeutung für die Akzeptanz der Bevölkerung. Die Akzeptanz darf nicht weiter strapaziert werden, indem Verbraucher, Kommunen und Unternehmen durch zu hohe Energiepreise überfordert werden. Zur Eindämmung der Kosten bedarf es eines neuen Fördermechanismus im EEG, das grundlegend reformiert werden muss. Der nächste Anstieg der EEG-Umlage für das Jahr 2014 auf mindestens einen Cent wurde bereits durch die Bundesregierung angekündigt. Wichtig ist in dem Zusammenhang jedoch auch, dass zugleich auch die Bereitschaft sowohl der Betreiber erneuerbarer Energien als auch der übrigen Beteiligten bestehen sollte, die Mehrkosten der Energiewende mitzutragen und mehr Verantwortung beim Ausbau erneuerbarer Energien zu tragen. Die Bürger müssen durch mehr Transparenz, Bürgerbeteiligung sowie eine offene und ehrliche Kommunikation bei den einzelnen Umsetzungsschritten wesentlich stärker einbezogen werden.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW September 2013

504 Bundesbedarfsplan-Monitoring veröffentlicht

Die Bundesnetzagentur informiert künftig auf ihrer Internetseite zum Netzausbau auch über die insgesamt 36 Leitungsbauvorhaben aus dem Bundesbedarfsplangesetz. Die einzelnen Vorhaben werden in einem Steckbrief beschrieben, hinzu kommen künftig auch Informationen zu Terminen, Beteiligungsmöglichkeiten und aktuellen Zeitplänen. Erfasst sind sowohl die Vorhaben, die in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen, als auch die Maßnahmen, für die die Länder verantwortlich sind.

Der Internetauftritt zum Netzausbau www.netzausbau.de enthält jetzt Informationen zu den Leitungsbauvorhaben aus dem Bundesbedarfsplangesetz. Mit dem Gesetz werden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für insgesamt 36 Planungen für den Bau von Höchstspannungsleitungen gesetzlich festgeschrieben. Das Bundesverwaltungsgericht wird künftig erste und letzte Instanz für Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf Vorhaben des Bundesbedarfsplans sein. (StGB NRW-Mitteilung 349/2013 vom 29.04.2013). Das Bundesbedarfsplangesetz wurde am 1. August 2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die Bundesnetzagentur hat damit das bereits bestehende Informationsangebot zum Netzausbau erweitert. Bereits seit dem letzten Jahr informiert die Internetseite über den Stand der Ausbauvorhaben aus dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG). Gleichzeitig mit dem neuen Bundesbedarfsplan-Monitoring hat die Bundesnetzagentur ihren aktuellen Quartalsbericht über die Vorhaben aus dem EnLAG veröffentlicht. Das Bundesbedarfsplan-Monitoring ist auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur zum Netzausbau unter www.netzausbau.de veröffentlicht.

Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Höchstspannungsleitungen fest. Im nächsten Schritt der so genannten „Bundesfachplanung“ geht es darum, die Trassenkorridore mit einer Breite von 500 bis 1.000 Metern festzulegen, in denen später einmal die Leitungen verlaufen werden. Die ersten Anträge der Netzbetreiber für länderübergreifende Projekte im Rahmen der Bundesfachplanung erwartet die Bundesnetzagentur bis Ende des Jahres.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW September 2013

505 Diskussion über Bürgeranleihe beim Netzausbau

Das Konzept für so genannte Bürgeranleihen beim Netzausbau wird derzeit kontrovers diskutiert. Finanzexperten kritisieren die Anleihe als besonders risikoreich. Für die erste angebotene Bürgeranleihe an der geplanten Nordsee-Westküstenleitung des Übertragungsnetzbetreibers TenneT gibt es bislang erst rund 250 Interessenten. Die Zeichnungssumme bewegt sich im einstelligen Millionenbereich, obwohl bis Ende August eine Beteiligung der Bürger von 40 Millionen Euro angestrebt wird. Aus kommunaler Sicht sind finanzielle Beteiligungsangebote eine sinnvolle Möglichkeit, Bürger und Kommunen aktiv an der

Umsetzung der Energiewende zu beteiligen. Allerdings müssen ihre Chancen und Risiken klar und offen kommuniziert werden. Die Beteiligungsmodelle werden nur dann erfolgreich sein, wenn sie ein faires Angebot darstellen.

Die Bürgeranleihe zum Ausbau des Stromnetzes steht zurzeit stark in der öffentlichen Diskussion.

Hintergrund

Bundesumweltminister Altmaier und Bundeswirtschaftsminister Dr. Rösler hatten sich Anfang Juli mit den vier Netzbetreibern Amprion, TenneT, TransnetBW und 50Hertz auf ein Konzept für so genannte Bürgeranleihe bzw. Bürgerdividende geeinigt (StGB NRW-Mitteilung vom 09.07.2013). Ziel ist, den Netzausbau zu beschleunigen und die Akzeptanz für neue Leitungen auf Höchstspannungsebene zu erhöhen. Die Anleihe soll beweisen, dass der Leitungsausbau nicht nur individuelle Nachteile, sondern ebenso individuelle Vorteile bieten kann. Die Mindesteinlage soll dem Konzept zufolge bei etwa 1.000 Euro liegen und wird mit bis zu fünf Prozent verzinst. Anwohner in unmittelbarer Nähe neuer Leitungen sollen bevorzugt werden. Die Regierung geht davon aus, dass bis 2023 rund 20 Milliarden Euro in neue Netze investiert werden müssen. Die Bürgerbeteiligung soll bis zu 15 Prozent dieser Investitionssumme einbringen.

Konkrete Modelle der Bürgerbeteiligung sollen in den kommenden Monaten die vier Übertragungsnetzbetreiber entwickeln. Der Netzbetreiber TenneT betreut bereits das Pilotprojekt der Westküstenleitung in Schleswig-Holstein zur Finanzierung einer Windstromleitung. 160.000 Haushalte in den Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen wurden angeschrieben. Die Zeichnungsfrist läuft bis 30. August.

Kritik an der Bürgeranleihe

Finanzexperten kritisieren an der Bürgeranleihe vor allem das Verlustrisiko für Privatanleger, die Höhe der Rendite und die unbegrenzte Laufzeit. Im Falle der Insolvenz des Unternehmens würden die Anleihen erst nachrangig mit der Folge bedient, dass die Anleger ihr Geld verlieren könnten. Die Ratingagentur Standard & Poor's habe dies bestätigt, indem sie die Bürgeranleihe mit „BB+“ bewerten habe. Mit dieser Note würden in der Regel nur hochspekulative Anleihen gekennzeichnet. Die Rendite sei in Anbetracht des Verlustrisikos zu gering - sie müsste vielmehr bei sieben Prozent liegen.

Zudem sei es ungewiss, wann die Anleger die Rendite ausgezahlt bekämen. Den angekündigten Zins für Anleger von fünf Prozent gebe es erst frühestens nach Baubeginn. Bis dahin liege er bei drei Prozent. Der für 2015 geplante Baubeginn könne sich durch Gerichtsverfahren verzögern, da es Widerstände in der Region und bei Umweltschützern gebe. Die unbegrenzte Laufzeit der Anleihe führe dazu, dass die Anleihe nur an der Börse verkauft werden könne. Daher sei es ungewiss, wie viel dort gezahlt werde. Zudem sei der Rückzahlungstermin des Kapitals völlig offen. Eine Kündigung des „Kredits“ sei ebenfalls nicht möglich.

Anmerkung

Aus kommunaler Sicht ist die Bürgeranleihe als finanzielle Beteiligungsmöglichkeit grundsätzlich ein sinnvoller Ansatz, um die Bürger aktiv bei der Umsetzung der Energiewende zu beteiligen und stärker mit ihnen in den Dialog zu treten. Allerdings sollte gegenüber den Bürgern mit offenen Karten gespielt werden. Entscheidend ist, dass die Bürger umfassend über die Chancen und Risiken informiert werden, so dass sie eine eigene Abwägung treffen können. Die Bürger müssen die Investition für sicher und sinnvoll erachten können. Dann werden auch eventuelle Risiken in Kauf genommen. Die Beteiligungsmodelle werden nur dann erfolgreich sein, wenn die Netzbetreiber sie so ausgestalten, dass sie ein attraktives und faires Angebot an die Betroffenen darstellen. Dass die Idee, Energieprojekte vor Ort gemeinsam mit Bürgern entwickeln und finanzieren zu lassen und diese dafür auch an der Rendite zu beteiligen, eine gute Beteiligungsmöglichkeit ist und Modellcharakter hat, lässt sich an der Vielzahl von Beteiligungsmodellen im Bereich der Erneuerbaren Energien gut ablesen. Bereits mehr als 130.000 Bürger beteiligen sich bereits entweder finanziell oder auch als Gesellschafter in Form von Bürgerenergiegenossenschaften an der Energiewende, die unter anderem Wind- oder Solaranlagen betreiben und klimafreundliche Konzepte durch eine Kombination für eine Wärme- und Gasversorgung entwickeln. Im Vordergrund steht dabei der Mehrwert für die Bürger und ihre Region. Finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten können darüber hinaus auch als Möglichkeit verstanden werden, die Kommunikation zwischen Netzbetreiber und den betroffenen Bürgern zu verbessern und eine frühzeitige Mitsprache bei der Planung neuer Trassen zu garantieren. Damit können langwierige rechtliche Auseinandersetzungen vermindert werden. Die Akzeptanz ist schließlich unabdingbare Voraussetzung für den beschleunigten Netzausbau.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW September 2013

506 **Pressemitteilung: Land lässt Kommunen im Stich beim Stärkungspakt**

Die alleinige kommunale Finanzierung der zweiten Stufe des Stärkungspaktes, womit überschuldete oder von Überschuldung bedrohte Kommunen unterstützt werden sollen, ist angesichts der massiven Probleme in den Kommunalhaushalten nicht verkraftbar. „Es ist für die Städte und Gemeinden in NRW nicht hinnehmbar, dass fehlende Finanzmittel des Bundes und des Landes allein durch interkommunale Solidarität aufgebracht werden sollen“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, anlässlich einer Sondersitzung des Finanzausschusses des kommunalen Spitzenverbandes in Düsseldorf.

Durch die vorgesehene Kombination von GFG-Befrachtung einerseits und Solidaritätsumlage andererseits würden den Kommunen bis zum Ende der Laufzeit des Stärkungspaktes rund 1,8 Mrd. Euro Finanzmittel entzogen, obwohl ihnen bereits jetzt nur in wenigen Ausnahmefällen der strukturelle Haushaltsausgleich gelingt. „Diese Mittel fehlen dann für dringend benötigte Investi-

tionen. Damit verschlechtert sich weiter die ohnehin schon prekäre Situation der NRW-Kommunen im Wettbewerb mit Kommunen aus anderen Bundesländern. Weitere Drehungen an der Steuerschraube bei Grund- und Gewerbesteuer machen die Städte und Gemeinden in NRW zunehmend unattraktiv sowohl für Menschen als auch für Investoren“, so Schneider.

Der StGB NRW-Finanzausschuss forderte in der Sitzung daher eine Aufstockung der Landesmittel für den Stärkungspakt Stadtfinanzen. Diese sei auch deshalb gerechtfertigt, weil das Land seit 1985 der kommunalen Familie durch Absenkung der Verbundquote im kommunalen Finanzausgleich von 28,5 auf 23 Prozent jährlich rund zwei Mrd. Euro kommunales Geld vorenthalte. „Ohne deutliche Aufstockung der Landesmittel ist das Land bei der Umsetzung des Stärkungspaktes letztlich ungläubwürdig“, machte Schneider deutlich.

Az.: IV Mitt. StGB NRW September 2013

507 Milliarden für Kraftwerke gefordert

Betreiber von Kohle- und Gaskraftwerken beklagen die mangelnde Auslastung ihrer Kraftwerke. Diese werden immer seltener gebraucht, um die Stromerzeugung zu stützen. Aus diesem Grund hat Wirtschaftsminister Duin am 12.08.2013 anlässlich eines Gesprächs mit Kommunalpolitikern und Vertretern von Stadtwerken aus NRW Unterstützung in Milliardenhöhe gefordert.

Nachdem der Wirtschaftsminister über die Lage diskutiert hatte, bestand Konsens zwischen Politikern und Energieversorgungsunternehmen: Konventionelle Kraftwerksbetreiber haben große wirtschaftliche Probleme. Sie sind die Verlierer der 2011 im Konsens beschlossenen Energiewende.

Da in Deutschland der Ökostrom im Netz Vorrang hat, wird Energie aus konventionellen Kraftwerken immer seltener gebraucht. Als Negativbeispiel wird das Gas- und Dampfturbinen(GuD)-Kraftwerk Knapsack II in Hürth bei Köln angeführt. Das Kraftwerk ist seit der Inbetriebnahme vor drei Monaten nur an zwei Tagen am Netz gewesen.

Aus Sicht des VKU tragen die Betreiber Systemverantwortung für den Fall einer Flaute. Damit ist der Fall gemeint, dass nicht genug Wind- und Solarstrom bereit steht. Wenn die Flaute nicht eintritt, wird die von den konventionellen Kraftwerken garantierte Versorgungssicherheit aber nicht honoriert. Dies muss - so der VKU - bei der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dringend geändert werden.

Demgegenüber setzen die Grünen völlig andere Akzente. Alte Kohlekraftwerke seien unflexibel und nicht mehr rentabel. Sie könnten die fluktuierenden erneuerbaren Energien nicht sinnvoll ergänzen. Die Grünen setzen für den Übergang ins Zeitalter der erneuerbaren Energien auf leistungsstarke Gaskraftwerke mit hoher Wärmeauskoppelung. Nötig sei auch der Aufbau eines so genannten Kapazitätsmarktes, der das Vorhalten von Kraftwerksreserven für Zeiten ohne ausreichend Wind und Sonne regeln soll-

te. Eine solche Kraftwerksreserve müsse zuverlässig mindestens 4.000 bis 5.000 Megawatt aus konventionellen Kraftwerken vorhalten können.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW September 2013

508 Aktualisierung der finanzstatistischen Rahmenpläne

Die Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1.NKF-Weiterentwicklungsgesetz NKFVG) erforderte eine Anpassung der bestehenden finanzstatistischen Erhebungsmerkmale. Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen und den kommunalen Spitzenverbänden einen Vorschlag für die Änderungen in den Konten- und Produktrahmen erarbeitet und abgestimmt.

Die sich für die finanzstatistischen Produktgruppen und Konten ergebenden Änderungen sowie die finanzstatistischen Rahmenpläne in aktualisierter Fassung können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Gemeindehaushaltsrecht > Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF) > Sonstiges abgerufen werden. Die Änderungen finden erstmalig Anwendung für die jährlichen Erhebungen des Berichtsjahres 2013 und die vierteljährlichen Statistiken des Jahres 2014.

Az.: IV/1 903-05 Mitt. StGB NRW September 2013

509 Klimadiskurs.NRW zur Bürgerakzeptanz für erneuerbare Energien

Der neugegründete Verein KLIMADISKURS.NRW feierte am 18.07.2013 mit angeregten, kontroversen Diskussionen und Gegenüberstellungen zur Bürgerakzeptanz im Bereich der erneuerbaren Energien in Düsseldorf seinen Auftakt. Er hat sich das gemeinsame Handeln zentraler Akteure, darunter auch der Städte und Gemeinden, zum Ziel gesetzt. Konstruktiv-kritisch sollen die zentralen klima- und energiepolitischen Fragen in Nordrhein-Westfalen und auf Bundesebene begleitet werden. Das gesamte kommunalrelevante Projekt geht in seinen Ansätzen weit über NRW hinaus.

Unter dem Motto „Nicht vor meiner Haustür. Die Paradoxe Akzeptanz erneuerbarer Energien“ fand der erste KLIMA.SALON unter reger Beteiligung unterschiedlicher Akteure aus Verbänden, Landesministerien, Kommunen oder aber Verbraucherzentralen statt. Das Ziel des Vereins, den Klimaschutz als Gemeinschaftsprojekt zu befördern und entsprechendes zivilgesellschaftliches Engagement zu generieren, hob der Geschäftsführer Thomas Lemken in seiner Anmoderation hervor. Dafür sei ein kontinuierlicher Entwicklungs- und Umsetzungsprozess notwendig. Ein solcher funktioniere jedoch nur als gemeinschaftliches Projekt der (Kommunal-)Politik, der Wirtschaft und der

Bürgerinnen und Bürger. Im Ergebnis sollten zeitnah konkrete und legitimierte Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen und ökologischen Modernisierung umgesetzt werden.

Praktische Erfahrungen zur Erreichung der Bürgerakzeptanz berichtete Sebastian Sladek, Geschäftsführer der Elektrizitätswerke Schönau. Diese verfügen seit 1998 über ein bundesweites eigenes Ökostromangebot und haben 2012 das politische Mandat zur Errichtung zweier Windparks erhalten. Bei den EWS handelt es sich um eine bürgereigene Energiegenossenschaft. Sladek betonte, dass zur Konsensfindung mit der Bürgerschaft das persönliche Gespräch und eine faire Bürgerbeteiligung auf Augenhöhe notwendig seien. Dabei müsse man übergeordnete Ziele und Gemeinschaftsaufgaben im Sinne einer „Bürgerenergiebewegung“ betonen.

In einer kontroversen Gegenüberstellung wurden die erneuerbaren Energien und der Schutz von Natur und Umwelt als Gegensätze betrachtet. Dabei waren die Referenten, Jan Dobertin, Geschäftsführer des Landesverbandes Erneuerbaren Energien, und Mark vom Hofe, Vorstandsvorsitzender der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW, sich im Ergebnis darüber einig, dass es für ein erfolgreiches Vorhaben aktiver Befürworter bedarf. Die stille Masse müsse mobilisiert werden. Unter dem Motto „Heim schlägt Auswärts“ bedürfe es lokaler Kümmerer, um ein Identifikationsgefühl der Bürgerschaft mit Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien zu schaffen. Bei der Abschlussfrage zur Diskussionsrunde mit den Podiumsteilnehmern sahen vor allem die kommunalen Vertreter den Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien am Strommix in Deutschland im Jahr 2016 bei etwa 30 Prozent. Derzeit liegt der Anteil der erneuerbaren Energien bei 22 Prozent (2012).

Weitere Informationen über den Verein, Veranstaltungen und Projekte sind online abrufbar unter www.klimadiskurs-nrw.de. Aus kommunaler Sicht ist eine aktive Information und frühzeitige Bürgerbeteiligung bei sämtlichen Planungsvorhaben notwendig. Dabei sollte insbesondere verstärkt auf informelle Beteiligungsmöglichkeiten und die so genannten neuen Medien sowie Social Media gesetzt werden. Weiterhin müssen gerade die stillen Befürworter von Vorhaben erreicht werden, um diese in aktive Befürworter umzuwandeln. Dies führt im Ergebnis zu einer stärkeren Identifikation, Akzeptanz und Durchsetzung von Entscheidungen.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW September 2013

510 Verordnungen zum Energiewirtschaftsgesetz geändert

Der Bundesrat hat den Änderungen der Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts wie der der Anreizregulierungs- und der Strom- und Gasnetzentgeltverordnung zugestimmt. Er hat dabei die kommunale Initiative aufgegriffen und die Netzentgeltsystematik für Straßenbeleuchtungsanlagen in der Stromnetzentgelt-

verordnung (StromNEV) angepasst. Damit können die Netzentgelte für Straßenbeleuchtungsanlagen, die über keine Messvorrichtung zur Erfassung der Leistungs- und Energieentnahme verfügen, nun auch über vielerorts kostengünstigere Leistungs- und Arbeitsregelung abgerechnet werden. Der Einbau zusätzlicher Zähler, um nach dieser Methode abrechnen zu können, hätte zu erheblichen Mehrkosten der Kommunen geführt. Sofern eine rechnerische oder auf Grundlage einer Schätzung erfolgte Ermittlung zu vergleichbaren zuverlässigen Ergebnissen wie eine Leistungsmessung führt, kann darauf auch weiterhin verzichtet werden.

Netzentgeltberechnung für Straßenbeleuchtungsanlagen

Der Bundesrat ist der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses gefolgt und hat sich nun auch für eine ergänzende Regelung in der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) für die Netzentgeltberechnung im Bereich der Straßenbeleuchtung ausgesprochen. Vorgesehen war bereits eine Änderung der Stromnetzzugangsverordnung (§ 18 StromNZV), die nun ausdrücklich auch Straßenbeleuchtungsanlagen als öffentliche Verbrauchseinrichtungen qualifiziert und damit erleichterten Voraussetzungen für die Messung der abgenommenen Strommengen unterwirft.

Demnach wird § 17 Abs. 6 StromNEV um folgenden Satz (6 a) ergänzt: „Abweichend von Satz 1 bis 3 sind die Netzentgelte im Falle von im Verteilnetz angeschlossenen Anlagen zur Straßenbeleuchtung auch ohne Vorliegen einer Leistungsmessung mittels Lastgangmessung nach den Vorgaben von Absatz 2 zu ermitteln, wenn eine rechnerisch oder auf Grundlage einer Schätzung erfolgte Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren zuverlässigen Ergebnissen führt wie eine Leistungsmessung mittels Lastgangmessung.“

Die Neuregelung soll der Tatsache Rechnung tragen, dass Straßenbeleuchtungsanlagen in der Regel nicht über eine Leistungsmessung mittels Lastgang verfügen, ihre An- und Ausschaltzeiten aber bekannt sind und der jeweilige Lastverlauf berechenbar oder zumindest zuverlässig schätzbar ist. Führt demnach eine rechnerisch oder auf Grundlage einer Schätzung erfolgte Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren zuverlässigen Ergebnissen wie eine Leistungsmessung mittels Lastgang, so kann die Berechnung der Netzentgelte abweichend von dem Grundsatz des § 17 Abs. 6 Satz 1 bis 3 StromNEV auch dann nach der Leistungs-/Arbeitspreissystematik (i.S.v. § 17 Abs. 2 StromNEV) erfolgen, wenn keine Leistungsmessung mittels Lastgang erfolgt.

Zusammenfassen mehrerer Entnahmestellen

Das sog. Pooling, d.h. die zeitgleiche Abnahme mehrerer durch ein und denselben Verbraucher genutzten Stromentnahmestellen bei der Netzentgeltabrechnung, wird künftig unter bestimmten Voraussetzungen wieder ermöglicht.

Gestaffeltes Stromnetzentgelt für stromintensive Verbraucher

Die vollständige Netzentgeltbefreiung für die energieintensive Industrie gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV wird aufgehoben und stattdessen eine gestaffelte Reduktion der Netzentgelte (abhängig von Verbrauch und Benutzungsstundenzahl pro Jahr) vorgegeben. Mit Wirkung zum 01.01.2014 soll der tatsächliche Beitrag dieser Letztverbraucher zur Netzstabilisierung stärker Berücksichtigung finden (sog. physikalische Komponente). Damit soll eine verlässliche Grundlage für energieintensive Stromverbraucher bzgl. der Kalkulation ihrer Stromkosten und einer angemessenen Beteiligung dieser Verbrauchsgruppe an den Netzkosten sichergestellt werden. Mit dieser Regelung wurde auch auf die beihilferechtliche Kritik der EU-Kommission an der bisherigen Netzentgeltbefreiung energieintensiver Letztverbraucher gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung reagiert.

Anerkennung von Investitionen in der Anreizregulierung

Die Einführung des Instruments der sog. Investitionsmaßnahmen auch für Netze auf die Hochspannungsebene wurde nicht beschlossen, sondern an die Ausschüsse zu weiteren Beratung verwiesen. Die neue Regelung sollte dazu dienen, den Zeitverzug bei der Anerkennung von Investitionen in der Anreizregulierung zu beseitigen. Der Bundesrat hatte lediglich in einer Resolution die Bundesregierung aufgefordert, den Zeitverzug baldmöglichst zu beseitigen.

Kommunale Einschätzung

Die Zustimmung des Bundesrates zu dem Verordnungspaket ist vor allem im Hinblick auf die neue gesetzliche Klarstellung zur Berechnung der Netzentgelte für Straßenbeleuchtungsanlagen in der Stromnetzentgeltverordnung zu begrüßen. Damit wird nun in Ergänzung zu der bereits vorgenommenen Änderung der Stromnetzzugangsverordnung (§ 18 StromNZV) nicht nur geregelt, ob und wie eine Messung im Bereich von Straßenbeleuchtungsanlagen zu erfolgen hat, sondern auch nach welcher Systematik die Netzentgelte für diese zu bestimmen sind. Der Bundesrat hat damit die kommunale Initiative aufgegriffen, mit der im Vorfeld an die Beratungen der Verordnungsentwürfe im Bundeswirtschaftsministerium und in den Ausschüssen des Bundesrates auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Klarstellung sowohl in der Stromnetzzugangsverordnung als auch in der StromNEV mit einem entsprechenden Formulierungsvorschlag hingewiesen wurde.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW September 2013

511 Verabschiedung der Verordnungen des Energiewirtschaftsrechts

Die Bundesregierung hat die Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts verabschiedet. Das Kabinett hat damit den Änderungsvorschlägen und Maßgaben des Bundesrates zugestimmt (StGB NRW-Mitteilung vom 16.07.2013).

Beschlossen wurden u.a. die Novelle der Strom- und Gasnetzentgeltverordnung und der Anreizregulierungsverordnung. Die aus kommunaler Sicht erfreulichen Änderungen für die Netzentgeltmittlung bei der Straßenbeleuchtung können nun in Kraft treten.

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 31. Juli 2013 das „Verordnungspaket“ zur Änderung der Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts verabschiedet. Davon erfasst sind die Strom- und Gasnetzentgeltverordnung (StromNEV, GasNEV), die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) und die Anreizregulierungsverordnung (ARegV). Der Bundesrat hatte dem Entwurf der Bundesregierung vom 29. Mai 2013 in seiner Sitzung am 5. Juli 2013 mit einigen gewichtigen Maßgaben bzw. Änderungsvorschlägen zugestimmt, die mit dem Kabinettsbeschluss umgesetzt werden.

Die Verordnung hat einige wichtige Änderungen erfahren, die vor allem die Netzentgeltberechnung für Straßenbeleuchtungsanlagen, die Regeln für das Zusammenfassen mehrerer Entnahmestellen bei der Netzentgeltabrechnung (sog. Pooling) und eine neue - künftig gestaffelte - Stromnetzentgeltberechnung für die Befreiung stromintensiver Verbraucher von den Netzkosten beinhalten.

Mit der Einführung eines gestaffelten, besonderen Netzentgelts will die Bundesregierung insbesondere den Bedenken Rechnung tragen, die von der Europäischen Kommission, aber auch von verschiedenen Oberlandesgerichten gegen die bisherige vollständige Befreiung stromintensiver Unternehmen geäußert wurden. Laut Bundeswirtschaftsminister Philipp Rösler stelle die neue Regelung eine stabile Basis für die Kalkulation der Energiekosten dar, die Planungs- und Rechtssicherheit für die Verbrauchergruppe schaffe.

Neu hinzugekommen ist auch eine Änderung der ARegV. Die Möglichkeit der Anerkennung von Investitionskosten aus Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen („Investitionsmaßnahmen“), die bislang nur auf Übertragungsnetzebene möglich war, wurde nunmehr erweitert auf die Hochspannungsebene der Verteilnetze. Hierfür wird in § 23 ARegV ein neuer Absatz 7 eingefügt. Die Bundesregierung hat dabei entsprechend des Entschließungsantrags des Bundesrates auch der Maßgabe zugestimmt, baldmöglichst unter Berücksichtigung der in diesem Bundesratsverfahren unterbreiteten Lösungsansätze grundlegende Änderungen des bestehenden Instrumentariums zur Berücksichtigung von Investitionskosten während der Regulierungsperiode vorzuschlagen. Die Verordnungen können nun einen Tag nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Anmerkung

Aus kommunaler Sicht sind vor allem die Änderungen in der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) zur Anpassung der Netzentgeltssystematik für Straßenbeleuchtungsanlagen zu begrüßen. Damit können die Netzentgelte für Straßenbeleuchtungsanlagen, die über keine Messvorrichtung zur Erfassung der Leistungs- und Energieent-

nahme verfügen, auch über die vielerorts kostengünstigere Leistungs- und Arbeitsregelung abgerechnet werden, wenn eine rechnerisch oder auf der Grundlage einer Schätzung erfolgte Ermittlung zu vergleichbaren zuverlässigen Ergebnissen wie eine Leistungsmessung führt.

Der Einbau zusätzlicher Zähler, um nach dieser Methode abrechnen zu können, hätte zu erheblichen Mehrkosten der Kommunen geführt. Dass die Bundesregierung auch weiterhin an der Beseitigung des Zeitverzugs für die Anerkennung der Aus- und Umbaukosten auf Verteilnetzebene arbeitet, ist ein wichtiger und notwendiger Schritt für die Umsetzung der Energiewende, um auf den starken Anstieg erneuerbarer Energien zu reagieren und Systemstabilität auf der Netzebene gewährleisten zu können.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW September 2013

512 Kosten-Nutzen-Analyse für so genannte Smart Meter

Die Bundesregierung hat am 30.07.2013 die Ergebnisse einer Kosten-Nutzen-Analyse für einen flächendeckenden Einsatz intelligenter Messsysteme veröffentlicht. Auf der Grundlage der Analyse sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von intelligenten Strom- und Gaszählern, sog. Smart Meter, in Deutschland geschaffen werden. Die Studie zeigt, dass bei Letztverbrauchern mit einem Jahresverbrauch unter 6.000 kWh die Kosten für ein intelligentes Messsystem deutlich die durchschnittlich zu erzielenden jährlichen Energieeinsparmöglichkeiten übersteigen. Ein verpflichtender Einbau ist damit nach Einschätzung des BMWi für Verbraucher mit geringem Jahresverbrauch unverhältnismäßig und wirtschaftlich unzumutbar. Dies würde auch für den durchschnittlichen 4-Personen-Haushalt, dessen Verbrauch jährlich bei 4.150 kWh liegt, gelten. Die Analyse kommt auch zu dem Ergebnis, dass mit einer Ausweitung des verpflichtenden Einbaus intelligenter Messsysteme auf Erzeugungsanlagen der erneuerbaren Energien die Integration dieser Energieträger in das Energieversorgungssystem erleichtert und der Ausbaubedarf im Verteilnetzbereich - gerade im ländlichen Raum - reduziert werden kann.

Intelligente Messsysteme und Energiewende

Intelligente Messsysteme werden im Rahmen der Energiewende als ein Schlüsselfaktor gesehen, um Erzeugung und Verbrauch besser aufeinander abzustimmen. Dadurch kann die Stromnachfrage besser an die fluktuierende Erzeugung aus erneuerbaren Energien angepasst und so eine Flexibilisierung des Energieversorgungssystems erreicht werden. Damit wird die Voraussetzung für einen effizienteren Energieeinsatz geschaffen und der Verbraucher erhält mehr Transparenz über seinen Verbrauch, aber auch über sein Nutzungsverhalten.

Intelligente Messsysteme zeigen nicht nur an, wie viel Strom verbraucht wird, sondern geben Auskunft über die Nutzungszeit. Deshalb gibt es in diesem Zusammenhang

auch immer wieder datenschutzrechtliche Diskussionen. Um den Belangen des Datenschutzes Rechnung zu tragen, soll mithilfe eines Schutzprofils eine geschützte, sichere Kommunikation von Energieverbräuchen erfolgen.

Konsequenzen der Analyse für Letztverbraucher, Verteilnetze und EE-Anlagenbetreiber

Die Ergebnisse der vom BMWi in Auftrag gegebenen Studie zeigen, dass die Kosten für ein intelligentes Messsystem deutlich über den jährlich zu erzielenden Einsparmöglichkeiten liegen. Wenn auf der Grundlage der Ergebnisse der Studie nun seitens des BMWi die Konsequenz gezogen wird, dass ein verpflichtender Einbau von Smart Meter bei Letztverbrauchern unter einem Jahresverbrauch von 6.000 kWh unverhältnismäßig und wirtschaftlich unzumutbar ist, wäre der durchschnittliche 4-Personen-Haushalt nicht zum Einbau verpflichtet. Dieser hat - wie aus einer Grafik des BMU hervorgeht - einen durchschnittlichen Stromverbrauch von jährlich 4.150 Kilowattstunden (Quelle: BMU, www.die-stromsparinitiative.de).

Ein weiteres wichtiges Ergebnis der Analyse betrifft die Pflicht zum Einbau von intelligenten Messsystemen in Erneuerbare-Energien- und KWG-Anlagen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Problematik, dass derzeit bei EE-Altanlagen und Anlagen mit einer Anschlussleistung zwischen 0,25 und sieben kWh keine Einbauverpflichtung besteht (vgl. hierzu S. 163 ff. der Studie).

Die Analyse kommt hier zu dem Ergebnis, dass sich durch eine Einbeziehung dieser Anlagen in die Einbaupflicht für intelligente Messsysteme eine Reduzierung des Netzausbaubedarfs vor allem in den Verteilnetzen erzielen ließe. Referenzprojekte zeigen - so das Ergebnis der Analyse - dass sich in vorhandenen (ländlichen) Verteilnetzen bis zu 100 % mehr Kapazitäten Erneuerbarer-Energie-Anlagen anschließen lassen, wenn es möglich wäre, die Einspeisung von EEG-Anlagen um bis zu 5 % der Jahresenergie-menge jeder Anlage im Bedarfsfall zu reduzieren.

Weiteres Vorgehen/Fundstelle

Über die Netzplattform-Arbeitsgemeinschaft Intelligente Netze und Zähler haben Verbände und Verbrauchervertreter nun Gelegenheit, die Ergebnisse der Studie mit den Gutachtern zu diskutieren.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund ist Mitglied des Steuerungskreises der Netzplattform.

Die vollständige Studie „Kosten-Nutzen-Analyse für einen flächendeckenden Einsatz intelligenter Zähler“ kann in der Mediathek des BMWi unter <http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=586064.html> abgerufen werden.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW September 2013

Die bisher weit verbreiteten Klauseln für Preisanpassungen in Verträgen zur Energieversorgung, die lediglich auf das für Tarifkunden geltende gesetzliche Preisänderungsrecht Bezug nehmen, sind unwirksam. Erhöhungen der Energiepreise, die Versorger auf der Basis solcher Verträge vorgenommen haben, waren daher nicht rechtmäßig. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem am 31.07.2013 veröffentlichten Grundsatzurteil entschieden (Az.: VIII ZR 162/09). Energieversorgern droht damit eine Welle von Rückforderungen.

Ausgangspunkt des Verfahrens ist eine Klage der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen im Namen von 25 Verbrauchern gegen Gaspreiserhöhungen des Energieversorgers RWE in den Jahren 2003 bis 2005. Der BGH hatte die Frage, ob die im konkreten Fall verwendeten Klauseln mit europäischem Recht vereinbar sind, dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegt. Die Luxemburger Richter hatten daraufhin festgestellt, dass bestimmte Preisänderungsklauseln in Sonderkundenverträgen nicht den europäischen Vorgaben an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz entsprechen, und damit unwirksam sind (Az.: C-92/11). Preisänderungen, die auf die Klauseln gestützt wurden, können daher angefochten werden. Vor diesem Hintergrund musste der BGH seine in vielen Entscheidungen entwickelte so genannte „Leitbildrechtsprechung“ aufgeben, nach der die inhaltsgleiche Übernahme des für Tarifkunden geltenden gesetzlichen Preisänderungsrechts in Sonderkundenverträge eine wirksame vertragliche Vorgehensweise für Energieversorger begründet.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW September 2013

514 **Steuereinnahmen von Bund und Ländern im 1. Halbjahr 2013**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) informiert im Monatsbericht Juli 2013 über die Steuereinnahmen von Bund und Ländern. Danach sind die Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im Juni 2013 im Vorjahresvergleich um +4,3 % gestiegen. Das kumulierte Aufkommen von Januar bis Juni 2013 überschreitet das Vorjahresniveau mit 277,5 Mrd. Euro insgesamt um +3,5 % (+9,3 Mrd. Euro). Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern stieg um +8,2 % (+1,3 Mrd. Euro).

I. Steuereinnahmen insgesamt

Neben den Gemeinschaftssteuern (+4,0 %) verzeichneten im 1. Halbjahr 2013 vor allem die Ländersteuern (+11,1 %) einen Zuwachs; die Bundessteuern (+0,1 %) stagnierten hingegen nahezu auf dem Vorjahresniveau. Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern stieg um +8,2 % (+1,3 Mrd. Euro) auf 17,1 Mrd. Euro. Dazu beigetragen hat vorrangig der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, während der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer lediglich leicht um +0,8 % zulegte. Die Übersichten des BMF weisen nicht die reinen Gemeindesteuern aus. Die nachstehende Tabelle weist insofern lediglich die Entwicklung der Steuereinnahmen von Bund und Ländern im 1. Halbjahr 2013 gegenüber dem Vorjahreszeitraum aus:

mensteuer, während der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer lediglich leicht um +0,8 % zulegte. Die Übersichten des BMF weisen nicht die reinen Gemeindesteuern aus. Die nachstehende Tabelle weist insofern lediglich die Entwicklung der Steuereinnahmen von Bund und Ländern im 1. Halbjahr 2013 gegenüber dem Vorjahreszeitraum aus:

Tabelle: Entwicklung der Steuereinnahmen im 1. Halbjahr 2013¹⁾

Steuereinnahmen nach Ertragshoheit	1. Halbjahr		Änderung gegenüber Vorjahr	
	2013	2012		
	in Mio. Euro		in Mio. Euro	in Prozent
Gemeinschaftliche Steuern	222.510	213.904	+8.606	+4,0
Reine Bundessteuern	45.326	45.294	+33	+0,1
Reine Ländersteuern	7.651	6.884	+767	+11,1
Zölle	1.989	2.139	-150	-7,0
Steuereinnahmen insgesamt (ohne reine Gemeindesteuern)	277.476	268.220	+9.255	+3,5

¹⁾ Differenzen in den Summen durch Rundung

[Quelle: BMF]

II. Ergebnisse ausgewählter Steuerarten

Die Kasseneinnahmen der Lohnsteuer lagen im 1. Halbjahr 2013 um +7,2 % über dem Ergebnis des Vorjahreszeitraums. Hier wirkten sich neben dem andauernd hohen Beschäftigungsniveau auch die diesjährigen Tariflohnsteigerungen positiv auf das Aufkommen aus.

Für die veranlagte Einkommensteuer ergibt sich für das 1. Halbjahr 2013 ein Zuwachs von +18,2 %. Die anhaltend gute Entwicklung des Aufkommens bei der veranlagten Einkommensteuer weist auf ein stabiles binnenwirtschaftliches Umfeld hin.

Auch das Aufkommen der Körperschaftsteuer weist angesichts des schwierigen außenwirtschaftlichen Umfelds, von dem besonders und unmittelbar die stark exportorientierten Kapitalgesellschaften betroffen sind, bisher ein erstaunlich beständig hohes Niveau auf. Dies betrifft insbesondere die laufenden Vorauszahlungen. Im 1. Halbjahr 2013 konnte das Niveau des Vorjahreszeitraums um +9,3 % übertroffen werden.

Bei den Steuern vom Umsatz entwickelte sich die Einfuhrumsatzsteuer mit -9,8 % weiter rückläufig. Hingegen stieg das Aufkommen aus der (Binnen-)Umsatzsteuer um +4,8 %. Dazu beigetragen hat neben der guten Entwicklung des inländischen Konsums auch das verringerte Anrechnungsvolumen aus der Einfuhrumsatzsteuer. Insgesamt stieg das Aufkommen der Steuern vom Umsatz im 1. Halbjahr 2013 leicht um +0,8 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Das BMF geht davon aus, dass es im Jahresverlauf noch zu einer Verbesserung der Aufkommenssituation bei den Steuern vom Umsatz kommt.

Az.: IV/1 903-01/1

Mitt. StGB NRW September 2013

6 Monate bis zum Start des SEPA-Zahlungsverkehrs

Bekanntlich wird zum 1. Februar 2014 der Zahlungsverkehr innerhalb Europas endgültig vereinheitlicht. Die bestehenden nationalen Zahlungsverkehrsverfahren - Überweisung, Einzugsermächtigungslastschrift und Abbuchungsauftrag - werden zu diesem Termin abgeschaltet.

Die öffentlichen Verwaltungen und damit auch die Stadt- und Gemeindeverwaltungen sind mitten in den Umstellungsarbeiten, damit spätestens ab dem 1. Februar 2014 alle Überweisungen und Lastschriften in Euro im Rahmen der dann einheitlichen SEPA-Verfahren abgewickelt werden können.

Die Sparkassen- und Giroverbände haben eine Checkliste zur Umstellung auf die SEPA-Verfahren erarbeitet. Mithilfe der Checkliste können die verantwortlichen Mitarbeiter leicht den Status der SEPA-Umstellung in ihrer Verwaltung prüfen. Die Checkliste für öffentliche Verwaltungen zur Umstellung auf die SEPA-Zahlverfahren kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Gemeindehaushaltsrecht > Zahlungsverkehr und Vollstreckung abgerufen werden.

Az.: IV/1 950-00 Mitt. StGB NRW September 2013

516 Veranstaltungsreihe „SEPA für Vereine“

Bundesweit existieren knapp 600.000 Vereine. Diese prägen vielerorts das gesellschaftliche Leben in den Städten und Gemeinden. Aufgrund der im Zusammenhang mit dem SEPA-Umstellungsprozess zu erwartenden Probleme im Bereich der - oft ehrenamtlich verwalteten - Vereine bietet die Deutsche Bundesbank eine Veranstaltungsreihe „SEPA für Vereine“ an. Dabei informieren Fachleute der Deutschen Bundesbank über den Umgang mit den neuen SEPA-Verfahren, insbesondere über die Einziehung der Mitgliedsbeiträge per SEPA-Lastschrift.

Hintergrund

Mit SEPA (Single Euro Payments Area) entsteht ein einheitlicher europäischer Zahlungsverkehrsraum, in dem nicht mehr zwischen grenzüberschreitenden und nationalen Euro-Zahlungen unterschieden wird. Das nationale Überweisungs- und Lastschriftverfahren endet spätestens am 1. Februar 2014. Auch Vereine müssen bis zum 1. Februar 2014 die nach der SEPA-Verordnung erforderlichen technischen Umstellungen vorgenommen haben. Ein Einzug der Mitgliedsbeiträge kann dann nur noch per SEPA-Lastschrift erfolgen. Mit ihrer Veranstaltungsreihe „SEPA für Vereine“ möchte die Deutsche Bundesbank die Finanzverantwortlichen der Vereine beim Umstellungsprozess unterstützen.

Termine:

14. August, 18:00 Uhr	Hauptverwaltung in Hamburg, Schleswig- Holstein, Mecklen- burg-Vorpommern	Willy-Brand-Str. 73 20459 Hamburg
15. August, 18:00 Uhr	Hauptverwaltung in Berlin und Branden- burg	Leibnizstraße 10 10625 Berlin
5. September, 18:00 Uhr	Hauptverwaltung in Bremen, Niedersach- sen und Sachsen- Anhalt	Georgsplatz 5 30159 Hannover
9. September, 18:00 Uhr	Hauptverwaltung in Rheinland-Pfalz und Saarland	Hegelstraße 65 55122 Mainz
18. September, 18:00 Uhr	Hauptverwaltung in Nordrhein-Westfalen	Berliner Allee 14 40212 Düsseldorf
27. November, 18:00 Uhr	Hauptverwaltung in Sachsen und Thürin- gen	Straße des 18. Oktober 48 04103 Leipzig

Um Anmeldung per E-Mail an sepadeutschland@bundesbank.de wird gebeten.

Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie unter:
<https://www.sepadeutschland.de/sepa-fuer-vereine>
Dort findet sich auch ein Musterschreiben für Vereine an ihre Mitglieder zur Umstellung der Lastschrifteinzüge vom Einzugsermächtigungsverfahren auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.

Az.: IV/1 950-00 Mitt. StGB NRW September 2013

517 Neuauflage des Leitfadens für DAWI

Die Europäische Kommission hat den Leitfaden für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) überarbeitet und aktualisiert. Der Leitfaden dient der Erklärung, wie die Vorschriften der EU für staatliche Beihilfen, das öffentliche Beschaffungswesen und den Binnenmarkt auf DAWI anzuwenden sind. Er erläutert über welchen Spielraum die Mitgliedstaaten bei der Festlegung von DAWI verfügen, welche Voraussetzungen der Rechtsakt zur Betrauung eines Anbieters mit DAWI erfüllen muss und welche Vorschriften für Ausgleichszahlungen für DAWI gelten. Darüber hinaus enthält er Antworten auf die häufigsten Fragen, die von Behörden, Nutzern und Anbietern von DAWI sowie anderen Interessenträgern an die Kommission gerichtet werden.

Inhalt des Leitfadens

Bei dem neuen Leitfaden 2013 handelt es sich um ein Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen. Er soll die Behörden dabei unterstützen, die bei DAWI zu berücksichtigenden einschlägigen EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen, Binnenmarkt und insbesondere die öffentliche Auftragsvergabe besser zu verstehen und anzuwenden.

Der Leitfaden erläutert die neuen Rahmenbedingungen, die Systematik und Voraussetzungen des neuen EU-Reformpakets für DAWI. Das im Dezember 2011 verabschiedete geänderte Paket mit EU-Beihilfavorschriften für die Prüfung öffentlicher Ausgleichsleistungen für DAWI umfasst vier Rechtsakte, die für alle nationalen, regionalen und lokalen Behörden, die Ausgleichsleistungen für die Erbringung von DAWI gewähren, gelten: eine „DAWI-Mitteilung“, einen „EU-Rahmen“, den sog. „Freistellungsbeschluss“ und die sog. „De-minimis-Verordnung“ (StGB NRW-Mitteilung 10/2012 vom 25.01.2012). Dort wird u.a. erläutert, über welchen Spielraum die Mitgliedstaaten bei der Festlegung von DAWI verfügen, welche Anforderungen den Rechtsakt zur Betrauung eines Anbieters mit DAWI gestellt werden und welche Vorschriften für Ausgleichszahlungen für DAWI gelten.

Nach den neuen Vorschriften gilt eine sich über drei Jahre erstreckende Ausgleichszahlung von weniger als 500.000 Euro pro Unternehmen als beihilfefrei. Darüber hinaus sind Sozialdienstleistungen unabhängig von der Höhe der Ausgleichsleistung von der Anmeldepflicht befreit. Alle anderen DAWI sind von der Anmeldepflicht befreit, wenn die Ausgleichszahlungen weniger als 15 Mio. Euro pro Jahr betragen. Des Weiteren zielen die Vorschriften auf eine strengere Prüfung hoher Ausgleichsbeträge ab, da diese den Wettbewerb auf dem Binnenmarkt stärker verzerrten könnten. Dabei achtet die Kommission besonders auf die Einhaltung der EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Die Behörden sollen laut der Kommission wann immer möglich Anreize für die Bieter schaffen, für die zu erbringenden Dienstleistungen ein hohes Maß an Effizienz anzustreben.

Der Leitfaden ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internetangebot des StGB NRW im Mitgliederbereich unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/EU-Beihilferecht abrufbar.

Hintergrund

Der Leitfaden wurde erstmals 2010 herausgegeben und jetzt überarbeitet, um ihn an die neuen EU-Beihilfavorschriften für DAWI anzupassen, die die Kommission im Dezember 2011 und April 2012 als so genanntes „Almunia“-Paket verabschiedet hat. Die neuen Regeln sind an die Stelle des ersten DAWI-Pakets, dem sog. „Monti-Kroes-Pakets“, aus dem Jahr 2005 getreten, das Ende 2011 ausgelaufen ist. Die Mitgliedstaaten können danach grundsätzlich weitgehend selbst festlegen, welche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sind, doch prüft die Kommission dass die Finanzierung dieser Dienstleistungen aus öffentlichen Mitteln keine übermäßigen Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zur Folge haben. Im Jahr 2003 erging ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Prüfung von Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen im Rahmen der EU-Beihilfavorschriften (Rechtssache C-280/00 Altmark Trans). In diesem Urteil ist ausgeführt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Ausgleichszahlungen für öffentliche Dienstleistungen keine staatliche Beihilfe im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. Im „Monti-Kroes-Paket“

wurden die Kriterien für die Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen für öffentliche Dienstleistungen mit dem AEUV festgelegt. Das neue „Almunia-Paket“ ersetzt dieses Regelwerk mit seinen vier Rechtsakten.

Az.: II/3 810-06

Mitt. StGB NRW September 2013

518 Studie zu Energiegenossenschaften

Bereits 130.000 Mitglieder engagieren sich in Energiegenossenschaften und investieren 1,2 Mrd. €. Dabei decken genossenschaftliche Bürgerkraftwerke jährlich den Strombedarf von 160.000 Haushalten. Die Mehrheit der Genossenschaften setzt künftig auf Direktvermarktung von Solarstrom. Dies geht aus einer aktuellen Umfrage des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbands e.V. (DGRV) hervor. Aus kommunaler Sicht ist in Energiegenossenschaften einen guten Ansatz für mehr Zustimmung der Bürger zur Energiewende zu sehen.

In einer aktuellen Pressemitteilung, die der DGRV am 24. Juli 2013 zusammen mit dem Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW-Solar) und der Agentur für Erneuerbare Energien e.V. (AEE) vorgestellt hat, werden die wesentlichen Ergebnisse der Studie vorgestellt. Die Pressemitteilung finden Sie unter:
<http://www.dgrv.de/de/news/news-2013.07.24-1.html>.

Kommunale Einschätzung

Energiegenossenschaften stellen einen guten Ansatz für mehr Zustimmung der Bürger zur Energiewende dar. Um Akzeptanz für die Erneuerbare-Energien-Anlagen und Netze zu schaffen, sollten möglichst viele der Betroffenen auch zu ökonomischen Gewinnern der Energiewende gemacht werden. Bürgerwindparks und Energiegenossenschaften sind hier ein sinnvoller Ansatz. Auch sind hier Kooperationsformen mit Kommunen und ihren Unternehmen ein weiterer Baustein für mehr Akzeptanz.

Ein Positionspapier zur Energiewende kann im Internetangebot des DStGB unter <http://www.dstgb.de/dstgb/Home/Positionspapiere> abgerufen werden.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW September 2013

519 EU-Kommission sieht neuen Förderansatz erneuerbarer Energien

Die Europäische Kommission sieht einen neuen Ansatz für die Förderung erneuerbarer Energien vor, der in den Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen berücksichtigt werden soll. Danach schlägt sie ein Auktionsverfahren für erneuerbare Energien vor, um die Förderung für neuinstallierte Erneuerbare-Energien-Anlagen auf ein Minimum zu begrenzen. Dies gehe aus einem Entwurf der Leitlinie hervor, der im September zwischen Wettbewerbs- und Energiedirektionen der Kommission beraten werden soll.

Die Europäische Kommission will mit dem Neuanfang in den neuen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien erreichen, die Förderung für Neuanlagen zu reduzieren und

damit ermöglichen, dass garantierte Betriebsbeihilfen in einem echten wettbewerblichen und technologieoffenen Bieterverfahren vergeben werden. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, soll das Bieterverfahren nicht auf einzelne EU-Länder beschränkt werden, sondern allen Mitgliedsländern der europäischen Wirtschaftszone offen stehen.

Ein ähnliches Modell zu einem nationalen Auktionsverfahren hatte kürzlich bereits der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) unterbreitet. Danach sollen künftig Auktionen zur Errichtung von Erneuerbare-Energien-Anlagen abgehalten werden und ein fester Mengendeckel für bestimmte Regionen und spezielle Technologien vorgegeben werden.

Der Vorschlag stieß im Bundestag seitens Bündnis 90/Die Grünen auf Kritik. Sie befürchten, dass die dezentrale Struktur der deutschen Erneuerbare-Energien-Landschaft dadurch beeinträchtigt wird. Bei groß angelegten nationalen Ausschreibungsverfahren seien die Bürger nach Meinung der Grünen mit ihren Erneuerbare-Energien-Vorhaben gegenüber den großen Energiekonzernen im Nachteil. Sie müssten erst einen Dienstleister bestellen, der sie bündelt, um sich an den Auktionen zu beteiligen. Die erneuerbaren Energien befänden sich in Deutschland derzeit zu 50 Prozent in der Hand von Privatpersonen und Landwirten. Die großen vier Energiekonzerne seien mit einem Anteil von 6,5 Prozent dagegen unterrepräsentiert.

Hintergrund

Die EU-Kommission beabsichtigt eine Reform der noch bis Ende 2013 geltenden Umweltbeihilfeleitlinien. Sie hat deshalb bereits ein Arbeitspapier mit Änderungs- und Erweiterungsvorschlägen erarbeitet und Anfang des Jahres konsultiert. Aufgrund des starken Zusammenspiels von Klima- und Energiepolitik will die Kommission, insbesondere den Energiesektor, künftig stärker in den Blick nehmen. Sie sieht daher u.a. Vorschläge in den beihilferelevanten Bereichen der Energieinfrastrukturen und der Förderung erneuerbarer Energien vor. Die neuen Leitlinien sollen daher als „Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien 2014 - 2020“ verabschiedet werden und ihren Beihilferahmen berücksichtigen.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW September 2013

520 Gespräch mit Übertragungsnetzbetreibern

Am 24.07.2013 hat es ein Treffen zwischen den drei kommunalen Spitzenverbänden und den Übertragungsnetzbetreibern zum Thema Netzausbau und Akzeptanz gegeben.

Im Mittelpunkt des Gesprächs standen dabei zwei Themen. Zum einen die Finalisierung eines gemeinsamen Papiers über Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten von betroffenen Kommunen und Bürgern beim Netzausbau und zum anderen um ein Muster für Ausgleichszahlungsvereinbarungen, die zwischen den Netzbetreibern und vom Übertragungsnetzausbau betroffenen Städten und Gemeinden abgeschlossen werden können.

Der Erarbeitung eines gemeinsamen Vertragsmusters für die Ausgleichszahlungen stehen aus Sicht der Netzbetreiber derzeit noch rechtliche Unsicherheiten entgegen, die zu klären seien. Es zeichnet sich jedoch bereits ab, dass es in zwei wesentlichen Punkten schwierig sein wird, zu einer Einigung zu kommen: Die betrifft zum einen den Zeitpunkt für die Ausgleichszahlung und zum anderen deren Höhe. Hinsichtlich des ersten Aspekts stehen die Netzbetreiber auf dem Standpunkt, dass eine Zahlung erst mit Inbetriebnahme der Leitung erfolgen kann. Im Übrigen stellt die in der Stromnetzentgeltverordnung vorgesehene Höhe von 40.000 € pro Kilometer aus Sicht der Netzbetreiber die absolute Grenze für die Höhe der Ausgleichszahlungen dar.

Es wird Mitte August ein weiteres Abstimmungsgespräch mit den Netzbetreibern geben.

Kommt es nicht zu einer Einigung auf ein gemeinsames Vertragsmuster für Ausgleichszahlungen, planen wir zusammen mit dem Deutschen Städtetag ein eigenes Vertragsmuster zu erstellen.

Über das weitere Verfahren werden wir informieren.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass im Internetangebot der Bundesnetzagentur Informationen und Vorträge der Dialogveranstaltung zum Netzausbau mit den kommunalen Spitzenverbänden abrufbar sind. Sie finden diese unter www.netzausbau.de in der Rubrik „Mitreden“, Unterrubrik „Termine“.

Az.: II/3 811-00/9 Mitt. StGB NRW September 2013

521 Landgericht Dortmund zu Zinsswapverträgen

Das Landgericht Dortmund hat am 5. Juli 2013 von Kommunen abgeschlossene Zinsswapverträge als „doppelt“ sittenwidrig eingestuft. Im Rechtsstreit zwischen der WestLB-Nachfolgegesellschaft Erste Abwicklungsgesellschaft (EAA) mit der Stadt Bergkamen einerseits und mit dem Kreis Unna andererseits stufte es verschiedene Zinsswapverträge als sittenwidrig und damit nichtig ein. In dem Urteil wird als Begründung ausgeführt, dass diese Geschäfte gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen verstoßen.

In den bisherigen Rechtsstreitigkeiten und erstinstanzlichen Entscheidungen, die im Ergebnis zugunsten der Kommunen ausfielen, wurde lediglich von einem Beratungsverschulden der Bank ausgegangen. In diesen Fällen müssen die Verträge rückabgewickelt werden.

Die klagenden Kommunen hatten das Argument der Sittenwidrigkeit selbst vorgetragen. Durch die Annahme der Sittenwidrigkeit entfällt die Notwendigkeit des Beweises eines Beratungsverschuldens der Bank. Es reicht der Hinweis auf die sittenwidrige Produktstruktur der Verträge.

Allerdings gibt es auch einen erheblichen Nachteil. Wegen der von Anfang an vorliegenden Nichtigkeit der Verträge, fallen zwar zukünftige Zahlungen weg, bereits geleistete werden aber nicht rückerstattet. Dies bedeutet auch ein

Risiko für alle Kämmerer, in deren Kommunen ähnliche Swap-Verträge vorliegen. Nachdem das Gericht die Sittenwidrigkeit der Verträge festgestellt hat, muss nämlich vor Ort geprüft werden, ob aus ähnlichen Verträgen resultierende Zahlungsforderungen der Banken überhaupt weiter beglichen werden dürfen. Zahlungen auf der Grundlage nichtiger Verträge könnten nämlich einen Untreuevorwurf nach sich ziehen.

Die Urteile (6 O 85/12 und 6 O 205/12) werden in den nächsten Wochen in der Rechtssprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen unter www.nrwe.de veröffentlicht werden. Der Kämmerer des Kreises Unna hat angekündigt, dass der Kreis Unna vor dem OLG Hamm Berufung gegen das Urteil einlegen wird.

Az.: IV/1 912-03 Mitt. StGB NRW September 2013

522 Änderung der Tarifstelle 30 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW hat uns darüber informiert, dass es einer Anregung der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen einer Bedarfsabfrage zur Vorbereitung einer Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) teilweise gefolgt ist. Im Rahmen dieser Bedarfsabfrage hatten wir das MIK gebeten zu prüfen, ob die Ausnahmetatbestände zur Gebührenfreiheit hinsichtlich der Tarifstellen 30.1.1 bis 30.1.3 (Ausstellungen von Bescheinigungen und Zeugnissen sowie Beglaubigungen in Angelegenheiten von Arbeits- und Dienstleistungen, Berufsausbildung sowie Besuch von Schulen und Hochschulen) in den Buchstaben a) und b) gestrichen werden können.

Das MIK NRW ist unserer Anregung dahingehend gefolgt, die Gebührenfreiheit für Beglaubigungen in den Buchstaben a) und b) zu den Tarifstellen 30.1.1 bis 30.1.3 des Allgemeinen Gebührentarifs (AGT) zu streichen, jedoch die dort ebenfalls geregelte Gebührenfreiheit für die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen weiterhin bestehen zu lassen. Grund für die Abweichung von unserer Anregung ist, dass die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen nach Auffassung des MIK NRW nicht gebührenpflichtig sein sollte, da diese im Rahmen von Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen zu Nachweiszwecken für die Gebührenschuldner zwingend erforderliche Dokumente sind. Hierzu sollten sie nicht mit einer Gebühr belastet werden. Eine Beglaubigung sei dagegen im Verhältnis dazu als ein „Mehr“ anzusehen, das die Belastung mit einer Gebühr rechtfertigen kann.

Die Änderung der Tarifstelle 30 des AGT wurde mit der 24. Verordnung zur Änderung der AVerwGebO vom 28. Mai 2013 umgesetzt (vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18 vom 24. Juni 2013).

Az.: IV/1 941-01 Mitt. StGB NRW September 2013

523 Öffentliche Verschuldung im 1. Quartal 2013

Das Statistische Bundesamt hat vorläufige Ergebnisse zur öffentlichen Verschuldung zum Ende des 1. Quartals 2013 bekannt gegeben. Danach war der öffentliche Gesamthaushalt (Kern- und Extrahaushalte) per 31.03.2013 mit 2.058 Mrd. Euro verschuldet. Die kommunale Verschuldung erhöhte sich im 1. Quartal 2013 im Vergleich zum Vorjahresquartal um +1,4 % (+1,8 Mrd. Euro) auf 134,9 Mrd. Euro. Die Kassenkredite machen dabei einen Betrag in Höhe von 49,5 Mrd. Euro aus. Damit stieg der Anteil der Kassenkredite an der Gesamtverschuldung der Kommunen auf 36,7 %. Die Entwicklung der Verschuldung bei Bund, Ländern und Kommunen im 1. Quartal 2013 im Vergleich zum 31.03.2012 zeigt die nachfolgende Tabelle:

Tabelle: Schulden der öffentlichen Haushalte¹⁾

Körperschaftsgruppen	31.03.2013	31.03.2012	Veränderung gegenüber 31.03.2012 in %
	in Mio. Euro		
Bund	1.286.165	1.286.190	0,0
Länder	636.466	622.661	2,2
Gemeinden/Gv.	134.929	133.131	1,4
Insgesamt	2.057.560	2.041.982	0,8

¹⁾Vorläufige Ergebnisse; Kassenkredite und Kreditmarktschulden; einschließlich Extrahaushalte; ohne Zweckverbände, ohne Sozialversicherung.

[Quelle: Statistisches Bundesamt]

Az.: IV/1 912-01 Mitt. StGB NRW September 2013

524 Besetzung des Aufsichtsrats bei kommunalen Holding-Gesellschaften

Laut dem Oberlandesgericht Düsseldorf müssen kommunale Holding-Gesellschaften nicht immer einen paritätisch besetzten Aufsichtsrat bilden. Dies gelte zumindest dann, wenn die gesetzliche Vermutung, dass bei einer Struktur mit einem herrschenden Unternehmen die weiteren Unternehmen einen „von oben geführten“ Konzern bilden, widerlegt sei. Die Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs-GmbH sei daher nicht dazu verpflichtet, einen Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes zu bilden, da ihr die rund 2.000 Beschäftigten der Stadtwerke, an der sie sämtliche Anteile hält, nicht zuzurechnen seien.

Sachverhalt

Die Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs-GmbH (BBVG) hält sämtliche Anteile der Stadtwerke Bielefeld GmbH, verfügt aber nur über sechs eigene Mitarbeiter. Der Betriebsrat ist der Auffassung, dass die mehr als 2.000 Mitarbeiter der BBVG als herrschendem Unternehmen zuzurechnen seien. Eigentliche Entscheidungsträgerin bei beiden Gesellschaften sei die Stadt Bielefeld. Da diese aber als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den aktienrechtlichen Vorschriften nicht mitbe-

stimmungspflichtig sei, müsse der paritätisch besetzte Aufsichtsrat „eine Ebene tiefer“, nämlich bei der BBVG angesiedelt werden. Durch die somit gebotene Berücksichtigung der Mitarbeiter der Stadtwerke erreiche die BBVG eine Arbeitnehmerzahl, bei der ein je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern bestehender Aufsichtsrat gebildet werden müsse. Die BBVG wandte dagegen ein, als Holding- oder Beteiligungsgesellschaft keinerlei Leitungsmacht über die Stadtwerke auszuüben.

Entscheidung des OLG: Die BBVG ist mangels Weisungs- und Leistungsrecht kein „von oben geführter“ Konzern, der die notwendige Beschäftigungszahl erreicht

Das Landgericht Dortmund hatte den Antrag auf Bildung eines paritätisch besetzten Aufsichtsrates bei der BBVG im Dezember 2008 zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde blieb vor dem Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf nun ohne Erfolg. Die BBVG muss keinen Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes bilden. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und der Vernehmung von sechs Zeugen und des Geschäftsführers der BBVG steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die BBVG zwar als ein herrschendes Unternehmen einzustufen ist, jedoch weder sie noch die Stadt Bielefeld gegenüber den Stadtwerken Bielefeld GmbH Weisungen erteilt und Leitungsmacht ausübt. Die gesetzliche Vermutung, dass bei einer derartigen Unternehmensstruktur die Unternehmen einen „von oben geführten“ Konzern bildeten, ist daher nach Auffassung des OLG widerlegt, so dass die zur Bildung eines paritätisch besetzten Aufsichtsrats notwendige Beschäftigtenzahl bei der BBVG nicht erreicht wird. Der Beschluss des OLG Düsseldorf vom 04.07.2013 (Az: I-26 W 13/08) ist rechtskräftig.

Az.: II/3 810-05/01 Mitt. StGB NRW September 2013

525 EU-Kommission zur Befreiung von der EEG-Umlage

Die EU-Kommission hat erneut Zweifel an der Vereinbarkeit der Ausnahmeregelung mit den EU-Beihilfavorschriften verlauten lassen, nach der sich stromintensive Unternehmen von der sog. EEG-Umlage befreien lassen können. Sie kündigte an, nach Abschluss der Voruntersuchungen, gegebenenfalls ein förmliches Beihilfverfahren gegen Deutschland einzuleiten. Anlass zu der Reaktion hat eine Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Grünen gegeben. Danach seien die Anträge auf Befreiung von der EEG-Umlage zum Stichtag am 1. Juli 2013 noch einmal erheblich angestiegen, was zu einem weiteren Anstieg der Strompreise für die übrigen Verbraucher führen könne. Die Diskussion bekräftigt aus kommunaler Sicht den dringenden Handlungsbedarf für eine grundlegende Reform des EEG, welche zu einer wirksamen Begrenzung des weiteren Anstiegs der Kosten und zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Lasten unter allen Verbrauchern führt.

Kommt die Europäische Kommission zu dem Ergebnis, dass die Ausnahmeregelung eine unzulässige Beihilferegulung darstellt, könnte sie rückwirkend Nachzahlungen

von den begünstigten Unternehmen verlangen. Aus Sicht der Wirtschaft wird dies kritisch gesehen, da die Betriebe international wettbewerbsfähig bleiben müssen. Dagegen sieht die Bundestagsfraktion der Grünen in der derzeitigen Ausnahmenvorschrift eine übermäßige Privilegierung der Unternehmen, die die übrigen Verbraucher erheblich belasten würde. Nach Berechnungen des Grünen-Energiepolitikers Hans-Josef Fell könnte die Ökostromumlage durch den Anstieg der Anträge auf Befreiung im kommenden Jahr um 0,2 Cent/kWh steigen.

Zwei zuletzt veröffentlichte Studien des Forums Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (StGB NRW-Mitteilung vom 09.07.2013) kommen zu dem Ergebnis, dass die Befreiungsmöglichkeiten von der EEG-Umlage und den Netzentgelten einen durchschnittlichen Haushalt 2013 etwa 36 Euro im Jahr kosten würden. Laut Bundeswirtschaftsministerium hat sich die Bundesregierung gegenüber der Kommission dahingehend geäußert, dass sie zu einer grundlegenden Reform des EEG bereit sei und Handlungsbedarf sehe. Leider habe sich die Initiative von Bundeswirtschafts- und Bundesumweltminister, die Industrieprivilegien im Zuge ihrer „Strompreisbremse“ um bis zu 700 Mio. Euro zu kürzen, nicht durchsetzen können.

Anträge auf Befreiung

Laut einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Grünen-Bundestagsfraktion haben zum Stichtag am 1. Juli bereits 2.367 Unternehmen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) für das Jahr 2014 eine Befreiung von der Ökostromumlage beantragt. Im laufenden Jahr habe es 2.005 Anträge auf Industriebefreiung gegeben. Davon bewilligt wurden nach Angaben des Bafa dieses Jahr 1.691; 2011 seien es 603 gewesen.

Laut des Bafa steigt die Zahl der Antragsteller voraussichtlich weiter. Denn bislang habe das Amt nur die elektronischen, nicht aber die postalischen Anträge erfasst. Umgerechnet habe die deutsche Industrie eine Befreiung für eine Strommenge von 119 Mrd. kWh von der EEG-Umlage beantragt. Dies sei ein Fünftel der gesamten Stromproduktion in Deutschland. Die Übertragungsnetzbetreiber kalkulierten für 2013 mit einer privilegierten Gesamtstrommenge von rund 96 Mrd. kWh.

Der Anstieg der Anträge hängt mit der letzten Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) zusammen, da die Grenzwerte, welche die Unternehmen begünstigen, gesenkt worden sind. Gleichzeitig stellen immer mehr Unternehmen Anträge oder stellen sich so auf, dass ihre Chancen auf Entlastung steigen. Einen Antrag auf Privilegierung kann jedes Unternehmen des produzierenden Gewerbes stellen. Voraussetzung ist, dass sein Stromverbrauch mindestens eine Gigawattstunde pro Jahr beträgt und dass die Kosten für den Verbrauch mindestens 14 Prozent der Bruttowertschöpfung der Firma ausmachen. Für den Strombezug bis eine Gigawattstunde ist die volle EEG-Umlage zu zahlen, ab dann sind nur noch zehn Prozent der Umlage zu errichten, ab 10 Gigawatt noch ein Prozent und ab 100 Gigawatt nur noch 0,05 Cent pro Kilowattstunde.

Aus kommunaler Sicht bedarf es dringend einer grundlegenden Reform des EEG. Verbraucher, Kommunen und Unternehmen dürfen nicht durch zu hohe Energiepreise überfordert werden. Zugleich muss jedoch auch die Bereitschaft bestehen - sowohl der Betreiber erneuerbarer Energien als auch der übrigen Beteiligten -, die Mehrkosten der Energiewende mitzutragen. In der Diskussion zu berücksichtigen sind dabei nicht nur die durch das EEG verursachten Kosten, sondern auch die übrigen Strompreisbestandteile, u. a. der Netzentgelte. Entscheidend kommt es darauf an, die Lasten und Beeinträchtigungen, die mit dem Ausbau erneuerbaren Energien zusammenhängen, unter allen Beteiligten gleichmäßiger zu verteilen.

Für eine Reform des EEG ist aus kommunaler Sicht mehr Marktwirtschaft bei der Förderung des EEG erforderlich. Bereits getätigte oder sich in Planung befindliche kommunale Investitionen in EEG-Anlagen dürfen nicht rückwirkend beeinträchtigt und in Frage gestellt werden. Die erneuerbaren Energien sollten schrittweise an den Markt herangeführt werden, um langfristig allein im Wettbewerb bestehen zu können.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW September 2013

526 Hebesätze der Realsteuern 2012

Die Hebesätze der Realsteuern 2012 sind nunmehr im Internet verfügbar. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, stehen die Grund- und Gewerbesteuerhebesätze aller Kommunen Deutschlands für das Jahr 2012 ab sofort kostenlos im Internet zur Verfügung. Die Gemeinschaftsveröffentlichung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder beinhaltet für alle 11.224 deutschen Kommunen Angaben zu den Hebesätzen der Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen), der Grundsteuer B (für sonstige Grundstücke) und der Gewerbesteuer im Jahr 2012.

Bei den 396 Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen lag die Spanne bei der Grundsteuer A zwischen 150 Prozent (Langenfeld/Rheinland und Verl) und 600 Prozent in Selm. Den geringsten Hebesatz bei der Grundsteuer B meldeten mit 265 Prozent Schloß Holte-Stuckenbrock und Verl, den höchsten Wert verzeichnete hier mit 825 Prozent die Gemeinde Selm. Der Gewerbesteuerhebesatz war in Monheim am Rhein mit 300 Prozent am niedrigsten und in Oberhausen (520 Prozent) am höchsten.

Unter der Adresse <https://webshop.it.nrw.de/details.php?id=18423> stehen die „Hebesätze der Realsteuern - Ausgabe 2012“ für alle 11.224 Gemeinden Deutschlands zum kostenlosen Download bereit. Die Hebesätze der Städte und Gemeinden in NRW finden Sie unter http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2013/pdf/166_13.pdf.

Az.: IV 930-01 Mitt. StGB NRW September 2013

Die gestrige Entscheidung des Landeskabinetts, die Kommunen die zweite Stufe des so genannten Stärkungspakts finanzieren zu lassen, stößt bei den kommunalen Spitzenverbänden auf massive Kritik. „Die kommunale Handlungsfähigkeit lässt sich weder durch eine Solidarumlage bei den angeblich reichen Kommunen noch durch allgemeine Kürzungen der Zuweisungen an alle Kommunen durch den Stärkungspakt verbessern“, erklärten heute der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Sie verwiesen darauf, dass selbst bei den steuerstarken Städten und Gemeinden nur eine Minderheit über ausgeglichene Haushalte verfüge. Dies unterscheide die Situation in Nordrhein-Westfalen grundlegend von der in anderen Bundesländern wie Baden-Württemberg, das oft beispielhaft genannt werde. „Die Entscheidung der Landesregierung, die zweite Stufe des Stärkungspakts von den Städten, Gemeinden und Kreisen finanzieren zu lassen, ist der falsche Weg. Statt die Probleme zu lösen, werden sie in vielen Kommunen noch verschärft“, so Articus, Klein und Schneider.

Um die erhebliche strukturelle Unterfinanzierung der NRW-Kommunen zu überwinden, sei ein Bündel von Maßnahmen erforderlich. „Dazu gehört neben einem verstärkten Engagement des Landes für den Stärkungspakt die dauerhafte Anhebung des Verbundsatzes im kommunalen Finanzausgleich, die Rückführung von Standards und Aufgabenlast und nicht zuletzt ein Ende der Versuche, das Konnexitätsprinzip zu unterlaufen“, erklärten der Geschäftsführer des Städtetages NRW, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Az.: IV Mitt. StGB NRW September 2013

528 Leitfaden für die Finanzierung von Versorgungsnetzen

Durch die Energiewende werden die regionalen Verteilnetze zu wesentlichen Elementen der Versorgung, indem sie viele kleine regenerative Stromerzeugungsanlagen bedarfsgerecht aufeinander abstimmen. Gemeinsam mit dem Verband kommunaler Unternehmen, dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund hat der Deutsche Städtetag einen Leitfaden veröffentlicht, der kommunalen Praktikern bei der Suche nach geeigneten Finanzierungsmöglichkeiten und bei zu beachtenden rechtlichen Fragestellungen einen grundlegenden Überblick liefern kann.

Vor dem Hintergrund, dass Strom in Deutschland zunehmend dezentral aus erneuerbaren Energien erzeugt wird, werden die regionalen Verteilnetze zu wichtigen Elementen der Versorgung, indem sie viele kleine regenerative Stromerzeugungsanlagen bedarfsgerecht aufeinander

abstimmen. Hinzu kommt, dass die Mehrzahl der Konzessionsverträge zwischen Kommune und Netzbetreiber bis 2015/2016 auslaufen wird. Damit stellt sich die Frage, ob sich Investitionen in Versorgungsnetze dauerhaft solide finanzieren lassen. Mit einem Leitfaden, der diese Fragen aufgreift, soll kommunalen Praktikern eine erste grundlegende Orientierung geboten werden. Rechtliche Bedingungen, wirtschaftliche Rahmendaten und die Risikoverteilung sind letztlich entscheidend für die Wahl des richtigen Finanzierungsmodells.

Als Grundform der Finanzierung steht der Kommune der Kommunalkredit zur Verfügung. Daneben bestehen die Alternativen des kommunalverbürgten Darlehens, der Unternehmensfinanzierung oder der Projektfinanzierung. Im Rahmen eines kommunalverbürgten Darlehens übernimmt die Kommune alle Risiken der Finanzierung. Bei einer Unternehmensfinanzierung stellt das kreditnehmende Unternehmen neben Sicherheiten aus dem Projekt ergänzend unternehmensbezogene Sicherheiten, was einerseits die Finanzierungsbedingungen und die Anforderungen an die Stellung von Eigenkapital reduziert, andererseits werden dem Unternehmen aber weitgehende Risiken im Rahmen der Sicherstellung zugewiesen. Bei einer reinen Projektfinanzierung werden wesentliche Risiken durch die Kapitalgeber übernommen, was neben höherem Prüfungs- und Dokumentationsaufwand auch eine höhere Rendite für die Kapitalgeber bedeutet. Sowohl im Rahmen der Unternehmens- als auch der Projektfinanzierung eröffnen sich vielfältige Möglichkeiten der Strukturierung des Eigen- und des Fremdkapitals über Sponsoring, Leasing, Investmentfonds und verbriefte Rechte. Der Leitfaden ist im StGB NRW-Internet/Mitgliederbereich für StGB NRW-Mitgliedskommunen unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft abrufbar.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW September 2013

529 Bundeskartellamt über Trend zur Rekommunalisierung

Das Bundeskartellamt hat seinen Tätigkeitsbericht über wettbewerbs- und vergaberechtliche Entwicklungen aus 2011/2012 vorgelegt. Untersucht wurden dabei u.a. die wettbewerbspolitischen und kartellrechtlichen Entwicklungen in den Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge. Bei der Wasserversorgung und den Stromnetzen sei ein Trend zur Rekommunalisierung zu verzeichnen, der aus wettbewerblicher Sicht als fragwürdig einzustufen sei.

Das Bundeskartellamt übt zudem Kritik an der Ausgestaltung der Energiewende. Das Wettbewerbsprinzip bleibe hier bislang unberücksichtigt. Die Bundesregierung teilt in ihrer Stellungnahme die Einschätzung des Bundeskartellamtes vom Grundsatz her, hebt jedoch gleichzeitig die Bedeutung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung hervor. Aus kommunaler Sicht stoßen die Ausführungen des Bundeskartellamtes auf deutliche Kritik. Die Entscheidung für eine Rekommunalisierung bedarf einer sorgfältigen, nachvollziehbaren Prüfung der Kommune, damit vor Ort die jeweils günstigste Lösung für die Bürgerinnen und

Bürger gefunden werden kann.

Der vollständige Bericht des Bundeskartellamtes und die Stellungnahme der Bundesregierung sind unter <http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/publikationen/Taetigkeitsbericht.php> abrufbar.

Die wesentlichen Aussagen des Bundeskartellamtes und der Bundesregierung sowie die kritische Einschätzung aus kommunaler Sicht sind im StGB NRW-Internet/Mitgliederbereich für StGB NRW-Mitgliedskommunen unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft unter dem Vermerk „Bundeskartellamt sieht Trend zur Rekommunalisierung als fragwürdig an“ abrufbar.

Az.: II/3 818-00 Mitt. StGB NRW September 2013

530 Finanzgericht Düsseldorf zur Stromsteuer bei Straßenbeleuchtung

Übernehmen (kommunale) Versorgungsunternehmen die öffentliche Straßenbeleuchtung für die Gemeinde, müssen sie für den dazu eingesetzten Strom Stromsteuer entrichten. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf mit Urteil vom 12.06.2013 entschieden. Eine Befreiung sei nicht möglich, da Endnutzer der Beleuchtung Verkehrsteilnehmer und Anwohner seien und kein Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Az.: 4 K 4017/12 VSt).

Versorgungsunternehmen begehrt Entlastung von Stromsteuer für Straßenbeleuchtung

Ein Versorgungsunternehmen, das auch die öffentliche Straßenbeleuchtung für die Gemeinde übernommen hatte, beantragte die Entlastung von der Stromsteuer unter anderem für den zur Straßenbeleuchtung eingesetzten Strom. Dies lehnte das Hauptzollamt ab. Dagegen klagte das Unternehmen.

FG: Endnutzer der Straßenbeleuchtung kein Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Das FG hat die Entscheidung des Hauptzollamtes bestätigt und die Klage abgewiesen. Zur Begründung führt es aus, dass der Gesetzgeber die Gestaltungsmöglichkeiten zum Erhalt von Stromsteuerentlastungen eingeschränkt habe. So werde bei der Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte und Druckluft durch ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes zusätzlich verlangt, dass die erzeugte Energie nachweislich von einem Unternehmen des produzierenden Gewerbes genutzt wird. Übernehme ein kommunales Versorgungsunternehmen für die Gemeinde die Straßenbeleuchtung, werde die Straßenbeleuchtung der öffentlichen Straßen als Lichterzeugung jedoch von Verkehrsteilnehmern und Anwohnern genutzt, die nicht Unternehmen des produzierenden Gewerbes seien, gebe es keine Stromsteuerentlastung.

Regelung verfassungskonform

Die Regelung des § 9 b Abs. 1 StromStG ist nach Ansicht des FG auch verfassungskonform. Denn mit der Steuerbefreiung des produzierenden Gewerbes solle nur eine Be-

nachteiligung des Wirtschaftsstandorts Deutschland und eine Verlagerung von energieintensiven Arbeitsplätzen in das Ausland vermieden werden. [Quelle: beck-aktuell-Redaktion, Verlag C.H. Beck, 4. Juli 2013].

Az.: II/3 814-00

Mitt. StGB NRW September 2013

531 Beschleunigung des Netzausbaus durch Bürgerdividende

Bundeswirtschaftsminister Dr. Philipp Rösler, Bundesumweltminister Peter Altmaier und die vier Übertragungsnetzbetreiber haben sich am 05.07.2013 auf Eckpunkte zur finanziellen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am Netzausbau verständigt.

Vom Netzausbau betroffene Bürgerinnen und Bürger sollen sich künftig finanziell am Leitungsbau auf der gesamten Übertragungsebene beteiligen können und für ihre Einlagen bis zu fünf Prozent Zinsen erhalten. Die Bürgerdividende kann zu einem wichtigen Instrument werden und zu einem schnelleren Ausbau der Übertragungsnetze und zu einer breiteren Akzeptanz der Energiewende insgesamt beitragen.

Die Bürgerbeteiligung soll bis zu 15 Prozent der Investitionssumme für den Leitungsausbau umfassen. Die Mindesteinlage wird bei etwa 1.000 Euro liegen. Anwohnerinnen und Anwohner in unmittelbarer Nähe neuer Leitungen sollen bei der Zeichnung bevorzugt werden. Der Gesamtumfang der notwendigen Netzinvestitionen bis zum Jahr 2023 wird auf rund 20 Milliarden Euro geschätzt.

Die vier Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW werden in den kommenden Monaten entsprechende Beteiligungsmodelle entwickeln und geeignete Ausbauprojekte benennen. Dabei werden Erfahrungen mit dem Bürgerbeteiligungsmodell der TenneT in Schleswig-Holstein einfließen. Bereits heute können sich Bürgerinnen und Bürger finanziell an der Westküstenleitung in Schleswig-Holstein beteiligen und erhalten für ihre Einlagen bis zu fünf Prozent Zinsen (StGB NRW-Mitteilung Nr. 124/2013). Das gemeinsame Eckpunktepapier zur Bürgerdividende und die Protokollerklärung der Übertragungsnetzbetreiber sind im StGB NRW-Internet/Mitgliederbereich für StGB NRW-Mitgliedskommunen unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft/Bürgerdividende und Netzausbau abrufbar.

Kommunale Einschätzung:

Angestrebt wird eine Rendite von 5 % ab Baubeginn der Leitung, ggf. sollen sich auch juristische Personen wie z. B. landwirtschaftliche Betriebe beteiligen können. Die Einzelheiten der Beteiligung sollen jedoch von den Netzbetreibern noch näher bestimmt werden. Kritisch ist deshalb zu bewerten, dass es in der Hand der Übertragungsnetzbetreiber liegen soll, auf welche Leitungen das Instrument der Bürgerdividende letztlich angewendet wird. Aus der Protokollerklärung wird im Übrigen deutlich, dass es keine Verständigung zwischen Bundesregierung und ÜNB hinsichtlich der Frage gibt, ob die durch die Dividende ent-

stehenden Mehrkosten im Rahmen der Netzentgeltregulierung anerkanntsfähig sein sollen damit letztlich auf die Kunden der Energieversorgung verteilt werden können.

Auch wenn die Vorgaben für die Übertragungsnetzbetreiber teilweise sehr unverbindlich sind, ist der Ansatz einer Bürgerdividende vom Grundsatz her zu begrüßen, weil er - ähnlich wie bei den Bürgerenergiegenossenschaften - zu einer breiteren Akzeptanz der Energiewende führen kann.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW September 2013

532 Einigung zu EU-Vergaberechtsreform und Konzessionsrichtlinie

Wie bereits in der StGB NRW-Mitteilung Nr. 423/2013 berichtet, haben sich die Vertreter des Europäischen Parlaments, des Ministerrates und der Europäischen Kommission im Rahmen des so genannten Trilog-Verfahrens auf die wesentlichen Eckpunkte zur Novelle des EU-Vergaberechts und der Konzessionsrichtlinie geeinigt. Aus kommunaler Sicht sind unter anderem die Herausnahme des Wassersektors aus dem Anwendungsbereich der Konzessionsrichtlinie sowie eine Bereichsausnahme für die Rettungsdienste (Notfallrettung) hervorhebenswert.

I. Hintergrund:

Der DStGB hat sich gemeinsam mit dem DST, dem DLT sowie dem VKU intensiv für die vorgenannten Bereichsausnahmen in den EU-Vergaberichtlinien eingesetzt. Die kommunalen Spitzenverbände haben darüber hinaus klare Regelungen zur interkommunalen Zusammenarbeit sowie zu den so genannten Inhouse-Vergaben gefordert. Der nun vorliegende Kompromiss hat im Ergebnis wesentliche Forderungen der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen und kann daher als Erfolg für die Kommunen bezeichnet werden.

Im Rahmen der Trilog-Verhandlungen haben sich die Vertreter von Parlament, Rat und EU-Kommission auf die wesentlichen Eckpunkte der EU-Vergaberechtsreform sowie der Konzessionsrichtlinie verständigt. Damit werden beide Gesetzgebungsverfahren voraussichtlich in einer einzigen Lesung noch in diesem Jahr abgeschlossen. Die endabgestimmten Textfassungen liegen allerdings noch nicht vor, da noch technische Details eingearbeitet werden müssen. Ergänzend dürfen wir auf folgende inhaltliche Punkte hinweisen:

II. Bereichsausnahme Wasser

Der Bereich der Trinkwasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung wird vom Anwendungsbereich der neuen Konzessionsrichtlinie ausgenommen (Art. 9a-neu). Hiermit ist die EU-Kommission im Ergebnis der Aufforderung der kommunalen Spitzenverbände nach einer Bereichsausnahme für den Wassersektor gefolgt.

Für die Erteilung von Konzessionen im Wassersektor werden somit in Zukunft die durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entwickelten Grundsätze wei-

ter gelten. Danach sind Dienstleistungskonzessionen im Wege eines transparenten, nicht diskriminierenden und die Gleichbehandlung gewährleistenden Verfahrens zu vergeben. Ausnahmen bestehen indes für so genannte Inhouse-Vergaben sowie für interkommunale Kooperationen. Sowohl die Konzessionsrichtlinie als auch die überarbeitete EU-Vergaberichtlinie haben diesbezüglich eine klarstellende Regelung aufgenommen (s. Anmerkungen unten).

III. Bereichsausnahme Rettungsdienste

Im Trilog-Verfahren konnte - neben dem Wassersektor - ebenfalls eine Bereichsausnahme für den Rettungsdienst (Notfallrettung) vereinbart werden. Diese sowohl die Konzessionsrichtlinie als auch die EU-Vergaberichtlinie betreffende Bereichsausnahme verdeutlicht, dass der Rettungsdienst als Bestandteil des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Gefahrenabwehr und damit als originär hoheitliche Tätigkeit bewertet wird. Ausdrücklich nicht unter die Bereichsausnahme fallen hingegen reine Krankentransporte.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass Kommunen als Träger des Rettungsdienstes die Notfallrettung an Hilfsorganisationen sowie an sonstige gemeinnützige Organisationen ohne formale EU-weite Ausschreibung übertragen können. Im Falle von reinen Krankentransportfahrten wird zukünftig nach der neuen EU-Vergaberichtlinie ein vereinfachtes Vergabeverfahren („Sonder-Regime“ für soziale und andere spezifische Dienstleistungen) zur Anwendung kommen - siehe Art. 74 ff. EU-Vergaberichtlinie-neu).

Regelungen zur öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit

Sowohl in der Konzessionsrichtlinie als auch in der EU-Vergaberichtlinie wird es zukünftig erstmals (gleichlautende) gesetzliche Ausnahmeregelungen der vertraglichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen geben (horizontal interkommunale Kooperation).

Neben den ebenfalls geregelten Voraussetzungen der Inhouse-Vergaben handelt es sich hierbei um die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit auf der Grundlage von Verträgen beziehungsweise Zweckvereinbarungen. Die nach dem Trilog-Verfahren gefundene Kompromisslinie kann aus kommunaler Sicht als Erfolg gewertet werden. Insbesondere konnte die Streichung des Erfordernisses der so genannten „echten Zusammenarbeit im Sinne gegenseitiger Rechte und Pflichten“ gestrichen werden. Mithin kommt es zukünftig lediglich auf eine Vertragskonstellation an, welche die Zusammenarbeit zwischen beteiligten öffentlichen Auftraggebern mit dem Ziel begründet, Aufgaben zu erbringen, die allen obliegen. Daneben muss die Umsetzung dieser Zusammenarbeit durch Erwägungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt sein. Nach den zuletzt vorliegenden Textfassungen kann somit für den Bereich der „horizontalen kommunalen Kooperation“ von folgenden Voraussetzungen ausgegangen werden:

- Vereinbarung ausschließlich zwischen öffentlichen Auftraggebern
- Vereinbarung setzt eine Zusammenarbeit um oder begründet diese mit dem Ziel, dass öffentliche Dienste, welche die Vertragspartner zu leisten haben, mit der Absicht ausgeführt werden, gemeinsame Ziele zu erreichen
- Umsetzung der Vereinbarung wird durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt
- Beteiligte öffentliche Auftraggeber üben weniger als 20 Prozent ihrer Tätigkeiten auf dem „offenen Markt“ aus

IV. Ausblick:

Zu allen vorgenannten Punkten ist zu beachten, dass die finalen Textfassungen noch abgewartet werden müssen. Gleichwohl kann festgestellt werden, dass durch die kommunale Intervention im EU-Gesetzgebungsverfahren maßgebliche Veränderungen zugunsten der Kommunen erzielt werden konnten. Der Ausschuss der ständigen Vertreter der Mitgliedsstaaten hat auf seiner Sitzung am 27.06.2013 positive Signale zu der von der irischen Ratspräsidentschaft im Trilog-Verfahren erreichten Einigung gegeben. Dem Vernehmen nach wird der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments voraussichtlich am 09.07.2013 der verabschiedeten Einigung zustimmen. Im Herbst 2013 werden die Richtlinien sodann vom Europäischen Parlament und dem EU-Ministerrat endgültig verabschiedet.

Az.: II/3 815-00

Mitt. StGB NRW September 2013

533 Studien zur Entwicklung von EEG-Umlage und Netzentgelten

Eine aktuelle Studie des Öko-Instituts im Auftrag von Greenpeace Deutschland kommt zu dem Ergebnis, dass die EEG-Umlage im Jahr 2014 von bislang 5,3 Cent auf 6,1 Cent pro Kilowattstunde ansteigen wird. Zudem kommt eine Kurzanalyse des Forums Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS) im Auftrag der Bundestagsfraktion Die Grünen zu dem Ergebnis, dass auf die Verbraucher ein Anstieg im Bereich der Netzentgelte um bis zu 20 % zu kommen könnte. Im Einzelnen ist dies eine Steigerung von 6,4 auf maximal gut 7,6 Cent pro Kilowattstunde. Auf der Grundlage beider Studien wird eine Begrenzung der Ausnahmetatbestände für die Industrie gefordert.

Aus Sicht des DStGB sollten Sonderregelungen im Bereich der EEG-Umlage und der Netzentgelte auf diejenigen stromintensiven Letztverbraucher begrenzt werden, deren Wettbewerbsfähigkeit besonders durch steigende Stromkosten gefährdet ist. Im Übrigen ist in der Debatte um steigende Strompreise aber auch zu betonen, dass die Energiewende auch künftig mit steigenden Kosten für die Letztverbraucher verbunden sein wird. Ein Ansatz für eine wirksame Begrenzung des weiteren Anstiegs der EEG-Umlage ist vor allem in einer zügigen Reform des EEG-Fördermechanismus zu sehen. Die künftige Förderung der erneuerbaren Energien sollte insbesondere an marktwirtschaftlichen Modellen orientiert sein.

Die Studie des Öko-Instituts macht für den Anstieg der EEG-Umlage vor allen Dingen folgende Effekte verantwortlich: Durch massiv gefallenem Strompreis an der Börse steigen die EEG-Differenzkosten. Die EEG-Umlage deckt die Differenz ab zwischen dem an der Börse erzielten Strompreis und den festgeschriebenen (höheren) Vergütungssätzen für Strom aus erneuerbaren Energien. Ist diese Differenz groß, weil der Börsenpreis sinkt, muss die EEG-Umlage einen größeren Betrag bis zum Erreichen abdecken.

Beim Ansteigen der Umlage spielen nach der Analyse auch die derzeit extrem niedrigen Preise für die CO₂-Zertifikate eine Rolle, da sie ebenfalls eine wichtige Einflussgröße für den Börsenpreis sind. So könnte die Umlage nach Berechnungen des Öko-Instituts um etwa 22 % niedriger liegen, lägen die CO₂-Zertifikate bei 40 Euro. Zum Vergleich: 2008 betrug der Preis noch ca. 30 Euro pro Tonne, vor dem Verknappungsbeschluss des Europäischen Parlaments am 3. Juli 2013 waren es nur noch ca. 5 Euro.

Für eine weitere Entlastung der privaten Haushalte, die derzeit die EEG-Umlage zum größten Teil tragen, kommt nach den Ausführungen des Öko-Instituts auch der Abbau der Ausnahmeregelungen für Großstromverbraucher in der Industrie in Betracht.

Eine aktuelle Studie des Forums Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft im Auftrag der Bundestagsfraktion Die Grünen kommt zu dem Ergebnis, dass das Volumen der Befreiungen im Bereich der Netzentgelte von derzeit 805 Mio. auf 1,1 - 1,2 Mrd. Euro im Jahr 2014 ansteigen wird. Die Studie mit dem Titel „Ausnahmeregelungen bei den Stromnetzentgelten - Entwicklung und Ausblick“ nimmt eine Abschätzung für die Höhe des Geltungsbetrags im Jahr 2014 vor und kommt zu dem Ergebnis, dass das Volumen um 300 - 400 Mio. Euro steigen wird.

Für die Verbraucher bedeutet dies im Jahr 2014 einen Anstieg des Netzentgelts bis zu 20 %, also von 6,4 auf maximal gut 7,6 Cent pro Kilowattstunde. Insbesondere Netzausbau-Projekte, wie der Anschluss von Windparks auf hoher See, seien für eine Steigerung der Entgelte verantwortlich. Aber auch die steigende Anzahl von Netzentgeltbefreiungen im Bereich der gewerblichen Abnehmer sorge für ein Ansteigen der Umlage.

Die Studien sind im Internet unter folgenden Adressen abrufbar:

<http://www.oeko.de/aktuelles/dok/1552.php>

<http://www.foes.de/pdf/2013-06-Ausnahmeregelungen-bei-Stromnetzentgelten.pdf>

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW September 2013

534

Größe und Effizienz von Verteilnetzbetreibern

Ein aktueller wissenschaftlicher Beitrag zeigt, dass es keine empirischen Belege für einen Zusammenhang zwischen der Größe eines Verteilnetzbetreibers und dessen Effizienz gibt. Gegner von Kommunalisierungen im Bereich der Energie-Verteilnetze argumentieren hingegen

stets mit einem ineffizienteren Netzbetrieb und höheren Kosten für die Verbraucher. Im Übrigen kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass gerade kommunale Unternehmen, die sich schon lange und glaubwürdig für Energieeffizienz und den Ausbau der erneuerbaren Energien engagiert haben, die glaubwürdigsten Akteure für die Umsetzung der Energiewende sind.

1. Effizienz von Verteilnetzbetreibern

In Deutschland gibt es mehrere hundert Verteilnetzbetreiber und in vielen Kommunen laufen gegenwärtig die Konzessionen für Strom- und Gasnetze aus. Einige Kommunen planen ihre Verträge mit dem bisherigen Konzessionsnehmer nicht zu verlängern, sondern die Strom- und Gasnetze in Zukunft wieder selbst zu betreiben, oder auch die Konzessionen an einen Dritten zu vergeben. Dies führt immer wieder zu der Debatte über die Effizienz eines Systems vieler kleiner und parallel existierender Verteilnetze. In der Debatte wird oft behauptet, dass viele kleine Verteilnetze weniger effizient als wenige große seien. In einem aktuellen wissenschaftlichen Beitrag wurde jetzt das vorhandene Datenmaterial ausgewertet und veröffentlicht. Die Autoren kommen zu dem Ergebnis, dass die Größe des Netzbetreibers und damit des Netzes empirisch nichts über die Effizienz desselben aussagt. Insbesondere liege keinerlei empirischer Beleg dafür vor, dass kleine Netzbetreiber per se ineffizient seien.

2. Positive Rolle von kommunalen Unternehmen bei der Energiewende

Die Untersuchung kommt auch zu dem Ergebnis, dass gerade kommunale Unternehmen, die sich schon lange und glaubwürdig für Energieeffizienz und den Ausbau der erneuerbaren Energien bemüht haben, die glaubwürdigsten Akteure für die Umsetzung der Energiewende sind. Es spreche vieles dafür, dass es gerade mit Unternehmen in kommunaler Hand und im Querverbund gelingen könne, die Energiewende möglichst effektiv und effizient voranzubringen.

3. Fundstelle

Der Artikel „Anforderungen an leistungsfähige Verteilnetze im Rahmen der Energiewende“ von Joachim Müller-Kirchenbauer und Uwe Leprich ist in der Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft (EnWZ) 2013, Heft 3, S. 99-104 abgedruckt und für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet/Mitgliederbereich über Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft abrufbar.

Az.: II/3 818-00

Mitt. StGB NRW September 2013

535

Gutachten zur Kaufpreisermittlung nach § 46 Abs. 2 EnWG

Ein aktuelles Rechtsgutachten von Prof. Dr. Kühling im Auftrag der Geode kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Bestimmung der „wirtschaftlich angemessenen Vergütung“ nach § 46 Abs. 2 S. 2 das Ertragswertverfahren heranzuziehen ist. Für diese Auslegung spreche entscheidend der Zweck des gesetzlich vorgesehenen Wettbewerbes

um die Verteilnetze in § 46 Abs. 2 EnWG. Um einen Wettbewerb um die Verteilnetze zu ermöglichen, müsse die Vergütung für einen Erwerber refinanzierbar sein. Die Vorgaben der Netzentgeltregulierung sowie der Anreizregulierung würden im Ertragswert des Verteilnetzes berücksichtigt.

Für eine höhere Vergütung auf Sachzeitwertbasis sei auch kein berechtigtes Interesse des Altkonzessionärs ersichtlich, da sie einen „Sondergewinn“ gegenüber den regulatorisch vorgegebenen Ertragsmöglichkeiten darstellen würde. Maßstab für die Ertragswertermittlung müsse ein typisierter Käufer sein. Im Ertragswertverfahren dürften besondere Synergien des konkreten oder des bestmöglichen Erwerbers nicht berücksichtigt werden, weil ansonsten kein Raum für einen unternehmerischen Erfolg und kein Anreiz für die Teilnahme am Konzessionswettbewerb verbliebe.

Das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Kühling ist im StGB NRW-Intranetangebot für StGB NRW-Mitgliedskommunen unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1 Mitt. StGB NRW September 2013

536 Verkauf von E.ON Westfalen Weser

Ein Konsortium kommunaler Anteilseigner aus den Städten, Gemeinden und Kreisen im Raum Paderborn, Lippe, Herford und Minden hat vom E.ON-Konzern dessen 62,8-prozentigen Anteil an der Netzgesellschaft E.ON Westfalen Weser AG (EWA) gekauft. Dies wurde bereits im November 2012 ausgehandelt. Damit ist die bisherige E.ON Westfalen Weser AG nun ein rein kommunales Unternehmen, das unter dem Namen Westfalen Weser Energie GmbH & Co KG firmiert.

In der Transaktion ist nicht der Vertrieb enthalten. Im Zuge des Geschäfts kauft der E.ON-Konzern die E.ON Westfalen Weser Vertrieb GmbH sowie weitere durch E.ON Westfalen Weser AG gehaltene Beteiligungen zurück. Insgesamt erzielt der E.ON-Konzern aus dieser Transaktion einen Gewinn von rund 360 Mio. Euro. Zuvor hatte sich der E.ON-Konzern bereits von seinen Anteilen an E.ON Thüringen getrennt. Der Verkauf von E.ON Mitte soll ebenfalls erfolgen.

E.ON Westfalen Weser betreibt rund 31.500 Kilometer Strom- und 4.000 Kilometer Gasleitungen in Teilen von Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Das Unternehmen, das auch in der Trinkwasser- und Wärmeversorgung tätig ist, hat seinen Hauptsitz in Paderborn und beschäftigt rund 1.000 Mitarbeiter.

Die Strom- und Gaskunden im Netzgebiet der E.ON Westfalen Weser bleiben, sofern sie nicht wechseln, Kunden von E.ON. Grundversorger und damit Energielieferant für die überwiegende Zahl der Kunden ist in weiten Teilen des Netzgebietes die E.ON Westfalen Weser Vertrieb GmbH.

Az.: II/3 818-00 Mitt. StGB NRW September 2013

537 Positive Bewertung des Trilogverfahrens zur Konzessionsrichtlinie

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU begrüßen ausdrücklich das Ergebnis der Trilogverhandlungen zur Konzessionsrichtlinie und Vergaberechtsreform (siehe auch StGB NRW-Mitteilung 423/2013). Die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände und des VKU wiesen darauf hin, dass die Herausnahme des Wassers aus dem Anwendungsbereich der Konzessionsrichtlinie einer zentralen Forderung der kommunalen Verbände entspricht, die in den vergangenen Monaten immer wieder in den Gesprächen mit Kommission, Parlament und Bundesregierung erhoben worden war.

„Es ist gut, dass jetzt weiterhin dort über die Wasserversorgung für die Bürger entschieden werden kann, wo die Bürger selbst Einfluss auf diese Entscheidung haben: in ihrer Kommune. Europa muss in dieses gut funktionierende kommunale Modell nicht eingreifen. Die Vielfalt der Organisationsmodelle der Wasserversorgung in den Mitgliedstaaten der EU kann fortbestehen“, erklärten die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände, Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly (Deutscher Städtetag), Landrat Hans Jörg Duppré (Deutscher Landkreistag), Oberbürgermeister Christian Schramm (Deutscher Städte- und Gemeindebund) und VKU-Präsident Ivo Gönner, Oberbürgermeister von Ulm. „Ebenfalls ist es gut, dass Kommission, Parlament und Rat die Bedeutung des Rettungsdienstes als Bestandteil des Zivil- und Katastrophenschutzes anerkannt haben und Landkreise und Städte die Notfallrettung direkt den Hilfsorganisationen wie dem Deutschen Roten Kreuz und anderen gemeinnützigen Organisationen übertragen können. Mit den zusätzlichen ehrenamtlichen Strukturen dieser Organisationen wird ein effizienter und aufwuchsfähiger Zivil- und Katastrophenschutz auch in ländlichen Gebieten jederzeit sichergestellt sein.“

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU sind angesichts der jetzigen Entscheidung zudem erfreut, dass es im Verlauf der Kontroverse gelungen war, die Bundesregierung doch noch in später Einsicht zur Unterstützung der Verbändeposition zu bewegen. Die intensiven Verhandlungen zwischen Mitgliedstaaten, Europaparlament und EU-Kommission zur Konzessionsrichtlinie in den letzten Monaten zeigten deutlich, dass die kommunalwirtschaftlich ausgestaltete Wasserversorgung in Deutschland nicht mit den Organisationsmodellen in den anderen Mitgliedstaaten in ein gemeinsames europäisches Binnenmarktkorsett gezwungen werden kann. Der Rettungsdienst in Deutschland ist durch das starke Ehrenamt geprägt und damit ebenso eine Besonderheit, die es im europäischen Binnenmarkt aufrechtzuerhalten gilt. Einheitliche Organisationsmodelle aus Brüssel passen nicht überall. Die Einsicht in Brüssel kam nach Einschätzung der Präsidenten spät, aber nicht zu spät.

„Die vollständige Herausnahme des Wasserbereiches aus der Konzessionsrichtlinie schützt die von Städten und Gemeinden entwickelten bürgernahen kommunalwirtschaftlichen Strukturen in der Wasserwirtschaft in Deutschland. Zugleich wird damit herausgestellt, dass

Wasser als Lebensmittel keine beliebig handelbare Ware wie jede andere ist. Damit bleibt die kommunale Wasserwirtschaft hierzulande nicht nur Garant für eine hohe Qualität des Trinkwassers, sondern auch für bezahlbare Preise und für nachhaltige Investitionen in die Infrastruktur. Die Bürger haben hohes Vertrauen in eine kommunale Versorgung mit ihrem wichtigsten Lebensmittel, deshalb ist dieser Abschluss des Trilogieverfahrens auch eine wichtige Entscheidung für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes“, so die Präsidenten. „Die vollständige Herausnahme der von gemeinnützigen Organisationen erbrachten Rettungsdienste aus der Vergabe- und Konzessionsrichtlinie sichert zudem eine schnell einsatzbereite und aufwuchsfähige Rettung unserer Bürger auch bei größeren Notfällen, Unfällen und Katastrophen.“ (Gemeinsame Erklärung des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. vom 26.06.2013)

Az.: II/3 815-00 Mitt. StGB NRW September 2013

538 **Pressemitteilung: FiFo-Gutachten zeitnah umsetzen**

Die Haushalte der meisten Kommunen in NRW sind nach wie vor hochdefizitär. Darauf wies der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer, heute in Düsseldorf vor dem Präsidium des Verbandes hin. „Von den Haushaltsüberschüssen süddeutscher Kommunen können wir nur träumen. Wenn wir über die Reform des kommunalen Finanzausgleichs sprechen, gehört deshalb die Frage einer aufgabenangemessenen Finanzausstattung ganz nach vorn“, machte Schäfer deutlich. „Ansonsten diskutieren wir bei den Vorschlägen des FiFo-Instituts nur über eine Verteilung des Mangels.“

Ohnehin sei der kommunale Finanzausgleich in NRW seit mehr als zwei Jahrzehnten nicht mehr ausreichend dotiert. Wäre der kommunale Anteil an den Gemeinschaftssteuern seit 1984/85 nicht mehrfach abgesenkt worden, wäre der Stärkungspakt Stadtfinanzen jetzt entbehrlich, so die Einschätzung Schäfers. Allein deshalb fehlten den Städten, Gemeinden und Kreisen in NRW rund zwei Mrd. Euro jährlich.

Die zweite Aufgabe des Finanzausgleichs sei es, die Mittel nach fairen, transparenten und zeitgemäßen Kriterien auf die Kommunen zu verteilen. „Solange kein besseres Verfahren zur Messung des Bedarfs zur Verfügung steht, sehen wir keine Alternative zu dem Vorschlag des FiFo-Instituts, umgehend das Datenmaterial zu aktualisieren“, legte Schäfer dar. Dies betreffe unter anderem die Absenkung des Sozillastenansatzes sowie Korrekturen an der Hauptansatzstaffel oder am Flächenansatz. „Für die StGB NRW-Mitgliedskommunen sind bei weitem nicht alle Ergebnisse solcher Korrekturen vorteilhaft“, räumte Schäfer ein. Aber es habe wenig Sinn, vor der Realität die Augen zu verschließen und mit veralteten Daten zu arbeiten.

Dies gelte auch für die Ergebnisse des Zensus 2011. „Hier können wir allenfalls darüber sprechen, wie die Aktualisierung

der Einwohnerzahlen bei Kommunen, für die daraus große finanzielle Einbußen hervorgehen, zeitlich gestreckt werden kann“, sagte Schäfer.

Neben dem kommunalen Finanzausgleich diskutierte das StGB NRW-Präsidium die Finanzierung der zweiten Stufe des Stärkungspaktes Stadtfinanzen. Nach derzeitiger Planung soll diese durch eine rein kommunale Umlage finanziert werden. „Hier ist das Land gefordert, entsprechend seiner finanziellen Verantwortung für die NRW-Kommunen auch die zweite Stufe des Stärkungspaktes Stadtfinanzen mitzufinanzieren“, erklärte Schäfer. Es sei nicht hinzunehmen, dass die Kommunen dabei allein gelassen würden.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW September 2013

Schule, Kultur und Sport

539 **Deutscher Klimapreis 2014 als Wettbewerb für Schulen**

Um das aktive Klimaschutz-Engagement von Schulen auszuzeichnen, hat die Allianz Umweltstiftung den Deutschen Klimapreis ins Leben gerufen. Er wird jährlich verliehen und soll Lehrer und ihre Schüler dazu motivieren, sich diesem wichtigen Thema mit Freude und positivem Engagement zu widmen. Den Städten und Gemeinden als Schulträger wird empfohlen, den Wettbewerb zu unterstützen.

Bis zum 31. Oktober 2013 können sich bundesweit Schülerteams mit einem Projekt zum Thema Klimaschutz bewerben. Die fünf besten Schülerteams und ihre Schulen werden mit dem Deutschen Klimapreis 2014 ausgezeichnet. Die Preise sind mit jeweils 10.000 € dotiert und werden voraussichtlich im Juni 2014 im Rahmen einer großen Festveranstaltung im Allianz Forum am Pariser Platz in Berlin verliehen. Darüber hinaus werden 15 Anerkennungspreise von jeweils 1.000 € vergeben.

Teilnahmeberechtigt sind alle in Deutschland anerkannten allgemeinbildenden Schulen (ohne Berufsschulen), also z. B. Haupt- und Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Förderschulen und Gesamtschulen mit Schülerteams der Jahrgangsstufen 7 bis 13 und einem verantwortlichen Lehrer. Die Teilnahme am Wettbewerb ist nur online möglich. Informationen zum Wettbewerb und Teilnahmeformular können unter www.allianz-umweltstiftung.de heruntergeladen werden. Einsendeschluss ist der 31. Oktober 2013.

Deutscher Klimapreis 2013

Wie schon in den Vorjahren hatten sich deutschlandweit über 100 Schulen mit unterschiedlichsten Klimaschutzprojekten um den Deutschen Klimapreis der Allianz Umweltstiftung 2013 beworben. Theaterstücke, Kurzfilme und Plakataktionen zum Thema Klimawandel fanden sich ebenso unter den Einsendungen wie die Ausbildung von Energiespardetektiven oder die Installation von Solaranlagen.

gen. Auch Energiesparmaßnahmen an Schulgebäuden, Themenjahre zum Klimaschutz und Aktionstage zum Klimawandel waren bis zum Einsendeschluss eingereicht worden. Am 3. Juni 2013 erhielten die Siegerschulen im Rahmen einer festlichen Veranstaltung im Allianz Forum am Pariser Platz in Berlin ihre Preise. Am Tag darauf waren sie zu einem Fototermin mit Bundespräsident Joachim Gauck im Schloss Bellevue geladen.

Die Allianz Umweltstiftung engagiert sich in Städten und ländlichen Regionen, fördert Projekte zum Erhalt der Artenvielfalt und zum Klimaschutz sowie Aktivitäten zur Vermittlung von Umweltwissen. Fotos, Filme und viele weitere Informationen zum Klimaschutz sowie über die Wettbewerbe 2009 bis 2013 finden sich auf der Stiftungshomepage unter www.allianz-umweltstiftung.de.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2013

540 Beispiele für „inklusive Sportstätten“

Bei der Umsetzung der Inklusion gewinnt auch der Bereich Sport zunehmend an Bedeutung. So widmet sich sowohl ein derzeit im Landtag verhandelter Antrag der Regierungsfractionen (Drs. 16/2275), als auch der neue Pakt für den Sport (s. Mitteilung vom 05.08.2013) der Inklusion. Da dieses Thema bundesweit auf der Agenda steht, bittet uns der Deutsche Städte- und Gemeindebund um gute Praxisbeispiele für inklusive Sportstätten. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns über bereits abgeschlossene Projekte, die über die Erfüllung bestehender baurechtlicher Anforderungen zur Barrierefreiheit hinausgehen, informieren würden.
(Ursula.Grosshanten@kommunen-in-nrw.de)

Az.: IV/2 380-19 Mitt. StGB NRW September 2013

541 Statistik zum Übergang in eine weiterführende Schule

IT.NRW hat in seiner Eigenschaft als statistisches Landesamt die gemeindeschaffen Übergangszahlen von der Grundschule in die weiterführende Schule vorgelegt. Nach der Mitteilung wechselten zu Beginn des Schuljahres 2012/2013 157.521 Schülerinnen und Schüler (und damit 5,8 % weniger als im Jahr davor) nach der 4. Klasse von der Grundschule auf eine weiterführende Schule. Die Mitteilung und die gemeindeschaffen Zahlen finden sich unter:
http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2013/pres_182_13.html.

Az.: IV/2 200-6 Mitt. StGB NRW September 2013

542 Kommunale Bildungsdatenbank online

Unter der Internetadresse <http://www.bildungsmonitoring.de> ist die von IT.NRW zusammen mit den Statistischen Ämtern des Bundes und des Landes Baden-Württemberg erstellte „Kommunale Bildungsdatenbank“ erreichbar. In dieser kostenfrei nutzbaren Online-Datenbank wurden Daten aus den Bereichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, Schulstatistik, Berufsbildungsstatistik, Hochschulstatistik

und weiteren Statistiken für alle kreisfreien Städte und Kreise Deutschlands aufbereitet.

Az.: IV/2 200-6 Mitt. StGB NRW September 2013

543 „Pakt für den Sport“ 2014 bis 2017

Anknüpfend an den am 12. Februar 2011 geschlossenen „Pakt für den Sport“ haben Landesregierung und Landessportbund am 17. Juli 2013 den „Pakt für den Sport“ für die Jahre 2014 bis 2017, also den Zeitraum bis zum voraussichtlichen Ende der aktuellen Legislaturperiode des Landtages geschlossen. Unter Beibehaltung der grundsätzlichen Aussagen aus dem Jahr 2011 werden hiermit Schwerpunkte für die kommenden Jahre gesetzt. Zu diesen Schwerpunkten zählt der Sport im Schulbereich, die Gewinnung von weiteren 25 Kommunen mit flächendeckenden Sportangeboten für Kinder im Grundschulalter, Sportprojekte in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf und die Inklusion im Sport. Der Text der Vereinbarung findet sich unter <http://www.lsb-nrw.de/lsb-nrw/politik/pakt-fuer-den-sport-2014-bis-2017/>.

Az.: IV/2 382 Mitt. StGB NRW September 2013

544 Medienpass für die Sekundarstufe I

Nach einer Pilotphase mit 77 Schulen wird das Angebot des Medienpasses NRW ab dem kommenden Schuljahr grundsätzlich neben den Grundschulen auch für die Klassen 5 und 6 nach einer Mitteilung der Landesregierung verfügbar sein. Weitere Informationen finden sich unter <http://www.medienpass.nrw.de>.

Az.: IV/2 240-10/3 Mitt. StGB NRW September 2013

545 Kulturelle Bildung in der Ganztagschule

Die nordrhein-westfälische Landesregierung und die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit Nordrhein-Westfalen e.V. haben eine neue Rahmenvereinbarung über außerunterrichtliche kulturelle Bildungsangebote in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten geschlossen. Sie knüpfen damit an die alte Rahmenvereinbarung aus dem Jahr 2004 an. Die neue Rahmenvereinbarung ist bezüglich der Verbreitung der kulturellen Bildungsangebote in Ganztagschulen ambitionierter, betont die Rolle der Schulträger stärker und ist ausführlicher formuliert. Inhaltlich knüpft sie an die frühere Vereinbarung an. Die Rahmenvereinbarung ist im Internet unter http://www.lkj-nrw.de/web/jugendkultur/Rahmenvereinbarung_LKJMinisterium_2013.pdf verfügbar.

Az.: IV/2 401 Mitt. StGB NRW September 2013

546 3. Bildungsbericht Ganztagschule

Die Ministerinnen Löhrmann (Schule und Weiterbildung) und Schäfer (Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) haben den Bildungsbericht Ganztagschule NRW 2013 vorgelegt. Der Bericht gibt einen Überblick über die Entwicklungen im Ganztage u. a. in den Themenfeldern All-gemeine Entwicklung, Fachkräftemangel, Schulsozialar-

beit, Qualitätsansprüche und Zeitsouveränität. Der Bericht kann unter <http://www.bildungsbericht-ganztag.de> abgerufen werden.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW September 2013

547 Eignungsfeststellungsverfahren für Schulleitungen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat das Eignungsfeststellungsverfahren für Lehrerinnen und Lehrer, die sich um ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter bewerben möchten, überarbeitet. Wie in der Vergangenheit nehmen an dem Eignungsfeststellungsverfahren auch weiterhin von den kommunalen Spitzenverbänden benannte Vertreterinnen und Vertreter teil. Eine Übersicht über die Änderungen im Eignungsfeststellungsverfahren finden sich in der Landtagsvorlage 16/1047, die über das Internetangebot des Landtages unter <http://www.landtag.nrw.de> verfügbar ist.

Az.: IV/2 211-20

Mitt. StGB NRW September 2013

548 Workshop zum Archivportal NRW

Das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum bietet am 19. September 2013 in Düsseldorf einen Workshop zum Thema „Aktive Nutzung des nordrhein-westfälischen Archivportals“ an. Der Workshop soll sich gerade an kleinere und mittlere Archive richten, sich praktischen Fragen widmen und konkrete Übungen bieten. Weitere Informationen und eine Anmeldemöglichkeit finden sich unter http://www.afz.lvr.de/fortbildungszentrum/jahresprogramm_2013.asp.

Az.: IV/2 483

Mitt. StGB NRW September 2013

549 Pressemitteilung: Inklusion erfordert erhebliche kommunale Investitionen

Die Umsetzung der Inklusion an den nordrhein-westfälischen Schulen wird in den Kommunen erhebliche zusätzliche Kosten verursachen. Zu diesem Ergebnis kommt ein Gutachten im Auftrag der kommunalen Spitzenverbände, das heute in Düsseldorf vorgestellt wurde. Das Gutachten eines Teams von Bildungs- und Finanzwissenschaftlern hatte zum Ziel, den zusätzlichen kommunalen Finanz- und Investitionsbedarf bei der Umsetzung der Inklusion in zwei ausgewählten Beispielkommunen, der Stadt Essen und dem Kreis Borken, zu untersuchen. Es kommt zu dem Ergebnis, dass in der Stadt Essen bis 2019/2020 mindestens 18 Millionen Euro Investitionskosten zusätzlich aufgewendet werden müssten - vor allem für Barrierefreiheit und zusätzliche Räume. Hinzu kämen danach jährlich rund 12 Millionen Euro an laufenden Kosten für die Inklusion. Im Kreis Borken sind allein für die Grundschulen Investitionen in Höhe von 3 Millionen Euro und jährlich laufende Kosten von 4 Millionen Euro anzusetzen. Bei einer pädagogisch sinnvollen Verkleinerung der Klassen wären Investitionen für die Stadt Essen in Höhe von über 40 Millionen Euro und für den Kreis Borken rund 10 Millionen Euro nötig.

„Die Behauptung des Landes, der Umbau des Schulsystems in den Kommunen sei ohne zusätzliche Mittel allein durch Umschichtungen zu bewerkstelligen, ist mit dem Gutachten deutlich widerlegt“, sagte der Vorsitzende des Städtetages Nordrhein-Westfalen, der Mönchengladbacher Oberbürgermeister Norbert Bude. „Für eine qualitätsvolle Inklusion werden dringend zusätzliche Finanzmittel in erheblicher Größenordnung benötigt, ansonsten droht die Inklusion zu scheitern. Das wäre auch mit Blick auf den verantwortlichen Umgang mit den betroffenen Kindern und ihren Familien nicht hinnehmbar“ so Bude weiter.

Der zusätzliche Kostenaufwand entsteht vor allem durch zusätzlich notwendige Fach- und Klassenräume, durch die Herstellung von Barrierefreiheit, durch behindertengerechte Lehr- und Lernmittel sowie das dringend notwendige Assistenzpersonal (so genannte Integrationshelfer). „Das Gutachten untermauert auch die These, dass die inklusive Beschulung der Kinder in den allgemeinen Schulen neben zusätzlichen Förderschulpädagogen auch zusätzliches Assistenzpersonal erfordert, um Chancengleichheit und individuelle Förderung sicherzustellen“, sagte der Präsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Landrat Thomas Hendele. „Diesen Aspekt hat das Land bislang vollkommen ausgeblendet“, so Hendele weiter.

Das Gutachten geht von der eigenen Zielvorgabe der Landesregierung aus, bis 2016/2017 eine Inklusionsquote von durchschnittlich 65 Prozent an den allgemeinen Schulen zu erreichen. Die Gutachter haben die Kostenauswirkungen auf der Grundlage verschiedener Szenarien berechnet. Dabei geht das Basisszenario von einem minimalen Standard unterhalb der Standards der bisherigen Förderschulen aus. Die weiteren Varianten ermitteln die Kosten der Inklusion bei pädagogisch sinnvollen, kleineren Klassen. Die für Essen und den Kreis Borken ermittelten Zahlen sind dabei nicht repräsentativ. Vielmehr sind Essen und der Kreis Borken als Fallbeispiele zu betrachten. Allerdings ist die Methodik der Mehrkostenermittlung auf alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen übertragbar. „Das Gutachten widerlegt damit auch eindrucksvoll die Behauptung der Landesregierung, eine Kostenfolgeabschätzung sei angesichts des schwer prognostizierbaren Elternwahlverhaltens nicht möglich“, so Städte- und Gemeindebundpräsident Bürgermeister Roland Schäfer. „Es geht nicht von Wunschvorstellungen aus, sondern basiert vielmehr auf moderaten und realistischen Grundlagen“, so Schäfer weiter.

Das Land sei jetzt aufgefordert, so die drei Präsidenten, seiner rechtlichen Verpflichtung zu einer realistischen Kostenfolgeabschätzung und einem Ausgleich der auf der kommunalen Seite entstehenden zusätzlichen Kosten endlich nachzukommen. „Die Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen wollen einen Beitrag für eine qualitätsvolle Umsetzung der UN-Behindertenkonvention an den Schulen leisten. Gleichwohl kommt die Landesregierung an den Ergebnissen des Gutachtens nicht vorbei. Die Kommunen erwarten, dass das Land die Konnexität jetzt anerkennt und einen Vorschlag zur Finanzierung der Inklusion vorlegt“, forderten die drei Präsidenten.

In Anbetracht des Verstoßes des Entwurfs des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes gegen das Konnexitätsprinzip, das in Artikel 78 der Landesverfassung niedergelegt und im Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) ausgeformt ist, haben bereits einige Kommunen angekündigt, sich im Falle der Nichtanerkennung der Konnexität eine Kommunalverfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof vorzubehalten.

Eine Zusammenfassung und die vollständige Fassung des Gutachtens sind auf den Internetseiten der drei kommunalen Spitzenverbände erhältlich:

www.staedtetag-nrw.de
www.lkt-nrw.de
www.kommunen-in-nrw.de

Az.: IV Mitt. StGB NRW September 2013

550 Bericht über neue Richtlinien für Schulfahrten

Durch Runderlass des NRW-Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.04.2013 sind die alten Schulwanderrichtlinien als „Richtlinien für Schulfahrten“ neu gefasst worden. Damit wurde im Wesentlichen die jüngste Rechtsprechung (Stichwort „Reisekostenverzicht“) aufgegriffen. Mit der Landtagsvorlage 16/973 hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung in der Schulausschuss-sitzung des Landtages vom 3. Juli 2013 Erläuterungen zur neuen Richtlinie abgegeben. Die Vorlage ist über die Internetseiten des Landtages verfügbar.

Az.: IV/2 241-15 Mitt. StGB NRW September 2013

551 Fortbildung des LWL-Archivamtes 2. Halbjahr 2013

Das Fortbildungsprogramm für das 2. Halbjahr 2013 des LWL-Archivamtes für Westfalen befasst sich in 5 Veranstaltungen mit den Themen „Funktionsweisen eines elektronischen Langzeitarchivs“, „Einführung in das Internetportal Archive in NRW“, „Web 2.0 und Kommunalarchive“, „Lernort Archiv. Archivpädagogik auch für kleinere Archive“ und „Einführung in das Archivwesen“ Das vollständige Programm ist im Internet abrufbar unter:
http://www.lwl.org/waa-download/pdf/Fortbildung_2013_2.pdf.

Az.: IV/2 483 Mitt. StGB NRW September 2013

552 Verordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz

Nach Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtages hat die Ministerin für Schule und Weiterbildung am 13. Mai 2013 die neue Verordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz erlassen. Die Verordnung tritt zum 1. August 2013 in Kraft und regelt u.a. die nach dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz noch ausstehenden Einzelheiten zur kommunalen Klassenrichtzahl. Die Änderungsverordnung findet sich im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2013 auf Seite 245.

Az.: IV/2 209-1 Mitt. StGB NRW September 2013

553 Seminar zur psychischen Belastung in Kultureinrichtungen

Das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum bietet am 21. November 2013 gemeinsam mit der Unfallkasse NRW ein Seminar zu psychischen Belastungen bei der Arbeit in Archiven, Bibliotheken und Museen an. Themen sind dabei u.a. Termindruck, burn out, Konkurrenzdruck, „Selbstaussbeutung“ und anderes. Die Teilnahme kostet 35 Euro, weitere Informationen und die Anmelde-möglichkeit finden sich unter:
http://www.afz.lvr.de/fortbildungszentrum/Jahresprogramm_2013.asp

Az.: IV/2 483 Mitt. StGB NRW September 2013

554 Bildungsmesse didacta 2014

Die didacta 2014 wird vom 25. bis 29. März in Stuttgart stattfinden. Nach einer Mitteilung des Veranstalters werden die Schwerpunkte in den Bereichen „Neue Technologien“, „Ganzheitliche Bildungskonzepte“ und „Berufliche Bildung/Qualifizierung“ sein.

Az.: IV/2 241-16 Mitt. StGB NRW September 2013

Datenverarbeitung und Internet

555 Mobile elektronische Akte bei IT.NRW

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) hat ein Pilotprojekt zum Ersatz von Papierakten durch elektronische Dokumente für Tablet-PCs gestartet. Als zentraler IT-Dienstleister unterstützt IT.NRW die NRW-Landesverwaltung beim E-Government. Mit der elektronischen Akte eAkte2Go soll mobiles Arbeiten außerhalb der Verwaltungsräume ermöglicht werden. Betriebsprüfer/innen, Bewährungshelfer/innen, Mitarbeiter/innen der Gewerbeaufsicht oder des Bau- und Liegenschaftsbetriebs sollen auch im Außendienst in der Lage sein, auf alle relevanten Informationen zurückzugreifen. Zudem soll es möglich sein, Fotos oder weitere Daten aufzunehmen, um die Akte zu vervollständigen.

eAkte2Go ist eine Anwendung für mobile Endgeräte. Sie ermöglicht den Zugriff auf Inhalte des zentralen Aktensystems in Sitzungen oder von unterwegs. Sie ist speziell für Tablet-PCs konzipiert. Funktionen können kundenspezifisch angepasst werden, und der Zugriff erfolgt über die standardisierten Content Management Interoperability Services (CMIS). Die Anwendung basiert auf Windows 8-Technologie. Aufgrund einer rollengerechten und ergonomischen Gestaltung (Touch screen-Technik) ist die Benutzeroberfläche intuitiv zu bedienen. Die Bearbeitung von Dokumenten ist online wie offline möglich.

Für sechs bis acht Monate wird nun geprüft, ob sich die Anwendung in der Praxis bewährt. Mittelfristiges Ziel ist, die elektronische Akte nach und nach der gesamten NRW-Landesverwaltung anzubieten. (IT.NRW)

Az.: I/3 085-20 Mitt. StGB NRW September 2013

Das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) hat sein IT-Fortbildungsprogramm für die zweite Jahreshälfte 2013 herausgebracht. Dieses richtet sich in erster Linie an Landesbedienstete, welche die Kurse unentgeltlich besuchen können. Bei freien Kapazitäten können auch Angehörige anderer Verwaltungen an den Kursen teilnehmen. Hierfür werden die ausgewiesenen Gebühren in Rechnung gestellt. Die Kurse sind nicht offen für Privatpersonen.

Sämtliche Informationen zu den Kursen können im Internet unter www.it-fortbildung.nrw.de aufgerufen und heruntergeladen werden. Verwaltungen oder Behörden, die bereits einmal Teilnehmer/innen zu der MIK-Fortbildung entsandt haben, erhalten das Programm für 2013 als Broschüre zugesandt. Weitere Informationen bei IT.NRW, Ref. 213 Schulung, IT-Aus- und -Fortbildung, Tel. 0211-9449-6020, Fax 0211-9449-6600.

Az.: I/3 086-09 Mitt. StGB NRW September 2013

Jugend, Soziales und Gesundheit

Einheitliche Kriterien für Sprachkenntnisprüfung

Am 26. und 27. Juni 2013 haben sich die Gesundheitsminister und -senatoren der Länder in Potsdam zur 86. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) getroffen. Vor dem Hintergrund der demografischen Herausforderungen sprach sich die GMK einmütig für eine Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes aus und zeigte Wege zur Fachkräftesicherung auf. Der Öffentliche Gesundheitsdienst müsse für Ärztinnen und Ärzte attraktiver werden. Dazu gehörten eine angemessene Bezahlung ebenso wie eine frühzeitige Integration der Themen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in die ärztliche Ausbildung.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder wollen die bislang unterschiedlichen Prüfkriterien für Sprachkenntnisse ausländischer Ärzte und anderer Heilberufe-Angehörige in den Ländern weitgehend vereinheitlichen. Dazu sollen auf Basis bisheriger Erfahrungen Eckpunkte erarbeitet werden. Angesichts der Zunahme der Zahl ausländischer Ärzte und Angehörigen anderer Heilberufe in der medizinischen Versorgung sei ein einheitliches Vorgehen bei Sprachkenntnisprüfungen im Interesse der Patientensicherheit dringend geboten.

Az.: III 551 Mitt. StGB NRW September 2013

Gesundheit von Kindern schlechter

Mehr Übergewicht und Bewegungsstörungen: Die Gesundheit der Kinder in Deutschland hat sich nach Ansicht von Kinderärzten in den vergangenen zehn Jahren verschlechtert. Ungesunde Ernährung, zu wenig Bewegung

und zu viel Zeit vor Computer und Fernseher sehen die Mediziner als Gründe dafür, wie die DAK Gesundheit in Hamburg mitteilte. Im Auftrag der Kasse hat das Forsa-Institut 100 Kinder- und Jugendärzte befragt. Beinahe alle befragten Mediziner (94 Prozent) stellen eine Zunahme von Übergewicht fest. Einen Anstieg von motorischen Defiziten bei Minderjährigen sehen 80 Prozent der Befragten.

Az.: III/717 Mitt. StGB NRW September 2013

559 Pressemitteilung: Betreuungsqualität gleich bei KiTa und Tagespflege

Eltern von Kindern unter drei Jahren haben seit dem 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf Betreuung ihrer Kinder. Sie können aber nicht darauf bestehen, dass ihr Kind in einer Einrichtung untergebracht wird statt in Tagespflege. Diese aktuelle Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster ist im Sinne der Städte und Gemeinden in NRW. Diese haben in den vergangenen Monaten große Anstrengungen unternommen, das Betreuungsangebot bedarfsgerecht auszubauen. „Wir fühlen uns in unserer Rechtsauffassung bestätigt“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Damit wurde eine Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Köln vom Juli 2013 aufgehoben. Kommunen können Eltern fortan die Unterbringung ihrer Kleinkinder in Kindertagesstätten oder in Tagespflege als gleichwertige Alternativen anbieten. „Das gibt unseren Kommunen Planungssicherheit und erleichtert es ihnen, den aktuellen Bedarf an Betreuung zu befriedigen“, betonte Schneider. Allen sei klar, dass für eine Übergangszeit dafür flexible Lösungen nötig seien.

Gleichwohl sei es Ziel der Kommunen als Adressaten des Rechtsanspruchs auf Betreuung, den Eltern die Betreuungsform für ihr Kind anzubieten, die sie bevorzugen. „Im Gespräch zwischen Kommunen und Eltern lässt sich praktisch immer eine Lösung für das Betreuungsproblem finden“, so Schneider abschließend.

Az.: III Mitt. StGB NRW September 2013

560 Pressemitteilung: Recht auf U3-Betreuung reibungslos angelaufen

Das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung für Ein- bis Dreijährige am 1. August 2013 ist in den kreisangehörigen Kommunen überwiegend reibungslos vonstatten gegangen. „Die Anstrengungen der Städte und Gemeinden, möglichst für jedes zu betreuende Kind einen Platz bereitzustellen, haben sich gelohnt“, bilanzierte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Mit einem ungeheuren Kraftakt hatten die Kommunen bereits bis Mitte März 2013 rund 144.800 U3-Plätze geschaffen und damit die angepeilte Betreuungsquote von 33 Prozent knapp überschritten. Rechnet man die unter einjährigen Kinder ohne Rechtsanspruch heraus, ergab

sich somit eine Versorgungsquote von 49,2 Prozent für die ein- und zweijährigen Kinder.

„Trotz aller Anstrengungen ist der Ausbau aber noch nicht abgeschlossen“, machte Schneider deutlich. Kommunen und Träger hätten lediglich ein Etappenziel beim U3-Ausbau erreicht. Daher müssten der Bund wie auch das Land ihr Engagement im Bereich des U3-Ausbaus fortsetzen.

Für die Jugendämter sei zudem wichtig, dass auch nach dem 15.03. eines jeden Jahres - Stichtag zur Meldung des Bedarfs an U3-Plätzen gegenüber dem Land - das Land seiner Pflicht zur Mitfinanzierung nachkomme. Die Landesregierung müsse daher sicherstellen, dass auch nach Ablauf dieser Frist für jeden U3-Platz eine landesseitige Finanzierung bereitsteht. Ansonsten trügen die Kommunen das Risiko später mitgeteilter Betreuungswünsche der Eltern, hob Schneider hervor.

Zudem seien die Jugendämter nicht in der Lage, bei einem konkreten Antrag durch die Eltern sofort einen U3-Platz zur Verfügung zu stellen. „Hierfür ist vielmehr ein ausreichender Vorlauf erforderlich, der landesgesetzlich geregelt werden muss“, legte Schneider dar. Eine sechsmonatige Frist, wie sie es bereits in Baden-Württemberg und Sachsen gebe, schüfe für Eltern und Jugendämter gleichermaßen Planungssicherheit. Die Bereitschaft des NRW-Jugendministeriums, diesen Vorschlag aufzugreifen, sei zu begrüßen.

Die Quasi-Vollversorgung der Ein- bis Dreijährigen mit Betreuungsplätzen sei bisher nur durch flexible Lösungen und teilweise Provisorien, was Gruppengröße, Personal und Räume angeht, zu gewährleisten. In den folgenden Monaten komme es darauf an, diese Provisorien schrittweise in reguläre Betreuungsverhältnisse zu überführen. „Wir sind uns der pädagogischen Verantwortung für Kinder dieser Altersgruppe bewusst“, betonte Schneider.

Bezüglich zweier Eilentscheidungen des Verwaltungsgerichts Köln zur zumutbaren Entfernung eines Krippenplatzes sowie zur Wahlfreiheit zwischen Krippenplatz und Tagespflege erklärte Schneider, diese seien in ihrer Auswirkung noch unklar. So hat die Stadt Köln bereits beim Oberverwaltungsgericht NRW Beschwerde gegen die vorläufigen Entscheidungen eingelegt. Zudem sei offen, ob die 5-Kilometer-Grenze zwischen Wohnort und Betreuungsplatz auch für den ländlichen Raum gelte. Dies würde gängiger Rechtsauffassung widersprechen. Ebenso wenig sei nachvollziehbar, warum Krippenplatz und Tagespflegeplatz nicht als gleichwertig anzusehen seien. Denn die Gleichwertigkeit werde durch ein Rechtsgutachten ausreichend belegt. „Wir gehen weiterhin davon aus, dass Eltern und Kommunen im partnerschaftlichen Gespräch nach Lösungen für die Betreuung der Kleinkinder suchen, statt den Klageweg zu beschreiten“, so Schneider abschließend.

Az.: III

Mitt. StGB NRW September 2013

561

BDA-Broschüre zu Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die deutschen Unternehmen engagieren sich mit weiter steigender Tendenz bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Inzwischen führen fast alle Unternehmen Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch. Dazu gehören z. B. Maßnahmen zur Arbeitszeitflexibilisierung, zur Elternförderung oder zur Kinder- und Angehörigenbetreuung. Die deutsche Wirtschaft hat erkannt, wie wichtig gute Rahmenbedingungen bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zur Fachkräftesicherung und -gewinnung sind. Inzwischen führen fast alle Unternehmen Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch. 586 Betriebskittas gibt es heute in Deutschland. Inzwischen unterstützt jedes dritte Unternehmen seine Mitarbeiter bei der Kinderbetreuung. Knapp 20 % planen dies für die Zukunft.

Es ist aber nicht nur eine Aufgabe der Unternehmen, sondern eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft, dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit Familienverpflichtungen Familie und Beruf besser vereinbaren können. Der Staat muss die Rahmenbedingungen setzen, damit Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Das Hauptaugenmerk muss auf dem quantitativen und qualitativen Ausbau einer bedarfs- und flächendeckenden Kinderbetreuungsinfrastruktur liegen.

Auch die Arbeitgeberverbände leisten mit zahlreichen Initiativen und Aktivitäten ihren Beitrag, damit Beruf und Familie besser miteinander vereinbart werden können. Sie werben dafür, geeignete Lösungen für und in jedem einzelnen Betrieb zu suchen. Dazu soll auch die Broschüre „Vereinbarkeit von Familie und Beruf Praxisbeispiele aus der Wirtschaft“ dienen. Mit ihr zeigt die BDA anhand von Beispielen aus der Praxis auf, wie durch betriebliche Maßnahmen die Situation von Beschäftigten mit Familienverantwortung verbessert werden kann.

Die Broschüre kann im Internet unter www.arbeitgeber.de > Publikationen > Broschüren > Beschäftigung heruntergeladen bzw. als Druckexemplar kostenfrei bestellt werden.

Az.: III 780

Mitt. StGB NRW September 2013

562 Gesetz zur Stärkung der Betreuungsbehörde

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 05. Juni 2013 das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde gebilligt. Nach dem Inkrafttreten des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes stieg die Zahl der rechtlichen Betreuungen von 1200000 am Jahresende 2005 auf ca. 1300000 Ende des Jahres 2011 an. Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht hat in den Jahren 2009 bis 2011 beraten, ob und gegebenenfalls wie das Betreuungsrecht zum Wohle der Betroffenen verbessert werden kann und strukturell weiterentwickelt werden soll sowie ob sich aus der Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes Handlungsbedarf für den Gesetzgeber ergibt. Mit dem Gesetz sollen die

Vorschläge der Arbeitsgruppe, soweit sie gesetzliche Änderungen im Bundesrecht betreffen, umgesetzt werden.

Es besteht die Ansicht, durch Änderungen im Verfahrensrecht und im Betreuungsbehörden-gesetz die Funktionen der Betreuungsbehörde im Vorfeld und im gerichtlichen Verfahren selbst zu stärken und den Betroffenen Hilfen, die eine Betreuung vermeiden können, besser aufzuzeigen und zu vermitteln. Die beabsichtigten gesetzlichen Regelungen sollen auch dem Anstieg der Betreuungskosten, die wesentlich von der gesamten Anzahl der Betreuungen und dem Anteil beruflicher Betreuungen abhängen, entgegenwirken. Im Einzelnen ist insbesondere beabsichtigt, dass

- zur Feststellung des Sachverhalts im betreuungsrechtlichen Verfahren die Anhörung der Betreuungsbehörde vor Bestellung eines Betreuers oder vor Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts verpflichtend wird,
- qualifizierte Kriterien für den Bericht der Betreuungsbehörde (persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen, Erforderlichkeit der Betreuung, andere geeignete Hilfen, Möglichkeit des Einsatzes ehrenamtlicher Betreuer, Sichtweise des Betroffenen) gesetzlich festgelegt werden,
- ärztliche Sachverständige in ihre gutachterliche Stellungnahme möglichst den Bericht der Betreuungsbehörde einbeziehen,
- das Gericht bei Anhaltspunkten für eine mögliche Aufhebung der Betreuung oder einen Betreuerwechsel eine Stellungnahme der Betreuungsbehörde anfordern sollte,
- die Aufgaben der Betreuungsbehörde (Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vollmachten, Hilfen ohne Betreuer, Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern, Unterstützung von Betreuern auf deren Wunsch z.B. bei der Erstellung eines Betreuungsplans, Unterstützung des Betreuungsgerichts, Berichterstellung bei der gerichtlichen Anhörung, Gewinnung geeigneter Betreuer, Vorschlag geeigneter Betreuungspersonen nach Aufforderung des Betreuungsgerichts) gesetzlich konkretisiert und durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte wahrgenommen werden und
- ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Gericht, Behörde oder Betreuungsverein unterstützt, angeleitet und beraten werden.

Statt wie im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehen - am 1. Januar 2015 soll das Gesetz bereits am 1. Juli 2014 in Kraft treten. Dies entspricht einer Anregung des Bundesrates.

Az.: III 780

Mitt. StGB NRW September 2013

563 Fragebogen zur Sozialplanung

Im Jahr 2011 hat das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) das Handbuch für Kommunen „Moderne Sozialplanung“ vorgelegt. Die kommunalen Spitzenverbände haben die Entstehung des Handbuches unterstützt und in einer Steuerungsgruppe begleitet. Ziel war es, eine konkrete Hilfe für die Praxis zu entwickeln.

Das MAIS möchte nun die Anwendung des Handbuches sowie den aktuellen Stand der Kommunen im Bereich Sozialplanung auswerten und hat dazu einen Fragebogen entwickelt. Die Geschäftsstelle empfiehlt die Beantwortung des Fragebogens. Durch Abbildung der aktuellen Situation in den Kommunen im Bereich Sozialplanung können in Zukunft weitere Unterstützungsmöglichkeiten seitens des Ministeriums entwickelt werden.

Az.: III/1 801

Mitt. StGB NRW September 2013

564 Bildungssparen und Altersvorsorge beim Betreuungsgeld

Der Deutsche Bundestag verabschiedete in seiner Sitzung am 28. Juni 2013 den Entwurf des Betreuungsgeldergänzungsgesetzes der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP (BT-Drs. 17/11315) in einer durch den Bundestags-Familienausschuss geänderten Fassung (BT-Drs. 17/14198).

Das Betreuungsgeld in Höhe von 150 Euro monatlich erhalten ab dem 1. August dieses Jahres all jene Eltern, die ihre ein- und zweijährigen Kinder nicht in einer staatlich geförderten Betreuungseinrichtung betreuen lassen. Das sogenannte Betreuungsgeldergänzungsgesetz sieht ab dem 1. Januar 2014 eine monatliche Aufstockung des Betreuungsgeldes um 15 Euro vor, wenn die Eltern es sich nicht bar auszahlen lassen, sondern für eine private Altersvorsorge oder für Ausbildungszwecke ihres Kindes ansparen.

Der Bundestag konkretisierte den ursprünglichen Gesetzentwurf noch einmal durch einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen. Demnach muss der geschlossene Vertrag über das Bildungssparen mit einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen mindestens bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes abgeschlossen werden. Die Anlagesumme darf nach Auslaufen des Vertrages „für die Schulbildung, die Hochschulbildung, die berufliche Aus- und Fortbildung, für sonstige Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen oder angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung des Kindes“ verwendet werden. (Quelle: DStGB Aktuell vom 05.07.2013)

Az.: III/2 820-3

Mitt. StGB NRW September 2013

565 Gesetz zur Förderung der Prävention vom Bundestag beschlossen

Der Bundestag hat am 27.06.2013 das Präventionsgesetz zur Förderung der Gesundheitsvorsorge (BT-Drs. 17/13080) mit der Mehrheit der Unionsfraktionen und der FDP verabschiedet. Das Gesetz soll dafür sorgen, dass künftig mehr Menschen denn je von qualitätsgesicherten Gesundheitsförderungsangeboten und Präventionsleistungen profitieren. Die Sollaushgaben der Krankenkassen für die Gesundheitsförderungs- und Präventionsleistungen sollen ab 2014 von derzeit etwa 205 Mio. Euro auf fast 500 Mio. Euro ansteigen.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens kritisiert, dass das Gesetz zu

sehr eine Förderung von bundeszentralen Strukturen und zu wenig von örtlichen, lebensweltnahen Strukturen auf kommunaler Ebene vorsieht. Die Kommunen und ihre örtliche Ebene müssen aber besser berücksichtigt und gefördert werden, weil sich gerade hier erhebliche Chancen für Gesundheitsförderung und Prävention bieten.

Kitas, Schulen, Seniorenheime, Betriebe oder etwa Sportvereine in den Ländern und den Kommunen sollen künftig von den Krankenkassen und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Unterstützung erhalten. Gemeinsam mit den Ländern sollen die Krankenkassen gesundheitsförderliche Konzepte entwickeln. Dafür stehen von den Krankenkassen Mittel in Höhe von mindestens 280 Mio. Euro bereit.

Nach den Plänen der Regierungskoalition sollen Krankheiten wie Diabetes und Brustkrebs zurückgedrängt werden, indem man die Vorsorge verstärkt und frühzeitig gegen Risikofaktoren wie Übergewicht und Tabakkonsum vorgeht. Die Krankenkassen werden deshalb dazu verpflichtet, bestimmte Gesundheitsziele zu erreichen und ihre Mindestausgaben für die Prävention von drei auf sieben Euro pro Patient zu erhöhen.

Das Gesetz enthält ferner Verbesserungen im Bereich der Prävention bei Kindern und Jugendlichen. Die bisher im Grundschulalter bestehende Versorgungslücke bei den U-Untersuchungen wird geschlossen. Künftig sollen alle Krankenkassen die Kosten für Kinderfrüherkennungsuntersuchungen über das sechste Lebensjahr hinaus bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr übernehmen.

Darüber hinaus sollen in den Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und in den Gesundheitsuntersuchungen für Erwachsene, dem sogenannten Check-up, Präventionsaspekte stärker berücksichtigt werden. Im Rahmen der Untersuchungen soll regelmäßig auf der Grundlage der individuellen gesundheitlichen Risiken eine Beratung der Versicherten erfolgen, an deren Ende eine ärztliche Empfehlung für eine Präventionsmaßnahme stehen kann. Darüber hinaus soll es Bonuszahlungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei einer erfolgreichen Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz geben.

Für Versicherte, die Präventions- und Vorsorgeangebote häufig nicht in ihren regulären Tagesablauf integrieren können, wie Beschäftigte in Schichtarbeit und pflegende Angehörige, soll die Inanspruchnahme derartiger Angebote auch in kompakter Form fernab des Alltags, insbesondere in anerkannten Kurorten, erleichtert werden. Um den Anreiz zur Inanspruchnahme zu stärken, wird die Obergrenze des täglichen Krankenkassenzuschusses von bisher 13 Euro auf 16 Euro für Versicherte sowie von 21 Euro auf 25 Euro für chronisch kranke Kleinkinder erhöht.

Mit dem Gesetz zur Förderung der Prävention wurden auch Regelungen zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen beschlossen. So ist ein Verbot der Bestechlichkeit und Bestechung von Leistungserbringern (Ärzte, Apotheker, Krankenkassen, Hilfsmittel- und Heilmittelanbieter) vorgesehen, das sich auf alle Leistungsbe- reiche in der gesetzlichen Krankenversicherung erstreckt. Außerdem wird ein an den Bestechungsdelikten des

Strafgesetzbuches (StGB) angelehnter Straftatbestand eingefügt, der an dieses Verbot anknüpft.

Demnach werden insbesondere Verstöße gegen die sozialversicherungsrechtlichen Verbote der Patientenzuweisung oder Versorgungsbeteiligung gegen Entgelt unter Strafe gestellt, sofern es sich nicht nur um geringwertige Zuwendungen handelt. Weiterentwickelt werden auch die Regelungen für die Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen bei den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenkassen.

Die zweite Befassung des Bundesrates ist für den 20. September 2013 vorgesehen. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. (Quelle: DStGB Aktuell vom 05.07.2013)

Az.: III/2 502

Mitt. StGB NRW September 2013

566

Finanzhilfen für Krankenhäuser

Deutschlands Krankenhäuser erhalten von August an Finanzhilfen von 1,1 Milliarden Euro. Der Bundesrat ließ am 5. Juli 2013 eine entsprechende Vorgabe passieren, der der Bundestag bereits Mitte Juni zugestimmt hatte. Danach dürfen die Krankenhäuser ab dem 1. August 2013 auf ihre Rechnungen einen Versorgungszuschlag in Höhe von einem Prozent je DRG-Fall aufschlagen. So fließen den Kliniken noch in diesem Jahr rund 250 Millionen Euro zusätzlich zu.

Zudem erhalten die Krankenhäuser auch eine anteilige Refinanzierung der Tariflohnsteigerungen aus dem Jahr 2013. Für 2014 wird dann ein Versorgungszuschlag in Höhe von 0,8 Prozent der Entgelte für voll- und teilstationäre Leistungen vorgegeben (plus 500 Millionen Euro für die Krankenhäuser). Mit den Neuregelungen gilt für die Jahre 2014 und 2015 bei den Verhandlungen zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen über den Budgetrahmen der Krankenhäuser zudem der volle Orientierungswert.

Darüber hinaus können Krankenhäuser bis 2020 Fördermittel vom Bund bei der Neueinstellung beziehungsweise der Weiter- und Fortbildung von Hygienefachkräften erhalten.

Auf Antrag der Freien Hansestadt Bremen hat der Bundesrat zudem eine Entschließung zu dem Gesetz gefasst. Damit weist der Bundesrat auf seine Zweifel im Hinblick auf die Praktikabilität der Regelungen zu den Schlichtungsverfahren auf Landesebene hin und regt an, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Übergangsregelung in das Gesetz aufzunehmen und die Effektivität des Schlichtungsverfahrens nach zwei Jahren zu evaluieren.

Az.: III 551

Mitt. StGB NRW September 2013

567

Wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser verschlechtert

Mehr als jedes vierte der rund 2.000 Krankenhäuser in Deutschland ist von Insolvenz bedroht. So waren 13 Prozent 2011 in erhöhter Insolvenzgefahr, 14 Prozent leicht

gefährdet, wie aus dem Krankenhaus Rating Report hervorgeht, der am 6. Juni 2013 in Berlin vorgestellt wurde. Die Studie über die wirtschaftliche Lage deutscher Krankenhäuser wurde gemeinsam von RWI, Accenture und der hcb GmbH erstellt.

Die wirtschaftliche Lage der deutschen Krankenhäuser hat sich 2011 und 2012 spürbar verschlechtert. 2011 befanden sich 13 Prozent im „roten Bereich“ mit erhöhter Insolvenzgefahr, 14 Prozent waren leicht gefährdet („gelber Bereich“). 2010 waren noch unter 10 Prozent im roten Bereich. Ein Drittel der Krankenhäuser schrieben 2011 einen Jahresverlust, 2010 waren es nur 16 Prozent.

Ein Grund für die Verschlechterung könnte ein erheblicher Personalaufbau sein, die Zahl der Vollkräfte im Krankenhaus nahm um 1,7 Prozent zu. Für 2013 und 2014 hat die Politik Maßnahmen zur Unterstützung der Krankenhäuser in Höhe von 1,1 Milliarden Euro angekündigt. Diese dürften die Lage stabilisieren, schon ab 2015 droht ohne Gegenmaßnahmen aber wieder eine Verschlechterung, so die Verfasser. Bis 2020 könnten sich 19 Prozent der Häuser im „roten Bereich“ befinden. Besonders um die Investitionsfähigkeit der Kliniken ist es schlecht bestellt: Mittlerweile hat sich ein Investitionsstau von 15 Milliarden Euro angehäuft, so die Autoren.

Az.: III 551

Mitt. StGB NRW September 2013

568 Studie zu Fachkräftemangel an Kliniken

Der Fachkräftemangel trifft nach einer Umfrage zunehmend auch die Krankenhäuser in Deutschland. Drei Viertel von ihnen hätten bereits Schwierigkeiten, Stellen im ärztlichen Dienst zu besetzen, 41% im Pflegedienst, ermittelte Prognos im Auftrag der „berufundfamilie gGmbH“, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung. Die Prognos AG hatte Kliniken nach aktuellen sowie zukünftig erwarteten Problemen bei der Stellenbesetzung, der Bedeutung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die Bekämpfung des Fachkräftemangels, ihren familienbewussten Aktivitäten sowie den Hürden und Blockaden befragt.

In den kommenden fünf Jahren erwarteten die Kliniken eine deutliche Verschärfung der Lage. Dann rechnen 94% im ärztlichen Dienst und 89% beim Pflegepersonal mit Engpässen. Für die Untersuchung seien 150 deutsche Krankenhäuser befragt worden.

Gleichzeitig hätten die Kliniken erkannt, dass Angebote zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wichtig seien. Die primär weibliche Branche hat die hohe Bedeutung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie erkannt. So ist die Vereinbarkeit für 98% der Krankenhäuser ein geeignetes bzw. ein sehr geeignetes Mittel, um Personal besser gewinnen und binden zu können: die TOP-Antwort auf den Fachkräftemangel. Aus Sicht von „berufundfamilie“ müssen Maßnahmen langfristig angelegt sein. Dazu zählten die Sensibilisierung von Führungskräften, Unterstützung beim Wiedereinstieg, Angebote zur Kinderbetreuung sowie zu Beruf und Pflege.

Az.: III 551

Mitt. StGB NRW September 2013

569

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen haben die „Handreichung im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ veröffentlicht. Der Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sei geprägt durch das Spannungsfeld zwischen dem Kinder- und Jugendhilfrecht auf der einen und dem Aufenthalts- und Asylrecht auf der anderen Seite.

Mit der Handreichung soll den Akteuren geholfen werden, dieses Spannungsfeld zu verringern. Ziel ist es, der besonderen Schutzbedürftigkeit unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge angemessen Rechnung zu tragen. Die beiden Ministerien haben sich darauf verständigt, dass zunächst die Jugendhilfe aktiv werde, um dann auch eine durchdachte Antwort auf die sich stellenden Fragen aus aufenthalts- und asylrechtlicher Sicht zu finden.

Die Handreichung enthalte Hinweise und Empfehlungen, die die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen im Interesse der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge verbessern soll. Das Papier sei nicht an einem grünen Tisch entstanden. Es habe vielfältige Einflüsse erhalten: aus den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, der Flüchtlingshilfe, den Kommunen und von Praktikern. Die rund dreißig Seiten umfassende Handreichung kann im Internet abgerufen werden unter:

http://www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=27919&fileid=91637&sprachid=1.

Az.: III/2 701

Mitt. StGB NRW September 2013

570

Finanzen der gesetzlichen Krankenversicherung 1. Quartal 2013

Die gesetzlichen Krankenkassen weisen in ihren vorläufigen Finanzergebnissen des 1. Quartals 2013 einen Überschuss von rund 850 Mio. Euro aus. Einnahmen in Höhe von rd. 48,9 Mrd. Euro standen Ausgaben in Höhe von rund 48,0 Mrd. Euro gegenüber. Damit setzt sich die positive Finanzentwicklung der letzten Jahre erfreulicherweise auch zu Beginn dieses Jahres fort. Durch die Abschaffung der Praxisgebühr zum 1. Januar wurden bereits die Patientinnen und Patienten im 1. Quartal 2013 zusätzlich um 450 Mio. Euro entlastet. Damit kann insgesamt von einer soliden Finanzausstattung der Krankenkassen gesprochen werden. Gleichwohl darf dabei die künftige Ausgabenentwicklung nicht aus dem Auge verloren werden.

Überschussentwicklung unterschiedlich

Die Lage bei den Krankenkassen ist jedoch unterschiedlich. Bei einer differenzierten Betrachtung der Krankenkassenarten wiesen Kassenarten mit den meisten Versicherten die höchsten Überschüsse aus. So erzielten die AOKen Überschüsse von insgesamt rund 449 Mio. Euro und die Ersatzkassen Überschüsse von insgesamt rund 134 Mio. Euro. Bei den kleineren Kassenarten erzielten die Betriebskrankenkassen Überschüsse von 103 Mio. Euro,

die Innungskrankenkassen von 91 Mio. Euro und die Knappschaft-Bahn-See von 72 Mio. Euro.

Dieser Gesamt-Überschuss liegt etwa um rund 660 Mio. Euro niedriger als das Ergebnis des 1. Quartals 2012 (rund 1,51 Mrd. Euro). Auch wenn die Überschüsse im Durchschnitt der drei folgenden Quartale erfahrungsgemäß geringer ausfallen als in den Monaten Januar bis März und die jetzt vom Deutschen Bundestag beschlossenen finanziellen Hilfen für die Krankenhäuser in Höhe von rund 415 Mio. Euro für 2013 erst im weiteren Jahresverlauf finanzwirksam werden, kann in diesem Jahr mit einer weiterhin positiven Finanzentwicklung gerechnet werden.

Saisonbedingtes Defizit beim Gesundheitsfonds

Der Gesundheitsfonds verzeichnete im 1. Quartal 2013 ein saisonübliches Defizit von 1,77 Mrd. Euro. Dieses Defizit fällt im Vergleich zum 1. Quartal des Vorjahres (rund 1,05 Mrd. Euro) insbesondere deshalb höher aus, weil der Bundeszuschuss für 2013 von 14 auf 11,5 Mrd. Euro im Rahmen der notwendigen Haushaltskonsolidierung gekürzt wurde und somit in den ersten drei Monaten des Jahres 2013 mit 2,84 Mrd. Euro um rund 0,6 Mrd. Euro niedriger lag als der Zuschuss im 1. Quartal 2012. Das saisonübliche Defizit ist darüber hinaus maßgeblich auf die Auszahlungssystematik des Fonds zurückzuführen. Die Ausgaben des Fonds in Form von Zuweisungen fließen in monatlich gleichen Teilbeträgen an die Krankenkassen.

Bei der Festlegung der monatlichen Zuweisungen sind die Mehrausgaben für die Abschaffung der Praxisgebühr entsprechend berücksichtigt worden. Die Beitragseinnahmen des Gesundheitsfonds unterliegen dagegen Schwankungen. Die finanzielle Situation des Gesundheitsfonds wird sich anders als bei den Krankenkassen daher im weiteren Jahresverlauf deutlich verbessern. Grund sind beitragspflichtige Einmalzahlungen wie Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld, höhere Tarifabschlüsse sowie höhere Renten zum 1. Juli 2013.

In der Gesamtbetrachtung der Finanzergebnisse von Krankenkassen und Gesundheitsfonds verzeichnete die GKV im 1. Quartal 2013 ein Defizit von rund 915 Mio. Euro nach einem Überschuss von rund 462 Mio. Euro im 1. Quartal 2012. Gesundheitsfonds und Krankenkassen verfügen rechnerisch am Ende des 1. Quartals 2013 insgesamt über Finanzreserven in einer Größenordnung von rund 27,7 Mrd. Euro, davon rund 16,4 Mrd. Euro bei den Krankenkassen und rund 11,3 Mrd. Euro beim Gesundheitsfonds.

Ausgabenwuchs bei 4,3 Prozent

Je Versicherten gab es im 1. Quartal 2013 einen Ausgabenwuchs von 4,3 Prozent. Die Leistungsausgaben stiegen um 4,4 Prozent je Versicherten, die Verwaltungskosten um rund 2,6 Prozent. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ausgaben in vielen Leistungsbereichen im 1. Quartal noch in hohem Maße von Schätzungen geprägt sind, da Abrechnungsdaten häufig noch nicht vorliegen.

Der im Vergleich zum Anstieg im 1. Quartal 2012 (+ 3,5 Prozent) um ca. 0,8 Prozentpunkt höhere Ausgabenan-

stieg lässt sich im Wesentlichen auf den ausgabenerhöhenden Effekt des Wegfalls der Praxisgebühr erklären, durch den die Patientinnen und Patienten ab 1. Januar 2013 jährlich um ca. 1,8 Mrd. Euro entlastet werden. Ansonsten verläuft die Ausgabenentwicklung in der GKV auch nach Wegfall der zeitlich auf die Jahre 2011 und 2012 limitierten ausgabenbegrenzenden Regelungen des GKV-Finanzierungsgesetzes weiterhin moderat.

Arzneimittel-Sparpaket und Vertragsrabatte

In den Monaten Januar bis März sind die Arzneimittelausgaben der Krankenkassen um 0,1 Prozent gestiegen. Neben dem bis Ende 2013 geltenden erhöhten Herstellerrabatt für Nicht-Festbetragsarzneimittel haben erneut höhere Rabattvereinbarungen der Krankenkassen mit der Pharmazeutischen Industrie sowie ein günstiger Arbeitstageseffekt zu der niedrigen Steigerung im 1. Quartal beigetragen. Im Festbetragsbereich verzeichneten die Krankenkassen durch die Rabatt-Vereinbarungen mit pharmazeutischen Unternehmen weitere Entlastungen. Im Vergleich zum 1. Quartal 2012 konnten die Einsparungen durch vertraglich vereinbarte Rabatte von rund 409 Mio. Euro um rund 160 Mio. Euro auf 570 Mio. Euro erhöht werden. Neben den Rabattvereinbarungen hat auch die Einführung neuer Festbeträge zu finanziellen Entlastungen in diesem Bereich beigetragen.

Honorarabschlüsse und Abschaffung der Praxisgebühr

Der Zuwachs von rund 10,4 Prozent je Versicherten bei den Ausgaben der Krankenkassen für ambulante ärztliche Behandlung dürfte neben den regionalen Honorarsteigerungen mindestens zur Hälfte auf die Abschaffung der Praxisgebühr zurückzuführen sein. Letzteres führt allerdings nicht zu höheren Honoraren der Ärzte, sondern entlastet die Ärztinnen und Ärzte durch Wegfall unnötigen bürokratischen Aufwands in den Praxen. Da die Einnahmen aus der Praxisgebühr bisher mit der Gesamtvergütung verrechnet wurden, führt ihr Wegfall nun zu entsprechenden Mehrausgaben der Krankenkassen. Da für das 1. Quartal 2013 noch keine Abrechnungsdaten der Kassenärztlichen Vereinigungen bei den Krankenkassen vorliegen, haben die ausgewiesenen Veränderungsdaten jedoch ausschließlich Schätzcharakter und lassen nur begrenzte Schlüsse auf die Ausgabenentwicklung im Gesamtjahr zu.

Der Zuwachs von 8,4 Prozent bei zahnärztlicher Behandlung, begleitet von einem Rückgang von rund 3 Prozent bei den Ausgaben für Zahnersatz, ist größtenteils ebenfalls auf die Abschaffung der Praxisgebühr zurückzuführen.

Unterschiedliche Entwicklung in anderen Leistungsbereichen

Der bisherige Anstieg bei den Ausgaben für Krankenhausbehandlung lag je Versicherten bei 2,3 Prozent und damit deutlich geringer als erwartet. Beim Krankengeld hat sich nach mehreren Jahren mit hohen oftmals zweistelligen Zuwächsen der Anstieg mit einem Plus von 7,6 Prozent auf hohem Niveau nur unwesentlich verlangsamt. Als maßgebliche Ursachen für diesen Anstieg, sind weiterhin

eine Zunahme der Krankengeldbezieher in höheren Altersgruppen bei steigendem Renteneintrittsalter sowie der Anstieg von lang andauernden psychischen Erkrankungen zu nennen.

Positiv zu bewerten ist die Entwicklung im Bereich der Mütter-Väter-Kind-Kuren. In diesem Leistungsbereich gab es nach deutlichen Ausgaben-Rückgängen in den Jahren 2009 bis 2011, einem Anstieg von rund 15 Prozent in 2012 im 1. Quartal 2013 erneut ein Plus von rund 45 Prozent. Ähnlich positiv ist auch der Ausgabenzuwachs bei der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung zu bewerten, bei der die Ausgaben um 36 Prozent angestiegen sind.

Die Netto-Verwaltungskosten der Krankenkassen im 1. Quartal 2013 mit plus 2,6 Prozent je Versichertem sind nach der zweijährigen Budgetierungsphase weiterhin moderat gestiegen. In den Jahren 2011 und 2012 waren die Krankenkassen gesetzlich verpflichtet, die Verwaltungsausgaben auf das Niveau des Jahres 2010 zu begrenzen. Befürchtungen, nach Auslaufen der Budgetierungsphase könnten die Verwaltungskosten der Krankenkassen wieder aus dem Ruder laufen, haben sich offensichtlich nicht bewahrheitet. (DStGB Aktuell vom 28.06.2013)

Az.: III/2 524

Mitt. StGB NRW September 2013

571

Gesetz zu Beitragsschulden in der Krankenversicherung

Der Bundestag hat am 14. Juni 2013 das Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung beschlossen. Durch das Gesetz werden Versicherte, die ihre Beiträge seit Beginn der Versicherungspflicht (1.4.2007 in der GKV und seit 1.1.2009 in der PKV) nicht zahlen konnten und zum Teil hohe Schulden angehäuft haben, entlastet. Darüber hinaus enthält das Gesetz kurzfristig wirksame Maßnahmen, um die teilweise angespannte finanzielle Situation der Krankenhäuser zu verbessern.

Durch das Gesetz erhalten die Krankenhäuser in den Jahren 2013 und 2014 unter anderem durch einen gesetzlich festgelegten Versorgungszuschlag und eine anteilige Tariflohnrefinanzierung zusätzliche Finanzmittel in Höhe von rund 1,1 Mrd. Euro. Aus Sicht der Hauptgeschäftsstelle sind die zusätzlichen Finanzmittel für die Krankenhäuser ein Schritt in die richtige Richtung und entsprechen einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände. Maßgebliche Regelungen des Gesetzes:

1. Änderungen im Beitrags- und Mitgliedschaftsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

Für in der GKV freiwillig versicherte Mitglieder sowie für Mitglieder, die in der GKV versicherungspflichtig sind, weil sie keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben (sog. nachrangig Versicherungspflichtige), gilt bei Beitragsschulden anstelle des bisherigen Säumniszuschlags in Höhe von monatlich fünf Pro-

zent künftig nur noch der reguläre Säumniszuschlag in Höhe von monatlich einem Prozent des rückständigen Betrags.

Mit weiteren Maßnahmen wird den Versicherten der Abbau entstandener Beitragsschulden erleichtert. Für nachrangig versicherungspflichtige Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits festgestellt worden ist bzw. die sich noch bis zum Stichtag 31. Dezember 2013 bei der Krankenkasse melden, sollen die Beitragsschulden, die für den Zeitraum zwischen Eintritt der Versicherungspflicht und Meldung bei der Krankenkasse angefallen sind, vollständig erlassen werden. Durch diese Stichtagsregelung erhalten nachrangig Versicherungspflichtige, die sich bisher noch nicht bei einer Krankenkasse gemeldet haben, einen Anreiz, sich zu versichern.

Zusätzlich werden allen freiwillig und nachrangig versicherten Mitgliedern die Schulden aus dem erhöhten Säumniszuschlag erlassen, weil dieser sich als nicht wirkungsvoll erwiesen hat, sondern das Problem der Überschuldung verschärft hat.

Um für alle Mitglieder bei den verschiedenen Krankenkassen gleiche Bedingungen in Bezug auf den Schuldenerlass sicherzustellen, wird der GKV-Spitzenverband beauftragt, die konkreten Bedingungen für Beitragserlass bzw. -ermäßigung einheitlich zu regeln. Die entsprechenden Regelungen hat er bis zum 15. September 2013 dem Bundesministerium für Gesundheit zur Genehmigung vorzulegen.

2. Änderungen im Recht der privaten Krankenversicherung (PKV)

In der privaten Krankenversicherung wird ein Notlagentarif eingeführt. Beitragsschuldner in der PKV werden nach Durchführung eines gesetzlich festgelegten Mahnverfahrens in diesen Notlagentarif überführt; ihr bisheriger Versicherungsvertrag ruht währenddessen. Säumige Beitragszahler gelten soweit sie dem nicht widersprechen - auch rückwirkend ab dem Zeitpunkt als im Notlagentarif versichert, zu dem ihr Vertrag ruhend gestellt wurde. Zudem wird sichergestellt, dass die gesundheitlichen Belange von im Notlagentarif versicherten Kindern und Jugendlichen besonders berücksichtigt werden.

Durch die zu erwartende deutlich niedrigere Prämie im Notlagentarif werden Beitragsschuldner in der PKV künftig besser vor Überforderung geschützt und gleichzeitig ihre Versorgung bei akuten Erkrankungen sichergestellt. Durch die Neuregelungen wird den Versicherten zudem ermöglicht, nach Zahlung aller ausstehenden Beiträge wieder in ihre ursprünglichen Tarife zurückzukehren.

3. Änderungen im Krankenhausbereich

Mit dem Gesetz wird auch die Finanzierung von Krankenhäusern verbessert. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die somatischen Krankenhäuser werden in den Jahren 2013 und 2014 durch einen Versorgungszuschlag entlas-

tet, durch den die sogenannte „doppelte Degression“ über die Krankenhäuser insgesamt neutralisiert wird. Der Versorgungszuschlag ist als prozentualer Aufschlag auf die DRG-Fallpauschalen ausgestaltet. Er beläuft sich ab dem 1. August 2013 auf ein Prozent und für das Jahr 2014 auf 0,8 Prozent.

Zusätzlich werden bestimmte Tariflohnsteigerungen aus dem Jahr 2013 anteilig dauerhaft refinanziert. Zur zeitnahen Abwicklung der anteiligen Tarifierfinanzierung wird der Versorgungszuschlag im Jahr 2013 um die von den Selbstverwaltungspartnern auf Bundesebene zu vereinbarenden Rate erhöht. Die Tarifierhöhungen sind dauerhaft wirksam und fließen deshalb im Jahr 2014 in die Landesbasisfallwerte ein.

In den Jahren 2014 und 2015 können Kostensteigerungen bei den Verhandlungen mit den Krankenkassen zu Gunsten der Krankenhäuser besser berücksichtigt werden. Der sogenannte Orientierungswert, der bisher lediglich bis zu einem Drittel Berücksichtigung fand, kann in vollem Umfang zugrunde gelegt werden. Ist die Grundlohnrate höher als der Orientierungswert, so kommt die höhere Rate zur Anwendung kommen.

Damit Krankenhäuser rasch das notwendige ärztliche und pflegerische Hygienepersonal einstellen können, wird ein Hygiene-Förderprogramm aufgelegt, mit dem die Neueinstellung und Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen, externe Beratungsleistungen durch Hygienefachärzte sowie die Fort- und Weiterbildung zu qualifiziertem Hygienepersonal gefördert wird.

Die genannten Maßnahmen führen im Jahr 2013 zu einer geschätzten Entlastung der Krankenhäuser in Höhe von rd. 415 Mio. Euro und rd. 690 Mio. Euro im Jahr 2014. Insgesamt beläuft sich die Entlastung für 18 Monate auf insgesamt rd. 1,1 Mrd. Euro.

4. Änderung des Transplantationsgesetzes

Mit der von allen BT-Fraktionen getragenen Änderung des Transplantationsgesetzes werden die Konsequenzen aus den bekannt gewordenen Manipulationen an Patientendaten an einzelnen Transplantationszentren gezogen. Künftig ist die unrichtige Erhebung und die unrichtige Dokumentation sowie die Übermittlung eines unrichtigen Gesundheitszustandes der Patienten an Eurotransplant in der Absicht, Patienten auf der Warteliste zu bevorzugen, verboten; der Verstoß gegen dieses Verbot wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe beehrt.

Zudem werden die Richtlinien der Bundesärztekammer einer Begründungspflicht unterworfen und unter den Vorbehalt der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit gestellt. Dadurch sollen die Richtlinien transparent und überprüfbar werden. Das Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Az.: III/2 501

Mitt. StGB NRW September 2013

572

Bundesfreiwilligendienst und zivilgesellschaftliches Engagement

Nach Mitteilung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ist der Bundesfreiwilligendienst innerhalb kürzester Zeit auf eine große Akzeptanz in der Gesellschaft gestoßen. Die kommunalen Spitzenverbände fordern in diesem Zusammenhang die Bundesregierung auf, die Kontingentierung der Stellen im Bundesfreiwilligendienst aufzuheben, um allen Interessierten das zivilgesellschaftliche Engagement zu ermöglichen. Der Dienst stoße bei allen Beteiligten auf großen Zuspruch und sei so erfolgreich, dass die vorhandenen Stellen bei Weitem nicht ausreichen.

Die allgemeine Kontingentierung und der damit immer wieder verbundene temporäre Einstellungsstopp würde die kommunalen Verwaltungen, Träger und Einsatzstellen vor große Probleme stellen. Das Kontingent bremsen den weiteren Erfolg des Freiwilligendienstes als wichtigstes zivilgesellschaftliches Instrument aus. Die anhaltende Kontingentierung auf 35.000 Plätze jährlich führe dazu, dass die kommunalen Träger und Einsatzstellen keine Planungssicherheit mehr hätten. Den Freiwilligen würde außerdem die Flexibilität genommen, sich bei der persönlichen Lebensplanung oder in beruflichen Umbruchsituationen kurzfristig orientieren zu können.

Darüber hinaus vertreten die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene die Auffassung, dass eine inhaltliche Kopplung des Bundesfreiwilligendienstes an den Jugendfreiwilligendienst nicht länger sinnvoll erscheine, da der Bundesfreiwilligendienst als altersübergreifendes Modell für alle Einsatzbereiche und einer Teilzeitmöglichkeit konzipiert sei.

Az.: III/2 820-7

Mitt. StGB NRW September 2013

Wirtschaft und Verkehr

573

Richtlinie für Bahnübergänge

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überarbeitet die Richtlinie für Bahnübergänge. In diesem Verfahren gibt es die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dazu wurde uns ein sogenannter Gelbdruck zur endgültigen Abstimmung und Inkraftsetzung der Richtlinien für Bahnübergänge mit dem Versionsstand vom 12. Juli 2013 zugesandt. Das Ziel der Richtlinien ist es, ein gemeinsames Regelwerk für Straßenbaulastträger, Straßenverkehrsbehörden, Bahnbetreiber und Aufsichtsbehörden bereitzustellen. Die Richtlinien sollen dabei helfen, eine verkehrsgerechte Gestaltung der Bahnübergänge sicherzustellen. Die Richtlinien wurden bislang vom Unterausschuss „Verkehrssicherheit an Bahnübergängen“ des Bund-Länder-Fachausschusses Straßenverkehrsordnung, vom Eisenbahnbundesamt, vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, der DB AG und der Technischen Universität Dresden vordiskutiert.

Etwaige Hinweise, Änderungs- oder Ergänzungswünsche können der Geschäftsstelle bis zum 27. September 2013 zur Weitergabe an das BMVBW mitgeteilt werden. Der Gelbdruck der Bahnübergangsrichtlinien ist im Intranet-Angebot unter „Mitgliederbereich > Fachinfo und Service > Fachgebiete > Wirtschaft und Verkehr > Verkehr“ abrufbar.

Az.: III/1 645-06

Mitt. StGB NRW September 2013

574 Merkblatt zu Frostschäden an Straßen

Das Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ersetzt das „Merkblatt für die Verhütung von Frostschäden an Straßen“, Ausgabe 1991. Das Merkblatt beschreibt die Entstehung und Verhütung von Frostschäden an Straßen. Es dient als Grundlage für Planung, Bauausführung und Erhaltung. Durch seine Anwendung sollen Frostschäden verhütet sowie die Wirtschaftlichkeit im Straßenbau und in der baulichen Erhaltung gesteigert werden. Nach der Beschreibung von Frosterscheinungen sowie Frostschäden wird auf die Voraussetzungen für Frostschäden sowie auf die Maßnahmen dagegen eingegangen. Im Weiteren behandelt das Merkblatt frostsichere Befestigungen von Verkehrsflächen sowie den Frosthebungsversuch und gibt Hinweise zur Versuchsdurchführung sowie zur Bewertung der Versuchsergebnisse.

Das Merkblatt ist erhältlich beim FGSV Verlag, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, Fon: 02236/384630, Fax: 02236/384640, E-Mail: info@fgsv-verlag.de, Internet: www.fgsv-verlag.de.

Az.: III/1 640-21

Mitt. StGB NRW September 2013

575 Wettervorhersage für den Winterdienst

Der Deutsche Wetterdienst hat ein System mit mehreren Komponenten entwickelt, aus dem sich Kommunen orts-gerechte Informationen beliebig zusammenstellen können:

Allgemeine Straßenwettervorhersage Bundesland (- für die „längere“ Planung - beschreibt ausführlich die Wetterentwicklung am aktuellen Tag und an den drei folgenden Tagen. U. a. gibt es hierin Hinweise auf eventuell auftretende Glättesituationen. Dieser Bericht wird fünfmal täglich ausgegeben.)

Detaillierte Straßenwettervorhersage für klimatologische Gebiete wie z. B. das „Ruhrgebiet“ (- für die „nächste“ Planung - zeigt in Form einer Tabelle, wie sich das Wetter in den nächsten 23 Stunden entwickeln wird. In 3-Stunden-Schritten wird detailliert die Bewölkung, die Lufttemperatur, die Niederschlagsart und -menge sowie der Wind beschrieben und die Auswirkungen auf die Temperatur der Straße und deren Zustand dargestellt.)

Städtevorhersage für größere Städte (ebenfalls für die „nächste Planung“, stellt eine Mischung aus Text- und Tabellenvorhersage für die nächsten 24 Stunden dar. Sie sind speziell für den Stadtbereich ausgelegt und enthalten Aussagen zu Bewölkung, Niederschlag, Wind, Lufttempe-

ratur, Belagtemperatur und Straßenzustand. Es gibt 5 Ausgaben am Tag.)

Geschlossene Nutzergruppe SWIS (- zur weiteren Information - ist eine Internetseite, auf der man sich mit Hilfe von Wettermeldungen, Radarbildern, Radarvorhersagen, Vorhersagen für Glättemeldeanlagen und vielen anderen Informationen auf dem Laufenden halten kann. Hier kann man sich auch die o. a. gebuchten Vorhersagen anschauen.)

Warnungen vor Glätte, Schneefall und/oder Frost (werden kurzfristig vor dem Ereignis für Landkreise oder kreisfreie Städte wie z. B. Frankfurt ausgegeben.)

Weitere Informationen auch zu den Tarifen sind erhältlich beim Deutschen Wetterdienst, Abteilung Wettervorhersage WV1b Basisvorhersagen Vertrieb, Wallneyer Straße 10 45133 Essen, Tel: 069/80626921, Fax: 069/80626924, mailto: vorhersage.essen@dwd.de.

Az.: III/1 642-33/5

Mitt. StGB NRW September 2013

576 Neuregelung des Schienenbonus im Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Regelung zur Abschaffung des Schienenbonus ist im Juli 2013 in Kraft getreten. Der Schienenbonus stellt eine planerische Vorgabe zur rechnerischen Reduzierung des Schienenlärms dar. Ab dem 01. Januar 2015 können die Aufgabenträger freiwillig auf den Schienenbonus verzichten, wenn die Vorhabenträger oder der Bund die damit verbundenen Mehrkosten tragen. Spätestens ab dem 01. Januar 2019 wird der Schienenbonus nicht mehr angewandt.

Die Regelung wurde im Elften Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes getroffen. Dieses Gesetz wurde nun am 05. Juli 2013 in Nr. 34 des Bundesgesetzblattes veröffentlicht. Das Gesetz ist am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.

Az.: III/1 155-20

Mitt. StGB NRW September 2013

577 Nutzerzahlen beim Car-Sharing 2012 sprunghaft gestiegen

Die Nutzerzahlen beim Car-Sharing sind 2012 deutlich angestiegen. Einen erheblichen Anteil daran haben die neuen Car-Sharing-Angebote von Autoherstellern, die ohne feste Parkplätze und Stationen auskommen (Free Floating). Allerdings hat auch das stationsbasierte Car-Sharing einen Zuwachs von knapp 23 % der Fahrberechtigten zu verzeichnen. Das ist die stärkste Steigerung der letzten 15 Jahre.

Durch das vergleichsweise neue Angebot des „Free Floating Car-Sharings“, das nur innerhalb eines abgegrenzten räumlichen Geschäftsgebietes, dafür aber ohne Stationen auskommt, hat die Idee des Car-Sharings nochmals einen erheblichen Schub bekommen. Insgesamt verfügen die neuen Angebote über einen Kundenstamm von 183.000 Personen, von denen im Verlauf des Jahres 2012 146.000 als Neukunden dazu gekommen sind. Diesen Personen

stehen etwa 4.500 Fahrzeuge zur Verfügung (im Vorjahr 1.300).

Im Unterschied zum stationsbasierten Car-Sharing konzentrieren sich die Anbieter des Free Floating-Angebots auf 8 Städte. Das klassische stationsbasierte Car-Sharing ist in 343 Städten in Deutschland vertreten. Unabhängig von der starken Konzentration der Free Floating-Angebote auf große Städte zeigt auch das Wachstum im klassischen Car-Sharing, dass die Nutzung neuer Verkehrskonzepte, die als Voraussetzung für eine Verkehrswende hin zu nachhaltiger elektrischer Mobilität angesehen wird, wächst.

Nach einer Umfrage des Bundesverbandes Car-Sharing (BCS) aus dem Sommer 2012 geben rund die Hälfte der Kunden von Car-Sharing-Angeboten, die dennoch ein eigenes Fahrzeug haben, dessen Nutzung auf. Während 43,4 % der befragten Neukunden des Car-Sharings ständig einen eigenen Pkw in ihrem Haushalt zur Verfügung hatten, sank diese Anzahl nach etwas mehr als einem halben Jahr auf 19 %.

Detaillierte Informationen zur Entwicklung des Fahrzeugbestands von klassischen und von neuartigen Car-Sharing-Angeboten sowie der Entwicklung der Nutzerzahlen enthält der Jahresbericht 2012/13 des Bundesverbandes Car-Sharing e. V. (www.carsharing.de).

Az.: III/1 640-23

Mitt. StGB NRW September 2013

578

KfW-Förderprogramm „IKK - Barrierearme Stadt“

Mit dem KfW-Förderprogramm „IKK Barrierearme Stadt“ (Programmnr: 233) werden Investitionen zur Reduzierung oder Beseitigung von Barrieren sowie zum alters- und familiengerechten Umbau der bestehenden kommunalen Infrastruktur mit zinsgünstigen Krediten unterstützt.

Neben zahlreichen Förderzwecken im Gebäudebereich (u.a. Zuwegung, vertikale Erschließung, Veränderung der Raumgeometrie, Umbau von Sanitärräumen oder an Sportstätten) können auch Vorhaben an Verkehrsanlagen und im öffentlichen Raum finanziert werden. So können Kommunen zum Beispiel bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum Barriereabbau im öffentlichen Personennahverkehr unterstützt werden.

Kommunen, deren unselbständige Eigenbetriebe sowie kommunale Zweckverbände können ihren Antrag direkt bei der KfW stellen. Der Zinssatz für eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren mit zehnjähriger Zinsbindung liegt per 25. Juli 2013 bei 0,29 % p.a. effektiv. Längere Laufzeiten von bis zu 20 Jahren sind möglich. Unter www.kfw.de/233 erhalten Sie alle Informationen zum Programm. Kommunalen Unternehmen steht das Programm „IKU Barrierearme Stadt“ (Programmnr: 234) zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter www.kfw.de/234. Anfragen können auch per E-Mail unter kommune@kfw.de oder telefonisch unter 030 / 20264-5555 erfolgen.

Az.: III/1 641-87

Mitt. StGB NRW September 2013

579

Weniger Getötete und Verletzte bei Verkehrsunfällen 2012

Nach den jetzt veröffentlichten Zahlen des Statistischen Bundesamtes sind im vergangenen Jahr 3.600 Menschen im Straßenverkehr ums Leben gekommen, 384.378 wurden verletzt. Besonders gefährdet sind die Fahrradfahrer. Hier ist die Zahl der Getöteten im Vergleich zu 2011 um fast zwei Prozent auf 406 gestiegen. Stark ist auch der Anstieg bei den getöteten Fahrern von Mofas und Mopeds von 70 (2011) auf 93. Das entspricht einer Zunahme von 32,9 Prozent. Besonders groß bleibt das Risiko, tödlich zu verunglücken, auf Landstraßen. Auch hier ist überhöhte Geschwindigkeit eine große Gefahr. Viele Todesopfer sind bei Unfällen in Kurven oder bei einem Baumaufprall zu beklagen.

„Nicht angepasste Geschwindigkeit“ ist noch immer Ursache für die meisten Verkehrstoten. Im vergangenen Jahr gingen 37 Prozent aller Todesopfer auf zu schnelles Fahren zurück, auf den Autobahnen war es sogar fast die Hälfte.

Az.: III/1 151-40

Mitt. StGB NRW September 2013

Bauen und Vergabe

580

IWR-Zwischenbericht zum Repowering in NRW 2012

Das internationale Wirtschaftsforum Regenerative Energien (IWR) hat im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) 2011 und 2012 Umfragen bei den nordrhein-westfälischen Kommunen zum Stand der Windenergienutzung durchgeführt, um im Rahmen der Repowering-Initiative des Landes ein gemeindescharfes NRW-Repowering-Kataster zu erstellen. In dem nun vorgelegten Zwischenbericht werden die vorliegenden Ergebnisse aus den Erhebungen sowie die Perspektiven und Planungen zum Repowering dargestellt.

Um im Rahmen ihrer Klimaschutzpolitik die Zielsetzungen zur Erhöhung des Windenergieanteils an der Stromversorgung von 3 auf 15 % bis zum Jahr 2020 zu erreichen, unterstützt die Landesregierung neben dem Anlagenneubau auf bestehenden und neu ausgewiesenen Konzentrationszonen das Repowering von Windenergieanlagen (WEA), d. h. den Austausch von Bestands-WEA durch neue leistungsfähigere Anlagen. Hierzu hat die Landesregierung eine Repowering-Initiative initiiert, zu deren Zielen die Moderation und Unterstützung des Repowering-Prozesses, das Aufzeigen von Problemkreisen, die Entwicklung von Lösungsansätzen sowie der Aufbau eines NRW-spezifischen Repowering-Katasters zählen. Das IWR unterstützt im Rahmen eines entsprechenden Auftrags des MKULNV die Umsetzung dieser Initiative.

kommunalen Spitzenverbände für eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sind nachfolgend zusammengefasst:

- Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen grundsätzlich die Zielsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die Flächeninanspruchnahme für die Siedlungs- und Verkehrsflächen deutlich zu reduzieren. Dabei muss aber die kommunale Planungshoheit gewahrt werden.
- Bei dem Ziel einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme kommt insbesondere den Potenzialen durch eine verstärkte Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden, der Revitalisierung von Brachflächen, der Nutzung leerstehender Bausubstanz und Konversionsflächen sowie einer angemessenen Nachverdichtung große Bedeutung zu.
- Die vorhandenen Erleichterungen im Baugesetzbuch (insbesondere § 13a BauGB „Beschleunigtes Verfahren“) und weitere Instrumente zur Baulandmobilisierung sind konsequent für das Flächensparen zu nutzen.
- Die Förderprogramme von Bund und Ländern (Städtebauförderung und Nachverdichtung) sind als notwendige Voraussetzung für die verstärkte Innenentwicklung und Wiedernutzung von Brachflächen zu erhöhen (mindestens 600 Mio. Euro für die Städtebauförderung) und zu verstetigen. Alle Städtebauförderungsprogramme sollten zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung um das Kriterium der Innenbereichs- vor der Außenbereichsentwicklung erweitert werden. So kann auch die Wohnumfeldqualität in bestehenden Siedlungsstrukturen spürbar verbessert werden.
- Bund und Länder werden aufgefordert, für eine sparsame Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen auch die Grundsteuer mit einzubeziehen. Diese sollte in einer umfassenden Reform derart umgestaltet werden, dass auch die angestrebten bodenpolitischen Ziele der Städte und Gemeinden unterstützt werden. Dies könnte durch die Einführung eines zonierten Satzungsrechtes für Städte und Gemeinden, wonach rechtlich bebaubare, aber tatsächlich unbebaute Grundstücke, insbesondere im Innenbereich, mit einem höheren Hebesatzrecht belegt werden können, gefördert werden. So könnte auf der Grundlage von Bodenwerten das spekulative Liegenlassen von Flächen sanktioniert werden, wogegen die Mobilisierung dieser Flächen gefördert würde.
- Die interkommunale Kooperation als Beitrag zu einer nachhaltigen Flächennutzung ist aus Sicht der Bundesvereinigung weiter zu verstärken. Durch flächensparende und umweltschonende Planungen für Verkehrswege oder Wohn- und Gewerbegebiete (Flächenmonitoring/-management) wird ein wichtiger Beitrag geleistet. Dazu ist die Schaffung einer fundierten Datengrundlage über aktuelle und zukünftige Flächeninanspruchnahmen erforderlich. Weiterhin könnte eine kommunale Flächensparagentur eine wertvolle Unterstützung beim Flächenmanagement sein. Ein kommunales Brachflächenkataster könnte zudem Mobilisierungseffekte schaffen.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2013

582

Bundesverwaltungsgericht zu Bekanntmachungen im Bauleitplanverfahren

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil (Az.: BVerwG 4 CN 3.12) am 18.07.2013 entschieden, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung eines Bauleitplan-Entwurfs auch schlagwortartige Informationen darüber enthalten muss, welche Umweltbelange in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden.

Die Antragsgegnerin hatte den Beschluss über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs in ihrem Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Im Text der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Begründung des Planentwurfs mit Umweltbericht und darüber hinaus „Untersuchungen zu geschützten Arten“ verfügbar seien. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte den Bebauungsplan wegen eines beachtlichen Verstoßes gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB für unwirksam erklärt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Rechtsauffassung der Vorinstanz bestätigt. Das Bekanntmachungserfordernis des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wurde durch das EAG Bau 2004 auf „Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind“, erweitert. Der Gesetzgeber wollte damit die Vorgaben der Aarhus-Konvention und der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie der Europäischen Union umsetzen. Diesen Regelungen liegt die Erkenntnis zugrunde, dass im Umweltbereich ein verbesserter Zugang zu Informationen und eine verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren auch die Qualität und die Umsetzung von Entscheidungen verbessern.

Vor diesem Hintergrund erfordert die Anstoßwirkung, die nach dem Willen des Gesetzgebers der Bekanntmachung zukommen soll, eine schlagwortartige Zusammenfassung und Charakterisierung derjenigen Umweltinformationen, die in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden. Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will. Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen ohne inhaltliche Charakterisierung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2013

583

OVG Lüneburg zu Wohnmobil-Stellplatz im Dorfgebiet

Die Errichtung eines Stellplatzes für acht Wohnmobile mit einigen Fremdenzimmern, Wellnessbereich und Brötchenservice in einem Ortsteil der Stadt Hitzacker ist weder als Beherbergungsbetrieb noch als „sonstiger Gewerbebetrieb“ im Dorfgebiet zulässig. Das hat das niedersächsische Obergericht in Lüneburg mit Urteil vom 24.07.2013 klar gestellt. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde nicht zugelassen (Az.: 1 LB 245/10).

Eine entsprechende Bauvoranfrage des Klägers hatte der Landkreis Lüchow-Dannenberg zuvor abgelehnt und auch auf dem Klageweg hatte der Kläger keinen Erfolg. Die Errichtung von Campingplätzen, zu denen der Wohnmobilstellplatz des Klägers zählt, sei in § 10 der BauNVO (Baunutzungsverordnung) im Normalfall mit ausschließender Wirkung speziellen Campingplatzgebieten zugewiesen, befand das OVG in letzter Instanz. Besonderheiten, die eine abweichende Betrachtung rechtfertigen, sah das Gericht hier nicht. Auch der Einwand, die Stadt Hitzacker betreibe selbst einen Wohnmobilstellplatz außerhalb eines Campingplatzgebietes, ließ das OVG nicht gelten. Denn selbst wenn dieser Stellplatz baurechtswidrig wäre, folge daraus noch kein Genehmigungsanspruch des Klägers. [Quelle: beck-aktuell-Redaktion, Verlag C.H. Beck, 25. Juli 2013]

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2013

584 DWD-Tagung zum Stadtklima

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) führt in Kooperation mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD) als zuständiger Bundesoberbehörde umfangreiche Forschungen und Beratungen im Bereich der Klimaanpassung und -überwachung sowie Meteorologie durch. Insbesondere der Bereich der Klimaänderung, in Städten und Gemeinden (Ballungsräumen) steht im Focus der Beratungskompetenz.

In Folge von Hitzewellen sowie Luftverschmutzungen verfügen Städte und Gemeinden über ein eigenes sogenanntes Stadtklima, gekennzeichnet durch „Wärmeinseln“. Dies lässt sich auch durch simulierte virtuelle Städte (Modellstädte) erfassen und darstellen. Das Phänomen der „Wärmeinseln“ spielt z. B. eine Rolle für die kommunalen Bereiche der Gebäudesanierung, der Rauminnentemperatur, des Wärme-/Kälteenergiebedarfs sowie in den Bereichen Niederschlag und Strahlung.

Die Wärmeeffekte lassen sich etwa durch eine gezielte Vegetation und Begrünung abmildern. Forscher prognostizieren künftig in den Städten veränderte thermische Effekte in Form von häufigeren Hitzewellen sowie deren Kombination mit einer erhöhten Luftverschmutzung. Weiterhin werden ein Anstieg des Meeresspiegels sowie längere Regenperioden im Winter, bis hin zu Starkregenereignissen, erwartet. Kommunale Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sind deshalb erforderlich und stellen die Städte vor einige Herausforderungen.

Zum „Stadtklima in Forschung und Praxis“ führt der DWD am 01. Oktober 2013 seine siebte Klimatagung in der Zentrale des DWD in Offenbach am Main durch. Inhaltliche Schwerpunkte der Veranstaltung sind:

- Auswirkung des Klimawandels auf das Stadtklima;
- Untersuchung des Stadtklimas mit numerischen Modellen und Messungen;
- das Bioklima in der Stadt;
- Energieeffizienz von Gebäuden;
- Strategien zur Anpassung an den Klimawandel.

Weiterhin werden auch die gesundheitlichen Auswirkungen durch das Stadtklima beleuchtet sowie verschiedene Modellvorhaben, etwa der Stadt Jena, vorgestellt. Anmeldeschluss ist der 06. September 2013; die Veranstaltung ist kostenfrei. Weitere Informationen zur Veranstaltung sind abrufbar unter:

http://www.deutschesklimaportal.de/SharedDocs/Termine/DE/2013/T_20131001.html

Informationen zur Klimaanpassung und dem Bereich Stadtklima sind online abrufbar unter www.dwd.de/klima

Für Rückfragen steht Ihnen die Leiterin für Stadt- und Regionalklimatologie beim DWD, Frau Dipl.-Met. Marita Roos zur Verfügung (marita.roos@dwd.de).

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2013

585 KfW-Programm „Energieeffiziente Stadtbeleuchtung“

Die KfW Bankengruppe informiert in ihrem jüngsten Kommunalrundsreiben über das Programm „KfW-Investitionskredit Kommunen Premium Energieeffiziente Stadtbeleuchtung“ (Programm-Nr. 215). Ab 01.09.2013 werden auch Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Beleuchtung von Fußgängerüberwegen und Sportanlagen gefördert. Gleichzeitig wird das Programm in „IKK-Energetische Stadtsanierung Stadtbeleuchtung“ umbenannt.

Die überarbeiteten Verwendungszwecke sind:

- Straßenbeleuchtung einschließlich Beleuchtung von Fußgängerüberwegen,
- Beleuchtung von Parkplätzen, öffentlichen Freiflächen und Sportanlagen,
- Beleuchtung in Parkhäusern und Tiefgaragen,
- Lichtsignalanlagen,
- Ladestationen für Elektrofahrzeuge (nur in Verbindung mit förderfähigen Maßnahmen der öffentlichen Stadtbeleuchtung).

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben finanziert werden. Zur weiteren Erleichterung der Antragstellung entfallen die bisherigen Förderhöchstbeträge.

Für Fragen zu den Programmen der Förderinitiative „Kommunale und soziale Infrastruktur“ steht das Infocenter der KfW Bankengruppe zur Verfügung. Es ist montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr unter der Rufnummer 030/20264 5555 zu erreichen.

Die aktuellen Zinskonditionen können der Homepage www.kfw-foerderbank.de entnommen oder über die Fax-Nummer 069/7431 4214 abgerufen werden.

Die ab 01.09.2013 gültigen Dokumente (Merkblatt / Formular) sind veröffentlicht im Downloadcenter unter: www.kfw.de/merkblaetter bzw. www.kfw.de/formulare

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2013

Aktuelles KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung“

Nach Mitteilung der KfW-Bankengruppe werden die Förderbedingungen im KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager (Programm Nr. 432) weiter verbessert.

Im vorgenannten KfW-Programm fördert die KfW im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) seit November 2011 die Städte und Gemeinden bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der energetischen Sanierung im Quartier. Die Mittel werden aus dem Sondervermögen Energie- und Klimafonds des Bundes zur Verfügung gestellt. Bezuschusst werden

- Kosten für die Erstellung eines integrierten energetischen Sanierungskonzepts auf Quartiersebene (Programmteil A) sowie
- Kosten für einen Sanierungsmanager, der unter Beteiligung der Akteure die Umsetzung der energetischen Sanierungsmaßnahmen begleitet (Programmteil B).

Nachfolgende Bedingungen werden für die Kommunen verbessert:

- Der Förderzeitraum wird um ein Jahr auf drei Jahre verlängert.
- Der Förderhöchstbetrag wird auf 150 000 Euro je Quartier angehoben.

Diese Bedingungen gelten für Anträge, die ab dem 15.07.2013 bei der KfW eingehen. Kommunen mit bereits zugesagten Förderanträgen für den Einsatz eines Sanierungsmanagers haben die Möglichkeit, den Förderzeitraum sowie die Förderhöhe entsprechend anzupassen. Hierzu stellen sie einen als Aufstockung gekennzeichneten Antrag auf dem entsprechenden Antragsformular der KfW.

Darüber hinaus sind einige Regelungen, die bislang in den FAQs geregelt waren, in das KfW-Merkblatt integriert, wie zum Beispiel die Erleichterung für finanzschwache Kommunen beim zu leistenden Eigenanteil.

Im Internet wird das aktuelle Merkblatt in Kürze im Downloadcenter unter www.kfw.de/merkblaetter veröffentlicht. Alternativ können Sie das Merkblatt über den zentralen Bestellservice der KfW beziehen: Service-Nummer 0800/5399000 kostenfrei sowie E-Mail: bestellservice@kfw.de (KfW-Bestellnummer 6000002110).

Anmerkung:

Neben dem vorgenannten Förderprogramm stehen Städten und Gemeinden für energetische Sanierungsmaßnahmen zum Beispiel an Schulen, Sporthallen und Hallenbädern, Kindergärten, Rathäusern und Verwaltungsgebäuden, die den Regelungen der Energieeinsparverord-

nung unterliegen, die im Auftrag des BMVBS aufgelegten KfW-Förderprogramme zur energieeffizienten Sanierung weiterhin bereit. Gefördert werden hierbei umfassende Sanierungen zum KfW-Effizienzhaus, bei denen auch der Einsatz erneuerbarer Energien berücksichtigt wird, als auch energieeffiziente Einzelmaßnahmen.

Kommunen können für energetische Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden direkt bei der KfW im Zins verbilligte und damit besonders günstige Kredite aus dem Programm „IKK Energetische Stadtsanierung Energieeffizient sanieren“ (Programm Nr. 218) beantragen. Hier werden auch Tilgungszuschüsse gestaffelt nach energetischem Sanierungsniveau angeboten. Für die Sanierung von Gebäuden sozialer Organisationen und kommunaler Unternehmen (einschließlich Kirchen und gemeinnützig anerkannten Vereinen) steht das Programm „IKU - Energetische Stadtsanierung Energieeffizient sanieren“ (Programm Nr. 219) zur Verfügung. Das Antragsverfahren läuft hierbei über die jeweilige Hausbank.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2013

587 Zertifizierungsverfahren „Meilenstein“

Nach seiner erfolgreichen Konzipierung und testweisen Durchführung wird das Zertifizierungsverfahren „Meilenstein“ zur Auszeichnung flächensparender Kommunen mit einer landesweiten Auftaktveranstaltung am 17.09.2013 im Wissenschaftspark Gelsenkirchen offiziell eingeführt.

Mit dem Zertifizierungssystem „Meilenstein“ wird ein nachhaltiges Flächenmanagementsystem eingeführt, das dazu beiträgt, den Flächenverbrauch in den Kommunen zu reduzieren. Insofern stellt das Zertifizierungssystem nicht nur eine Auszeichnung für Kommunen dar, sondern führt ein Managementsystem zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme und zur Sicherstellung einer qualitätsvollen Stadtentwicklung ein. „Meilenstein“ wurde im Auftrag des MKULNV von der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e. V. (LAG 21) mit Unterstützung des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung (ILS GmbH) sowie der KommunalAgentur NRW GmbH entwickelt.

Die Auftaktveranstaltung am 17.09.2013, die mit Unterstützung des Städte- und Gemeindebundes NRW durchgeführt wird, informiert über den Inhalt des Zertifikates, den Ablauf des Zertifizierungsverfahrens und die Bewerbung zur Teilnahme am Zertifizierungsprozess. In einer ersten Phase 2013/2014 können fünf Kommunen am Zertifizierungsprozess teilnehmen. Begleitet und beraten werden die Kommunen dabei von der LAG 21 und dem ILS.

Weitere Informationen zu Ort, Zeit und Programm der Auftaktveranstaltung sind im Mitgliedsbereich des Internetangebotes des Städte- und Gemeindebundes abrufbar unter:

Fachinfo/Service = Fachgebiete = Bauen und Vergabe = Städtebau und Wohnungswesen.

Az.: II 615-07 gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2013

Der oben genannte Runderlass befasst sich mit der wohngeldrechtlichen Berücksichtigung von Geld- und Sachbezügen an Wehrpflichtige und Zivildienstleistende sowie der Einkünfte aus Freiwilligendiensten sowie mit der wohngeldrechtlichen Behandlung des Betreuungsgeldes. Der Erlass kann für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe abgerufen werden.

Az.: II/1 651-20

Mitt. StGB NRW September 2013

589 **Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge**

Mit Entschließung vom 21.02.2013 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, im Hinblick auf die Auftragsvergabe sozialer Dienstleistungen den Rechtsetzungsspielraum zu nutzen, um bieterbezogene Qualitätskriterien bei der Zuschlagserteilung stärker zu gewichten. Das federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat sich daraufhin mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) darauf verständigt, die Bundestagsentschließung noch in dieser Legislaturperiode durch eine 7. Änderung der Vergabeverordnung (VgV) umzusetzen. Hierzu strebt das BMWi eine Beschlussfassung zunächst im Bundeskabinett am 31.07.2013 und anschließend im Bundesrat am 20.09.2013 an.

Inhaltlich geht es darum, dass künftig bei der Angebotswertung so genannter „nachrangiger B-Dienstleistungen“ als Zuschlagskriterien auch die Organisation, die Qualifikation und die Erfahrung des bei der Durchführung des betreffenden Auftrags eingesetzten Personals und im Rahmen der Bewertung dieser Kriterien insbesondere auch der Erfolg und die Qualität bereits erbrachter Leistungen berücksichtigt werden können.

Der Vorschlag basiert auf dem Textentwurf des Artikels 66 Abs. 2 der zu erwartenden neuen EU-Vergaberichtlinie. Auf dieser Grundlage kann ebenfalls das Maß an Qualifikation und Erfahrung bei der Zuschlagsentscheidung berücksichtigt werden.

Ferner sieht der Verordnungsentwurf die Aufnahme einer dynamischen Verweisung auf die EU-Schwellenwertverordnung in die VgV vor.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW September 2013

590 **EuGH zu so genannten Einheimischenmodellen**

In einem Urteil vom 08. Mai 2013 (C-197/11; C-203/11) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) grundsätzlich Einheimischenmodelle für rechtmäßig erklärt, wenn sie auf angemessenen Kriterien beruhen.

In einigen Teilen Deutschlands wird das sogenannte Einheimischenmodell dazu genutzt, ortsansässigen Bürgern vergünstigte Konditionen beim Erwerb von Bauland von einer Kommune zu gewähren. Dies dient insbesondere dem Ziel, jungen Familien mit geringen Einkommen trotz des Zuzugsdrucks finanzstarker „Großstädter“ die Möglichkeit zu geben, in ihrem Heimatort zu bleiben. So können auch die vielen sozialen Kontakte der Ortsansässigen zu ihren Mitbürgern (Vereine etc.) bestehen bleiben. Gerade um die gewachsene Identität sowie die Sozial- und Bevölkerungsstruktur ländlicher Gemeinden zu erhalten, hat sich der Städte- und Gemeindebund NRW stets für den Fortbestand der Einheimischenmodelle eingesetzt.

Die EU-Kommission sah in den Einheimischenmodellen demgegenüber einen Verstoß gegen EU-Recht und hatte bereits 2007 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Insofern betraf die jetzige belgische Regelung, über den der Gerichtshof in der zuvor genannten Entscheidung konkret entschieden hat, eine spezielle Ausformung der „Einheimischenmodelle“, wonach Personen, die in bestimmten belgischen Kommunen Grundstücke kaufen wollen, eine „ausreichende Bindung“ mit diesen Kommunen haben müssen. Das Dekret der Flämischen Region vom 27.03.2009 über die Grundstücks- und Immobilienpolitik für die Übertragung von Liegenschaften in bestimmten flämischen Gemeinden knüpft an die Bedingung, dass eine ausreichende Bindung des Kauf- oder Mietwilligen zu der betreffenden Gemeinde besteht. Dasselbe Dekret verpflichtet außerdem Parzellierer und Bauherren zur Verwirklichung eines Angebots an Sozialwohnungen und sieht gleichzeitig Steueranreize und Subventionsmechanismen vor.

Nach Auffassung des EuGH läuft das Genehmigungsverfahren nach dem flämischen Dekret in Wirklichkeit darauf hinaus, dass es bestimmten Personen verboten ist, Grundstücke und darauf errichtete Bauten zu kaufen oder für länger als neun Jahre zu mieten. Der Gerichtshof sieht in den betreffenden Bestimmungen daher Beschränkungen der Grundfreiheiten, die letztendlich nicht gerechtfertigt sind.

Die flämische Regierung hatte insoweit geltend gemacht, die Bedingung der „ausreichenden Bindung“ sei insbesondere durch das Ziel gerechtfertigt, den Immobilienbedarf der am wenigsten begüterten einheimischen Bevölkerung in den Zielgemeinden zu befriedigen. Der EuGH erkennt an, dass ein solches Ziel einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen kann, der zur Rechtfertigung der hier gegebenen Beschränkungen geeignet sein kann, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass keines der oben genannten Kriterien in unmittelbarem Zusammenhang mit den sozioökonomischen Aspekten stehe, die dem Ziel entsprechen, ausschließlich die am wenigsten begüterte einheimische Bevölkerung auf dem Immobilienmarkt zu schützen. Solche Kriterien könnten nämlich nicht nur von dieser am wenigsten begüterten Bevölkerung erfüllt werden, sondern auch von anderen Personen, die über ausreichende Mittel verfügen und folglich keinen besonderen Bedarf an sozialem Schutz auf dem Immobilienmarkt haben. Außerdem seien andere Maßnahmen wie

ein System speziell zugunsten der am wenigsten begüterten Personen konzipierter Beihilfen vorstellbar, um das geltend gemachte Ziel zu erreichen. Daher würden die bestehenden Maßnahmen über das hinausgehen, was zur Erreichung des angestrebten Ziels erforderlich sei.

Schlussfolgerungen:

Diese Entscheidung dürfte auch für Einheimischenmodelle in Deutschland eine Signalwirkung haben. Allein das Kriterium, das jemand schon lange in der Gemeinde wohnt, dürfte nicht ausreichend sein. Künftig werden vielmehr die finanziellen und familiären Verhältnisse eine größere Rolle spielen. Die Förderung muss sich nach dieser Entscheidung stärker an sozialen Kriterien orientieren. Es bleibt abzuwarten, ob der EuGH in künftigen Entscheidungen diese Kriterien konkretisieren wird.

Az.: II/1 620-10

Mitt. StGB NRW September 2013

591 Potenzialstudie Solarenergie

Ein Baustein der Klimapolitik der Landesregierung ist die Potenzialstudie Erneuerbare Energien in NRW, mit deren Durchführung das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV), das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) beauftragt hat. Nachdem im Oktober 2012 mit der Windpotenzialstudie (siehe Schnellbrief Nr. 160 vom 07.11.2012) Teil I der „Potenzialstudie Erneuerbare Energien“ in der LANUV-Fachberichtsreihe 40 veröffentlicht worden ist, liegt nunmehr mit der „Potenzialanalyse Solarenergie“ Teil II dieser Fachberichtsreihe vor.

Ziel der „Potenzialanalyse Solarenergie“ ist es, die Potenziale zur Nutzung der Sonnenenergie im Strom- und Wärmesektor für NRW zu ermitteln. Die bereitgestellten Informationen dienen als Grundlage für die kommunalen Planungsämter und die Bezirksplanungsbehörden sowie für die Genehmigungsbehörden. In der Studie wird in einem ersten Schritt der aktuelle Bestand für Photovoltaik und Solarthermie analysiert. In einem zweiten und dritten Teil werden jeweils die Potenziale für Photovoltaik auf Dach- und Freiflächen sowie für Solarthermie auf Dachflächen der Wohnbebauung ermittelt.

Der solare Anteil an der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien hat sich in NRW in den letzten Jahren deutlich gesteigert. Waren Ende 1999 etwa 3.000 Anlagen mit einer Leistung von weniger als 13 MWP in NRW installiert, speisten 2011 über 160.000 Anlagen mit fast 2.900 MWP Leistungen in das Stromnetz ein. Besonders hohe Deckungsraten durch Photovoltaik-Strom werden im Südwesten von NRW (Kreis Euskirchen), am westlichen Niederrhein und weiten Teilen des Münsterlandes und Ostwestfalens erzielt. In diesen Regionen beträgt die Photovoltaik-Stromerzeugung häufig mehr als 20 % des privaten Strombedarfs. Insgesamt stammten im Jahr 2011 19 % des erneuerbaren Stroms in NRW aus der Photovoltaik. Damit steht die Solarenergie hinter Windkraft und Biomasse an dritter Stelle der stromproduzierenden erneuerbaren Energieträger.

Im Rahmen der Potenzialanalyse zeigt die Studie, dass bislang nur 3 % des technischen Solarenergiepotenzials in NRW genutzt wird. Im Ergebnis könnten Photovoltaik-Module mit einer Modulflächen von fast 470 qkm und einem potenziellen technischen Stromertrag von 72 TWh installiert werden. Hiervon entfallen 53 % auf Dachflächen und 47 % auf Freiflächenanlagen. Mit Hilfe von Solarthermie-Kollektoren könnte im Bestand ein jährlicher WW-Wärmeertrag von 4,9 TWh realisiert werden. Die höchsten absoluten Erträge im Bereich der Photovoltaik werden in den Ballungszentren des Ruhrgebiets, der Rheinschiene sowie in Münster und Bielefeld prognostiziert. Der wichtigste Grund hierfür ist vor allem die hohe Einwohnerzahl in den betreffenden Gemeinden mit einer entsprechend großen Zahl an verfügbaren Dachflächen. Zudem sind in den Großstädten in NRW viele Industrie- und Brachflächen vorhanden. Außerdem eignet sich das stark ausgebaute Autobahnnetz für einen Ausbau mit Photovoltaik-Anlagen an den hierfür nutzbaren Randstreifen.

Als Standorte für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sind insbesondere Randstreifen an Autobahnen und Schienenwegen, Parkplätze, Brach- und Freiflächen in Industrie- und Gewerbegebieten, Halden und Deponien, militärische Konversionsflächen und Bergbaufolgeflächen geeignet.

In einem Anhang werden schließlich gemeinschaftlich sowohl der Bestand an Anlagen der Photovoltaik und der Solarthermie im Jahr 2011 als auch das entsprechende Potenzial für diese Anlagen dargestellt. Damit liegt ein umfangreiches Basiswerk vor, in dem der aktuelle Beitrag der Solarenergie sowie die nicht genutzten Potenziale auf Gemeindeebene ablesbar sind.

Die „Potenzialstudie Solarenergie“ ist im Internet unter

www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/fachberichte/fabe40/fabe40bstart.htm

abrufbar. Darüber hinaus sind die Ergebnisse im Fachinformationssystem Energieatlas NRW unter www.energieatlasnrw.de veröffentlicht.

Nach den Potentialanalysen in den Bereichen Wind und Sonne werden noch Studien für die Bereiche Biomasse, Geothermie und Wasserkraft sukzessiv folgen.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2013

592 HOAI 2013 in Kraft getreten

Der Bundesrat hat die neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) am 7. Juni 2013 mit knapper Mehrheit gebilligt und damit die Vorlage der Bundesregierung bestätigt. Über die inhaltliche Kritik der kommunalen Spitzenverbände wurde in den Mitteilungen Nr. 317/2013 und 470/2013 informiert.

Am 16.07.2013 ist die neue HOAI nunmehr im Bundesgesetzblatt Nr. 37 (BGBl. I S. 2276) verkündet worden und somit am 17.07.2013 in Kraft getreten. StGB NRW-Mitgliedskommunen können den Text der neuen HOAI im

Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter > Fachinfo & Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > HOAI abrufen. Dort ist auch eine systematische Darstellung der wesentlichen Änderungen im Vergleich zur alten HOAI hinterlegt.

Az.: II/1 603-11 gr Mitt. StGB NRW September 2013

593 Bundesverfassungsgericht über Veranlagung zu Beiträgen nach BauGB

Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 05.03.2013 (Az.: 1 BvR 2457/08) verlangt das Rechtsstaatsprinzip in seiner Ausprägung als der Rechtssicherheit dienendes Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit Regelungen, die sicherstellen, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können. Es obliegt danach dem Gesetzgeber, einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an Beiträgen für solche Vorteile einerseits und dem Interesse des Beitragsschuldners andererseits, irgendwann Klarheit zu erlangen, ob und in welchem Umfang er zu einem Beitrag herangezogen werden kann.

Das BVerfG hat auf dieser Grundlage die Verfassungswidrigkeit der bayerischen Regelung des Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) cc), 2. Spiegelstr. BayKAG festgestellt. Es hat die Norm allerdings nicht für nichtig erklärt, sondern dem Gesetzgeber Gelegenheit gegeben, den verfassungswidrigen Zustand bis zum 01.04.2014 zu beseitigen. Das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit steht daher neben dem Vertrauensschutz. Während Vertrauensschutz nur bei Vorliegen bestimmter Vertrauensschutzgesichtspunkte entstehen kann, gilt das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit unabhängig vom Vertrauen, nicht mehr mit einer Abgabe belastet zu werden. Ziel der Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips ist die Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sowie der Schutz der Erwartung des Abgabepflichtigen, geraume Zeit nach Entstehen der Vorteilslage nicht mehr mit der Festsetzung eines Beitrags rechnen zu müssen.

Auswirkungen auf die Beitragserhebung nach dem BauGB in Nordrhein-Westfalen: Da es für die Beitragsveranlagung in Nordrhein-Westfalen derzeit keine absoluten zeitlichen Höchstgrenzen gibt, ist insbesondere die Entwicklung der Rechtsprechung der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte von Bedeutung.

1. Sanierungsbeitragsrecht nach §§ 154 ff. BauGB

Der 14. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat die neue Rechtsprechung des BVerfG in seinem Urteil vom 30.04.2013 auf die Erhebung von Ausgleichsbeträgen für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im Sinne der §§ 136 ff. BauGB übertragen (Az.: 14 A 207/11). Diese Entscheidung ist jedoch nicht rechtskräftig, da Revision eingelegt wurde.

Klarheit wird daher erst die Revisionsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bringen können.

Nach § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist Voraussetzung für die Erhebung der Abschluss der Sanierung (§§ 162 und 163 BauGB). Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte bisher stets betont, dass für den „Abschluss der Sanierung“ in diesem Sinne allein maßgeblich sei, wann die Sanierungssatzung förmlich aufgehoben bzw. wann die Abgeschlossenheit für das jeweilige Grundstück förmlich erklärt worden sei. Unerheblich sei hingegen, wann die Sanierung tatsächlich abgeschlossen sei und ob die Gemeinde den förmlichen Abschluss der Sanierung durch das Unterlassen des Erlasses der Aufhebungssatzung verzögert habe.

Nach Auffassung des 14. Senats des OVG NRW führt diese Auslegung aber dazu, dass die Gemeinde durch den pflichtwidrigen Nichterlass der Aufhebungssatzung nach § 162 Abs. 1 BauGB das Entstehen des Anspruchs auf den Ausgleichsbetrag nach § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB verhindern könne und damit der Zeitpunkt des Beginns der Verjährung und davon abhängig auch der Eintritt der Festsetzungsverjährung in ihr Belieben gestellt sei. Dies sei mit der neuen Rechtsprechung des BVerfG unvereinbar und stelle einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 20 Abs. 3 GG dar. Allerdings hat das OVG NRW die Sache nicht dem BVerfG im Wege der konkreten Normenkontrolle gem. Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG vorgelegt, weil es von der Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung des § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB ausgeht.

Danach könne so das OVG NRW - die Vorschrift so verstanden werden, dass die abstrakte Ausgleichsbetragsforderung in dem Zeitpunkt entsteht, in dem die Sanierungssatzung nach § 162 Abs. 1 BauGB hätte aufgehoben worden sein müssen. Zugleich hat das OVG NRW in dieser Entscheidung ausgeführt, dass die von der beklagten Gemeinde geltend gemachte Häufung von Sanierungsfällen und Personal-mangel keinen Grund darstellt, von der Rechtspflicht zur Aufhebung der Satzung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 162 BauGB abzusehen. Dementsprechend hängt allgemein der Lauf von Verjährungsfristen nicht vom Vorliegen hinreichender Verwaltungskapazitäten ab.

Sollte diese Rechtsprechung vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt werden, dürfte sie mittelbar auch Auswirkungen im Hinblick auf die Städtebauförderung haben. Dies gilt für solche Förderbereiche, die auf das Vorliegen eines Sanierungsgebietes im rechtlichen Sinne abstellen. Mit Erlass dieser Aufhebungssatzung ist dies allerdings nicht mehr der Fall. Das bedeutet dann allerdings auch, dass diese - derzeit nicht rechtskräftige - Entscheidung mittelbar faktische Auswirkungen für den Erhalt von künftigen Städtebaufördermitteln haben kann.

Vor dem Hintergrund dieses überraschenden Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes empfiehlt sich in einem solchen Fall also in dem nur noch der Erlass der Aufhebungssatzung erforderlich ist - für derzeit laufende Sanierungsverfahren gegebenenfalls ein Gespräch mit der Bewilligungsbehörde zu führen und zwar vor Erstellung des Schlussverwendungsnachweises.

2. Auswirkungen zum Erschließungsbeitragsrecht nach §§ 127 BauGB

Soweit ersichtlich, sind im Nachgang zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes keine Entscheidungen der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte einschließlich des dafür zuständigen 15. Senats des OVG NRW ergangen, die sich mit dieser neuen Problematik auseinandersetzen mussten.

Sollte in diesem Bereich die Rechtsprechung sich dem derzeit nicht rechtskräftigen Urteil des 14. Senates des OVG NRW anschließen und einen Augenmerk auf ein pflichtwidriges gemeindliches Unterlassen vornehmen, sollte von Seiten der Städte und Gemeinden dokumentiert werden, dass ein solches nicht vorliegt.

3. Auswirkungen zu Maßnahmen nach §§ 135 a ff. BauGB (Ausgleichsbeiträge für naturschutzrechtliche Eingriffe)

Letztendlich kann auch für eine solche Veranlagung die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes Bedeutung erlangen. Da diese Veranlagung entsprechend dem Erschließungsbeitragsrecht erfolgt, sei auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

Beide Gerichtsentscheidungen können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Fachinfo und Service/ Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Rechtsprechung abgerufen werden.

4. Auswirkungen für die Beitragsveranlagung nach dem KAG NRW

Für das Beitragsrecht nach dem KAG NRW sei auf die Entscheidung des OVG NRW (Urteil vom 18. Mai 1999, 15 A 2880/96 im Hinblick auf einen Kanalanschlussbeitrag) verwiesen. Im Falle der Nichtigkeit einer Satzung ist danach nur eine rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung möglich. Von diesem Zeitpunkt aus ist dann die Verjährung zu bestimmen. Dies führt letztendlich dazu, dass eine zeitlich unbegrenzte Inanspruchnahme in diesem Bereich nicht möglich ist und daher der neuen Rechtsprechung des BVerfG entspricht.

Az.: II/1 643-00 Mitt. StGB NRW September 2013

594 Energieeffizienz-Preis für die öffentliche Hand

Noch bis zum 14. August 2013 können öffentliche Einrichtungen am Wettbewerb „Energieeffizienz in öffentlichen Einrichtungen - Gute Beispiele 2013“ der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) teilnehmen. Bewerben können sich unter anderem Gemeinden, Städte, Landkreise, Landes- und Bundesbehörden, aber auch Unternehmen der öffentlichen Hand. Gesucht sind erfolgreich umgesetzte Energieeffizienzprojekte, beispielsweise von staatlichen Museen, Universitäten, Landratsämtern, Rathäusern, Schulen oder aus dem Bereich der kommunalen Straßenbeleuchtung.

Die Gewinner des Wettbewerbs erhalten neben der öffentlichen Auszeichnung als „Vorreiter für Energieeffizienz“

ein Preisgeld von insgesamt 25.000 Euro. Die feierliche Preisverleihung erfolgt auf dem vierten dena-Energieeffizienzkonferenz, der am 25. und 26. November 2013 in Berlin stattfindet.

Energieeffizienz in öffentlichen Einrichtungen spielt nicht nur bei der Senkung der Energiekosten eine wichtige Rolle. Sie dient auch als „gutes Beispiel“ und Vorbild für weitere Akteure. Mit dem Wettbewerb macht die dena auf gute Beispiele für Energieeffizienzprojekte aufmerksam und hebt damit die Bedeutung von Energieeffizienzmaßnahmen im öffentlichen Sektor hervor. Der Wettbewerb wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) gefördert. Er findet in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie Deutschen Städtetag und Deutschen Landkreistag statt.

Um sich zu qualifizieren, müssen die eingereichten Projekte Endenergieeinsparungen erreicht haben und bereits evaluiert sein. Teilnehmen können öffentliche Einrichtungen jeder Größe, die zu mindestens zwei Dritteln im Besitz der öffentlichen Hand sind.

Die Teilnahme am Wettbewerb macht sich doppelt bezahlt: Neben der Chance auf ein Preisgeld werden alle eingereichten Projekte das öffentlichkeitswirksame Label „Good Practice Energieeffizienz“ der dena erhalten, sofern sie die Anforderungen des Labels erfüllen und unabhängig davon, ob sie zu den Gewinnern des Wettbewerbs zählen. Das Good-Practice-Label kennzeichnet beispielgebende Projekte, die zur Endenergieeinsparung beitragen.

Weitere Informationen zum Wettbewerb, zum Good-Practice-Label sowie die Teilnahmeunterlagen sind unter www.energieeffizienz-online.info abrufbar.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW September 2013

595 Bundesverwaltungsgericht zu Wohnbebauung in Wochenendhausgebiet

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 11.07.2013 (Az.: 4 CN 8.12; 4 CN 7.12) festgestellt, dass eine Wohnbebauung in Wochenendhausgebieten im Rahmen einer Bestandssicherung zugelassen werden kann. Das BVerwG hat herausgestellt, dass ein Baugebiet nicht als Mischung aus einem Wochenendhaus- und Wohngebiet in Erscheinung treten darf. Ist dies gewährleistet, so kann innerhalb eines Wochenendhausgebietes eine Wohnbebauung im Rahmen der Bestandssicherung zugelassen werden.

Dafür muss die Wohnbebauung quantitativ und qualitativ so in den Hintergrund treten, dass die Wochenendhausbebauung das Bild prägt. Im zugrunde liegenden Sachverhalt ging es um einen Bebauungsplan „Sonnenhalde“ der Stadt Ostfildern.

Der Bebauungsplan erfasst ein 20 Hektar großes Gebiet, in dem seit den 1930er Jahren und verstärkt in der Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegszeit ungeordnet und teilweise illegal bebaut worden ist. Der Bestand reicht vom großzügig angelegten, ständig bewohnten Landhaus und von sonstigen Wohngebäuden über Wochenend- und

Gartenhäuser bis zu Geräteschuppen und Unterständen. Der Plan hat zum Ziel, das Gebiet zu ordnen und die Ausdehnung rechtswidriger baulicher Nutzung zu verhindern beziehungsweise eine solche Nutzung zu beenden.

Zulässig sind nach den Festsetzungen des B-Plans als Gebäude ausschließlich Wochenendhäuser, Gartenhäuser und Geschirrhäuser. Ausnahmsweise ist dauerhafte Wohnnutzung zulässig, soweit rechtlich zulässigerweise genutzte Wohngebäude vorhanden sind (Bestandssicherung). Eine zulässige Wohnnutzung im Sinne der Regelung liegt vor, wenn diese genehmigt oder schriftlich von der Baurechtsbehörde zugesagt ist. In einem kleinen Teilbereich des Plans ist über den Bestand hinaus ausnahmsweise auch eine neue Wohnbebauung zulässig. Der VGH hat in der Vorinstanz die Festsetzungen für unwirksam erklärt, weil es für sie keine Rechtsgrundlage gebe.

Das BVerwG ist der Vorinstanz nur teilweise gefolgt. Zwar sei richtig, dass die Baunutzungsverordnung eine Kombination von Wochenendhausgebiet und Dauerwohngebiet grundsätzlich nicht zulasse. Allerdings sei eine bloße Bestandssicherung von Wohnbebauung erlaubt, wenn sie quantitativ und qualitativ so in den Hintergrund trete, dass die Wochenendhausbebauung das Bild prägt und das Baugebiet nicht als Mischung aus einem Wochenendhausgebiet und einem Wohngebiet in Erscheinung trete. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muss nunmehr der VGH nochmals prüfen.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2013

596 Abordnung an die Koordinierungsstelle Geodateninfrastruktur

Vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat die Geschäftsstelle erfahren, dass die Möglichkeit zur Abordnung an die Koordinierungsstelle Geodateninfrastruktur Deutschland (Kst. GDI-DE) besteht. Sie hat Ihren Sitz im Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) in Frankfurt.

Die Koordinierungsstelle Geodateninfrastruktur Deutschland (Kst. GDI-DE) stimmt im Auftrag des Lenkungsgremiums GDI-DE Arbeiten zur Umsetzung der GDI-DE und der Richtlinie INSPIRE ab. Die Kontaktstellen des Bundes und der Länder unterstützen die Kst. GDI-DE bei ihren Aufgaben. Hierzu gehören kommunikative Themen innerhalb der Geodateninfrastruktur Deutschland. Auch beratende Funktionen bei der Erstellung und Umsetzung von GDI-DE Konzepten sind zu nennen. Weitergehende Informationen zur Kst. GDI-DE sind im Internet unter <http://www.geoportal.de/DE/GDI-DE/gdi-de.html?lang=de> abrufbar. Der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW wurden im Hinblick auf eine mögliche Abordnung folgende Aspekte mitgeteilt:

Tätigkeiten:

- Koordinierung und Durchführung von Projekten für den Aufbau der GDI-DE in Zusammenarbeit mit Bund, Ländern und Kommunen teilweise in leitender Funktion

- Koordinierung bei der Vernetzung web basierter Daten und Dienste von Bund, Ländern
- und Kommunen Mitarbeit bei der Prüfung und Empfehlung technischer Vorgaben, insbesondere im Rahmen der Richtlinie 2007/02/EG (INSPIRE)

Gewünschtes Profil:

- Erfahrung bei der praktischen Umsetzung der Architektur der GDI-DE
- Mehrjährige Berufserfahrungen im Anwendungsbereich von Geodateninfrastrukturen
- Möglichst Kenntnisse und Erfahrungen im Management von Projekten
- Möglichst Erfahrungen mit Präsentationsaufgaben, z. B. bei Messen und Konferenzen
- Hohe Teamfähigkeit, Eigeninitiative, Entscheidungsfreudigkeit, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft für die Wahrnehmung der Leitung von Arbeitsgruppen bzw. Projekten
- Integrationsfähigkeit, Belastbarkeit, Überzeugungskraft und Bereitschaft zu interdisziplinärer und internationaler Zusammenarbeit
- Bereitschaft zu Dienstreisen

Es kommt sowohl eine Tätigkeit für den gehobenen als auch den höheren Dienst in Frage. Für weitergehende Informationen wenden sich Interessierte per E-Mail (mail@gdi-de.org) bitte unmittelbar an die Koordinierungsstelle.

Az.: II/1 671-04 Mitt. StGB NRW September 2013

597 Landtag beschließt LEP Großflächiger Einzelhandel

Der Landtag stimmte am 10.07.2013 dem von der Landesregierung vorgelegten Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel) zu. Daher ist davon auszugehen, dass der LEP, der als Verordnung beschlossen worden ist, noch vor der Sommerpause bekannt gemacht wird. Er tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Mit dem Außerkrafttreten des LEPro NRW am 31.12.2011 existierte keine landesplanerische Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels mehr. Wegen des Inhalts des LEP Großflächiger Einzelhandel und die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen verweisen wir auf den Schnellbrief Nr. 122 vom 05.07.2013

Az.: II 617-17/1 gr-ko Mitt. StGB NRW September 2013

598 Bundesverwaltungsgericht zu Artenschutz und bauplanerischer Zulässigkeit

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens im Außenbereich kann nicht abschließend bejaht werden, ohne dass der Artenschutz geprüft worden ist. Dies betont das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 27.06.2013, Az.: 4 C 1.12).

OVG Magdeburg: Artenschutz trotz Bauvorbescheids zu prüfen

Die Klägerin begehrt die Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung für zwei Windenergieanlagen im Außenbereich. Sie verfügt über einen Bauvorbescheid, aus dem sich nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ergibt. Der Beklagte lehnte die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit der Begründung ab, das Vorhaben verstoße gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos. Nach Auffassung des OVG war der Artenschutz trotz Bindungswirkung des Vorbescheids zu prüfen. Der Betrieb der Windenergieanlagen verstoße gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot.

BVerwG: Verstoß gegen artenschutzrechtliches Verbot begründet bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit

Das BVerwG stellt klar, dass der Artenschutz, der unter anderem durch das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot konkretisiert wird, ein Belang des Naturschutzes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist. Stehe fest, dass ein Vorhaben gegen ein nicht durch Ausnahme oder Befreiung zu behebendes artenschutzrechtliches Verbot verstößt, sei das Vorhaben bauplanungsrechtlich unzulässig, weil ihm öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen. Das sei im Vorbescheidsverfahren nicht geprüft worden. Bei der danach im Genehmigungsverfahren gebotenen artenschutzrechtlichen Prüfung komme der zuständigen Behörde ein Beurteilungsspielraum zu. Davon sei das OVG zu Recht ausgegangen. [Quelle: beck-aktuell-Redaktion, Verlag C.H. Beck, 27. Juni 2013]

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2013

599 Projektaufwurf „Stadtentwicklung und Wirtschaft“

Unter dem Motto „Stadtentwicklung und Wirtschaft“ hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) gemeinsam mit seinen Partnern der Nationalen Stadtentwicklungspolitik und damit auch dem DStGB einen neuen Projektaufwurf gestartet. Die Projekte sollen einen Querschnitt unterschiedlicher Formen wirtschaftlichen Engagements in der Stadtentwicklung abbilden und zeigen, welche positiven Wirkungen diese Aktivitäten haben können.

Wie können Unternehmen oder zivilgesellschaftliche Initiativen wirtschaftliches Handeln mit einer nachhaltigen Stadtentwicklung verbinden? Welche neuen Kooperationsformen geben der lokalen Wirtschaft besondere Impulse? Was kann soziales Unternehmertum leisten? Wie können Kommunen in Zeiten enger finanzieller Spielräume neue Partner für städtische Angebote gewinnen? Diese und weitere Fragen bilden die Leitthemen des Projektaufwurfs ab. Er richtet sich an Projektträger aus Zivilgesellschaft und Wirtschaft sowie aus Kommunal- und Regionalverwaltungen. Auch Anträge im Rahmen von eh-

renamtlichem Engagement aus der Bürgerschaft sind willkommen, wenn sie sich mit beispielhaften Formen von Wirtschaft in der Stadtentwicklung befassen.

Die ausgewählten Pilotprojekte werden über einen Zeitraum von bis zu zweieinhalb Jahren finanziell und fachlich unterstützt. Die maximale Fördersumme beträgt 70.000 Euro pro Projekt. Das BMVBS und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) fördern darüber hinaus den Erfahrungsaustausch der Vorhaben.

Weitere Informationen und die Antragsformulare können unter www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de heruntergeladen werden. Einsendeschluss für Projektvorschläge ist der 31.08.2013. Diese können per E-Mail an projektaufwurf-nsp@firu-mbh.de unter dem Betreff „Projektaufwurf Nationale Stadtentwicklungspolitik_OrtsnameXY“ eingereicht werden. Interessierte können Fragen zum Aufruf ebenfalls an diese Adresse schicken.

Weitere Informationen im Internet unter: http://www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de/DE/Wettbewerbe/ProjektaufwurfWirtschaft/projektaufwurf__node.html

Kontakt: Christian Schlag, Stab Direktor,
Tel. :+49 228 99401-1484,
E-Mail christian.schlag@bbr.bund.de
Stephan Willinger, Referat I 2 Stadtentwicklung,
Tel. +49 228 99401-1275,
E-Mail stephan.willinger@bbr.bund.de.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2013

600 Nichtamtliche Synopse zum neuen Baurecht

Auf den Internetseiten des Kreises Stormarn ist eine nichtamtliche Synopse zum neuen BauGB und zur neuen BauNVO allgemein zugänglich eingestellt:

http://www.kreisstormarn.de/lvw/forms/5/53/BauGBuBauNVO_2013_06_20.pdf. Das neue Recht ist in der mittleren Spalte dargestellt. Die Synopse kann bis zum Erscheinen einer Lesefassung des neuen BauGB/BauNVO gegebenenfalls eine gute Arbeitsgrundlage sein. Für die Richtigkeit der Zusammenstellung übernimmt die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW keine Gewähr.

Az.: II/1 620-00 Mitt. StGB NRW September 2013

601 Gesetz zu Verbandsklagerecht in Kraft

Am 19.06.2013 hat der NRW-Landtag das Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierchutzvereine verabschiedet. Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde somit trotz der Anhörung am 20.02.2013 unverändert angenommen. Das Gesetz wurde am 05.07.2013 verkündet (GV. NRW. S. 416) und ist damit seit dem 06.07.2013 in Kraft. Über die konkreten Regelungen sowie deren Auswirkungen hatte der StGB NRW seine Mitgliedskommunen bereits mit Schnellbrief Nr. 50/2013 vom 14.03.2013 informiert. Darauf sei der Einfachheit halber verwiesen.

Az.: II/1 660-00 Mitt. StGB NRW September 2013

Nach Kenntnis der kommunalen Spitzenverbände werden derzeit in Nordrhein-Westfalen verstärkt Kommunen von einer Firma aufgefordert, ihr bestimmte Daten über erfolgte Vergaben mitzuteilen. Dabei beruft sich diese Aktiengesellschaft auf das Pressegesetz. Nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen steht ihr dieser Anspruch aus § 4 Abs. 1 Pressegesetz aber nicht zu. Erforderlich wäre nämlich u. a., dass diese Auskunft der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dient. Diese bestimmt sich wiederum nach § 3 Pressegesetz. Danach erfüllt die Presse insbesondere die öffentliche Aufgabe dadurch, dass sie Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirkt. Ziel des presserechtlichen Auskunftsanspruches ist es somit, die Presse durch umfassende und wahrheitsgetreue Information in die Lage zu versetzen, die Öffentlichkeit entsprechend zu unterrichten.

In der Rechtsprechung ist entschieden, dass ein Auskunftsbegehren, durch das allein die Chancen im wirtschaftlichen Wettbewerb verbessert werden sollen, von diesem Anspruch nicht umfasst ist (VGH München, Urteil vom 07.10.2008, 5 BV 07 2162; ebenso OVG NRW vom 30.04.1996 NJW 1997, 144; vgl. auch VGH Mannheim, Beschluss vom 10. Mai 2011, 1 S 570/11 Rn. 5). Ein über die Normierung in den Landespressegesetzen hinausgehender Auskunftsanspruch ergibt sich auch nicht unmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG (BVerwG vom 13.12.1984 BVerwGE 70, 310).

Nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände dient die begehrte Auskunft nicht der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Eine Nutzung zu journalistisch-redaktionellen Zwecken wie auch eine publizistische Auswertung ist in diesem Vorgang nicht zu erkennen. Dazu haben nach den den kommunalen Spitzenverbänden vorliegenden Unterlagen nämlich weder die Firma noch deren Generalvollmächtigte Ausführungen gemacht. Vielmehr gehen die kommunalen Spitzenverbände derzeit davon aus, dass die Sammlung der Informationen allein gewerblichen Interessen dient, da die Auskünfte offenbar Dritten gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden sollen.

Im Hinblick auf Ansprüche nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW) ist zunächst festzuhalten, dass nur natürliche Personen einen solchen Anspruch geltend machen können. Damit scheidet eine juristische Person aus. Unabhängig davon stellen die Transparenzvorschriften des Vergaberechts nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände Spezialregelungen dar, die sowohl die Interessen der Bieter (Vertrauensschutz), als auch der Vergabestellen (Arbeitsbelastung) und der Öffentlichkeit (Transparenz) ausgewogen berücksichtigen. Auf diese ex-post-Bekanntmachungen, die gem. § 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sowie u.a. den Veröffentlichungspflichten gem. § 133 Abs. 2 GO i.V.m. § 25 Abs. 2 GemHVO i.V.m. den kommunalen Vergabegrundsätzen des Landes vom 06.12.2012 i.V.m. der § 20 Abs. 3 VOB/A und § 19 Abs. 2 VOL/A im Internet veröffentlicht werden, kann jeder-

mann kostenlos zugreifen. In NRW steht hierfür die Seite <http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do> zur Verfügung. Eine weitergehende Transparenz ist vergaberechtlich nicht vorgesehen. Die Zahl der Bieter bekannt zu geben widerspricht dem Gedanken des Geheimwettbewerbs und würde möglicherweise auch die künftige wirtschaftliche Position der Auftraggeber beeinträchtigen (z. B. bei wenigen Bewerbungen und künftigen Ausschreibungen). Darüber hinaus würde es die Vergabestellen arbeitsmäßig überfordern, wenn sie allen denkbaren Presseorganen die gewünschten Auskünfte erteilen müssten. Eine andere Beurteilung käme lediglich dann in Betracht, wenn ein konkretes Vergabeverfahren im besonderen öffentlichen Interesse steht (z. B. bei politischer Einflussnahme auf eine Vergabe, bei Korruptionsverdacht, o. Ä.).

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW September 2013

Das mit der Schadensregulierung aus dem Löschfahrzeugkartell betraute Büro Professor Lademann hat eine Liste der häufig gestellten Fragen der Städte und Gemeinden zur Antragstellung im Regulierungsverfahren mit den dazugehörigen Antworten einschließlich deren Antworten erstellt. Diese ist für die betroffenen Städte und Gemeinden, die einen Entschädigungsanspruch aus dem Löschfahrzeugkartell geltend machen können, von Relevanz ist. Diese FAQ Liste ist im Internet unter www.lademann-associates.com/LFZ-Regulierung abrufbar und wird bei Bedarf ergänzt.

Az.: II/1 609-90

Mitt. StGB NRW September 2013

Die Landesregierung hat am 25.06.2013 den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans (LEP) gebilligt und beschlossen, das Beteiligungsverfahren einzuleiten. Der LEP-Entwurf soll den seit 1995 gültigen Landesentwicklungsplan (LEP NRW '95), den Landesentwicklungsplan IV „Schutz vor Fluglärm“ und das am 31.12.2011 ausgelaufene Landesentwicklungsprogramm (LEPro) ersetzen. Mit dem neuen LEP werden alle raumordnerischen Ziele und Grundsätze in einem Instrument gebündelt. Die Festlegungen des Planentwurfs sind gemäß § 4 ROG als „in Aufstellung befindlicher Ziele“ bei anderen Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.

Der LEP enthält Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, wie sie in Regionalplänen, Bauleitplänen, Landschaftsplänen und anderen Fachplänen festgesetzt werden. Er hat die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen. Dazu trifft er raumordnerische Festlegungen zu folgenden Bereichen: räumliche Struktur des Landes, Kulturlandschaftsentwicklung, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Siedlungsentwicklung, Freiraum, Landwirtschaft und Naturschutz, Verkehr und technische Infrastruktur, Rohstoffversorgung und Energieversorgung. Die vorgezogenen Regelungen zum

großflächigen Einzelhandel (LEP - sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel) werden in den neuen LEP integriert. Sie sollen aber zunächst als sachlicher Teilplan gelten und erst bei Aufstellung des neuen LEP in dessen Rechtswirkung einbezogen werden. Der LEP-Entwurf enthält insgesamt 125 Ziele und Grundsätze der Raumordnung, darunter auch neue Zielsetzungen u. a. zur flächensparenden Siedlungsentwicklung und zur Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien.

Nach dem Beschluss des Kabinetts wird das Beteiligungsverfahren ab August 2013 beginnen und in einem Zeitraum von sechs Monaten durchgeführt. In diesem Zeitraum können die Öffentlichkeit und alle öffentlichen Stellen Stellung nehmen. An das Beteiligungsverfahren wird sich die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen anschließen. Anschließend wird die Landesregierung gemäß § 17 Abs. 1 LPLG dem Landtag den Planentwurf mit einem Bericht über das Aufstellungsverfahren zuleiten. Der LEP wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landes als Rechtsverordnung beschlossen (§ 17 Abs. 2 LPLG).

Der Entwurf des neuen LEP kann auf der Internetseite der Landesregierung unter www.nrw.de/landesregierung/landesplanung heruntergeladen werden. Hierbei handelt es sich um die textlichen Festlegungen und Erläuterungen des LEP-Entwurfs, die zeichnerischen Festlegungen des LEP-Entwurfs, die Begründung der Neuaufstellung, den Umweltbericht und die Anlage zum Umweltbericht.

Az.: Il gr

Mitt. StGB NRW September 2013

Umwelt, Abfall und Abwasser

605

EU-Kommission für Änderung der Abfallverbringungsverordnung

Zur Verstärkung des Kampfes gegen illegale grenzüberschreitende Abfalllieferungen hat die EU-Kommission am 11.07.2013 einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung 1013/2006/EG über die Verbringung von Abfällen vorgelegt. Illegale Abfallverbringungen schaden der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Daher seien striktere Kontrollen in allen Mitgliedsstaaten an der Zeit, so die Brüsseler Behörde. Der Vorschlag soll dazu beitragen, die unsachgemäße Bewirtschaftung von Abfällen zu verringern und sicherstellen, dass gefährliche Abfälle ordnungsgemäß behandelt und wertvolle Ressourcen wiederverwendet werden.

Grenzüberschreitende Abfalltransporte

Geplant ist unter anderem grenzüberschreitende Abfalltransporte, die fälschlich als Gebrauchsgüterlieferung deklariert sind, vereinfacht aufdecken zu können. Solche Umgehungsversuche hinsichtlich der Abfallverbringungsverordnung und der Importverbote des Bestimmungslandes sind etwa in der Praxis häufig bei Autos und Reifen zu

beobachten. Hier ist die Abgrenzung zwischen Gebrauchsgütern (Nicht-Abfall) und Abfall schwierig.

Nach dem aktuellen Vorschlag soll der Nachweis, dass eine Lieferung nicht aus Abfall besteht, nunmehr bei dem für den Transport Verantwortlichen liegen. Bisher oblag den Behörden dieser Nachweis. Künftig soll die zuständige Behörde von dem verantwortlichen Transporteur den Nachweis fordern können, dass es sich um voll funktionsfähige verbrauchte Gegenstände handelt. Zum Nachweis der Bestimmung der Güter zur Wiederverwendung soll die Behörde des Weiteren die Vorlage von entsprechenden Rechnungen und Kaufverträgen der Lieferung fordern können.

Scheinverwertung

Die Novelle der Abfallverbringungsverordnung soll zudem ein besseres Vorgehen gegen Scheinverwertungen ermöglichen. Bei Verdacht des Verstoßes gegen grundlegende Umweltschutzanforderungen (Art. 49 der Verordnung) haben die zuständigen Behörden Informationsrechte gegenüber dem für die Verbringung Verantwortlichen.

Vergleichbares Kontrollniveau

Die Mitgliedsstaaten sollen verpflichtet werden, Pläne für die Kontrolle der Einhaltung der Abfallverbringungsverordnung aufzustellen. Von diesen Plänen sollen das gesamte Staatsgebiet sowie alle Arten von Kontrollen (zum Beispiel Vor-Ort-Inspektionen von Unternehmen) abgedeckt werden. Weiterhin sollen die Strategie, die Ziele sowie erforderliche personelle, finanzielle und weitere Ressourcen umfasst sein. Des Weiteren sollen Risikobewertungen spezifischer Abfallströme vorgenommen werden.

Mit diesen Bestimmungen strebt die EU-Kommission eine Harmonisierung des Niveaus der Kontrollsysteme in den einzelnen Mitgliedsstaaten an. Zwar verfügten einige Mitgliedsstaaten über gut funktionierende Kontrollsysteme, andere seien jedoch weniger weit fortgeschritten, so der EU-Umweltkommissar Janez Potocnik. Mit einem einheitlichen Kontrollniveau sind Einsparungen und wirtschaftliche Vorteile sowie der Erhalt wertvoller Rohstoffe aus den Abfällen (wie zum Beispiel Kobalt und Indium im Elektroschrott) angestrebt. Diese Rohstoffe könnten so dann recycelt werden und wieder auf den Markt gelangen.

Weiterer Zeitplan

Die Verabschiedung der neuen Abfallverbringungsverordnung erfolgt durch das EU-Parlament und den Rat in so genannten Mitentscheidungsverfahren. Sie soll am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und die Anwendung nach einer Frist von mindestens sechs Monaten am nachfolgenden 1. Januar oder 1. Juli beginnen. Die Umsetzungskosten werden mit etwa vier Millionen Euro pro Jahr für die gesamte EU beziffert. Diese würden jedoch durch eingesparte Rückholungs- und Sanierungskosten sowie Geldstrafen für illegale Transporteure ausgeglichen.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2013

Die Stadt Ludwigshafen ist nach ihrer Abfallgebührenordnung für die Inanspruchnahme ihrer Abfallentsorgungseinrichtung berechtigt, Mindestentleerungsgebühren zu erheben. Das hat das Verwaltungsgericht Neustadt mit Urteil vom 09.07.2013 entschieden. Es existierten Kriterien, die einer Gebührendifferenzierung nach der Menge der tatsächlichen anfallenden Abfälle entgegenstehen könnten, betonte das Gericht. Es sei etwa sachgerecht, durch die Festlegung von Mindestentleerungen sicherzustellen, dass der Abfall in regelmäßigen Zeitabständen abgefahren und nicht verbotswidrig entsorgt wird (Az.: 4 K 7/13.NW).

Nennvolumen und Leerungshäufigkeit

Seit 01.01.2012 verlangt die Stadt Ludwigshafen nach ihrer Abfallgebührenordnung neben Grundgebühren zusätzlich Leistungsgebühren, auch in Form einer Mindestgebühr. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grundgebühr für zweirädrige Abfallbehälter ist das Nennvolumen, für die Leistungsgebühr sind das Nennvolumen und die Leerungshäufigkeit ausschlaggebend. Bei den Abfallbehältern werden mindestens Gebühren für 18 Leerungen je Jahr und Abfallbehälter in Form einer Mindestentleerungsgebühr erhoben. Bei einem Grundstück, das dauerhaft alleine von einer Person bewohnt wird, ermäßigt sich auf Antrag die Mindestleerungszahl auf 10 Leerungen je Jahr. Bei den Bioabfallbehältern werden mindestens Gebühren für 24 Leerungen je Jahr und Bioabfallbehälter in Form einer Mindestentleerungsgebühr erhoben. Für Zwecke der erstmaligen Festsetzung von Vorauszahlungen bei Restabfallbehältern erfolgt ein Ansatz von 20 Leerungen (18 Mindestleerungen und 2 Zusatzleerungen) pro Kalenderjahr, bei Bioabfallbehältern ein Ansatz von 26 Leerungen (24 Mindestleerungen und 2 Zusatzleerungen) pro Kalenderjahr.

Kläger: Mülleinsparbemühungen nicht hinreichend belohnt

Auf dieser Grundlage setzte der Wirtschaftsbetrieb der beklagten Stadt Ludwigshafen für das Anwesen des Klägers, der dieses zusammen mit seinem Sohn bewohnt, im Januar 2012 Abfallentsorgungsgebühren und Vorauszahlungen für das Jahr 2012 in Höhe von insgesamt 159,22 Euro fest. Dieser Betrag enthielt eine Grundgebühr von 73,96 Euro für einen Restabfallbehälter mit 80 Liter sowie Vorauszahlungen auf die Leistungsgebühren in Höhe von insgesamt 85,26 Euro, wobei beim Restabfall 20 Leerungen zu je 2,43 Euro und beim Bioabfall 26 Leerungen zu je 1,41 Euro zugrunde gelegt wurden. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat der Kläger gegen die Höhe des Gebührenbescheids Klage erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen geltend machte: Die Satzung der Beklagten und die daraus abgeleiteten Gebühren würden seine Mülleinsparbemühungen nicht hinreichend belohnen. Die Zahl der Mindestentleerungen sei zu hoch. Er selbst habe zusammen mit seinem Sohn im Jahr 2012 nur

sieben Restmüll- und sechs Biomüllentleerungen in Anspruch genommen.

Weiter Gestaltungsspielraum

Nach Auffassung des VG ist der Abfallgebührenbescheid dagegen rechtmäßig. Die satzungsrechtlichen Grundlagen der Gebührenerhebung seien mit höherrangigem Recht vereinbar. Insbesondere sei es rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Beklagte im Jahr zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung eine Mindestentleerungsgebühr für 18 beziehungsweise 10 Leerungen je Restabfallbehälter und für 24 Leerungen je Bioabfallbehälter erhebe. Nach dem Kommunalabgabengesetz seien Benutzungsgebühren nach dem Umfang der Leistung zu bemessen. Bei der Bemessung von Abfallgebühren sei dem Satzungsgeber ein weiterer Gestaltungsspielraum eröffnet, dessen Grenzen mit Blick auf den im Grundgesetz verankerten Gleichheitssatz erst dann überschritten seien, wenn die Gebührenregelung nicht mehr durch sachliche Gründe gerechtfertigt sei. Dies sei hier jedoch der Fall. Die Beklagte erhebe Grundgebühren, die sich an der Größe des dem Haushalt zugeteilten Restabfallbehältnisses ausrichteten und zusätzliche Leistungsgebühren, die für Restabfall und Bioabfall aus der Behältergröße und der Anzahl der Leerungen berechnet würden.

Mindestleerung sachgerecht

Auch die Erhebung von Mindestgebühren sei rechtmäßig. Die Stadt habe neben dem Erfordernis, zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung anzuhalten, auch zahlreiche andere Kriterien zu berücksichtigen, die einer Gebührendifferenzierung nach der Menge der tatsächlichen anfallenden Abfälle entgegenstehen könnten. Daher sei es sachgerecht, durch die Festlegung von Mindestentleerungen sicherzustellen, dass der Abfall in regelmäßigen Zeitabständen abgefahren und die Gebührenpflichtigen nicht verleitet würden, sich ihres Abfalls verbotswidrig zu entledigen. Dementsprechend seien die festgesetzten Mindestentleerungen nicht sachwidrig. Sie stünden insbesondere nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme, weil diese Mindestleerungen im Bereich der angenommenen durchschnittlichen Mindestinanspruchnahme lägen. [Quelle: beck-aktuell-Redaktion, Verlag C.H. Beck, 29. Juli 2013]

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2013

607

OVG NRW zur Altpapiersammlung durch private Entsorger

Mit Urteilen vom 15.08.2013 hat das Oberverwaltungsgericht Münster in drei Berufungsverfahren Untersagungsverfügungen des Rhein-Kreises Neuss gegen gewerbliche Unternehmen, die in den kreisangehörigen Kommunen Jüchen, Kaarst und Neuss flächendeckend Altpapier mittels entsprechender Tonnen einsammeln, aufgehoben und damit die Sammlungen im Ergebnis zugelassen. Da die Kommunen kein Altpapier mehr sammeln würden, werde ihnen durch die Sammlungen der Unternehmen kein Altpapier entzogen, lautet unter anderem die Be-

gründung (Az.: 20 A 2798/11, 20 A 3043/11 und 20 A 3044/11).

Kostenvorteile für Kommunen

Die Unternehmen waren vormals im Auftrag der Kommunen tätig. Im Zuge der stark gestiegenen Altpapierpreise ab dem Jahr 2008 lösten die Kommunen die bestehenden Auftragsverhältnisse mit den Unternehmen auf bzw. stellten diese ruhend. Die Unternehmen führten die Sammlungen eigenständig und eigenverantwortlich weiter, waren also nicht mehr für die Kommunen tätig, was für letztere Kostenvorteile hat. Der Kreis, der für die Verwertung des Altpapiers zuständig ist, soweit es von den Kommunen eingesammelt und ihm überlassen wird, untersagte daraufhin die Sammlungen im Juli 2010 auf der Grundlage des damals geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Dagegen klagten die Unternehmen zunächst erfolglos vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Kein überwiegendes öffentliches Interesse

Auf die Berufungen der Unternehmen hat das OVG die Urteile des VG geändert und entschieden, dass die Sammlungen auf der Grundlage des seit dem 01.06.2012 geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetzes zulässig sind.

Das Gesetz erlaube die Untersagung von gewerblichen Sammlungen, wenn überwiegende öffentliche Interessen den Sammlungen entgegenstünden. Solche überwiegenden öffentlichen Interessen seien hier nicht feststellbar. Weder die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger noch die des Rücknahmesystems für Verkaufsverpackungen sei gefährdet. Die Planungssicherheit und Organisationsverantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sei nicht wesentlich beeinträchtigt.

Da die Kommunen das Einsammeln von Altpapier eingestellt hätten, werde ihnen durch die Sammlungen der Unternehmen kein Altpapier entzogen. Relevante Auswirkungen auf die Abfallgebühren hätten die Sammlungen nicht. Die Sammlungen erschwerten auch nicht die Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb oder unterliefen diese. Das OVG hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. [Quelle: beck-aktuell-Redaktion, Verlag C.H. Beck, 16. August 2013]

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2013

608 Fluthilfe vom Bundesrat beschlossen

Der Bundesrat hat in einer Sondersitzung am 16. August 2013 der Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilferverordnung AufbhV) zugestimmt und damit den Weg für die Auszahlung der Fluthilfe geebnet. Die Verordnung (BR-Drs. 612/13) soll sicherstellen, dass die Länder den vom Hochwasser Betroffenen also auch betroffenen Städten

und Gemeinden schnellstmöglich die bereitstehenden finanziellen Wiederaufbauhilfen auszahlen können.

Da die Höhe der Gesamtschäden in Deutschland noch nicht abschließend feststeht, werden zunächst 50 % der Finanzmittel nach einem festen Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Davon entfällt der größte Teil auf Sachsen-Anhalt (40,4 %), gefolgt von Sachsen (28,78 %) und Bayern (19,57 %). Weitere 30 % an Finanzhilfen können im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern und dem Bund verteilt werden.

Die Aufbauhilferverordnung regelt mithin die Verteilung und die Verwendung der durch das Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz bereitgestellten Mittel in Höhe von insgesamt 8 Milliarden Euro sowie die Einzelheiten der näheren Durchführung, insbesondere die Durchführung der Schadensermittlung nach einheitlichen Grundsätzen.

Ausweislich der Verordnung sind für die Ermittlung der Schäden grundsätzlich die Wiederherstellungskosten oder die Kosten für eine Ersatzbeschaffung maßgeblich. Zudem wird klargestellt, dass auch unmittelbar zur Abwehr drohender Hochwasserschäden vorgenommene Präventivmaßnahmen und die Kosten ihrer Beseitigung im Rahmen der Schadensermittlung zu berücksichtigen sind. Hierunter fallen insbesondere die Kosten der Entsorgung der zur Deichsicherung aufgestellten Sandsäcke sowie Schäden, die aufgrund von Flutungen und Wasserrückhaltungen zur Kappung des Hochwasserscheitels entstanden sind. Die Verordnung der Bundesregierung ist als pdf-Dokument auf der Webseite des Bundesrates unter www.bundesrat.de abrufbar.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2013

609 2. Fachforum Nachhaltigkeit NRW

Die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW (LAG 21) führt am 13.09.2013 im Wissenschaftspark Gelsenkirchen ein Fachforum „Positionierung zur Nachhaltigkeitsstrategie NRW für Kommunen und Zivilgesellschaft“ durch. Der Städte- und Gemeindebund NRW unterstützt die Veranstaltung als Kooperationspartner.

Die in einem ersten Fachforum im Frühjahr 2013 formulierten Thesen zu Zielen, Inhalten und Strukturen des Nachhaltigkeitsprozesses in NRW sollen auf der Nachfolgeveranstaltung konkretisiert werden und der Landesregierung Anhaltspunkte für den von ihr eingeleiteten Nachhaltigkeitsstrategieprozess liefern.

Die Entwicklung und Umsetzung einer landesweiten Nachhaltigkeitsstrategie ist eng verbunden mit dem Handeln der Kommunen in NRW. In besonderer Weise ist es deshalb erforderlich, die kommunalen Gebietskörperschaften auf allen Entscheidungsebenen über Ziele und Maßnahmen einzubinden und den Dialog so progressiv zu begleiten, dass die Kommunen ihre vorhandene handlungsorientierte Expertise einbringen können. Dieser Aufgabe dient das 2. Fachforum „Nachhaltigkeit NRW“.

Nähere Informationen über das Programm sowie Zeit und Ort der Veranstaltung können im Mitgliedsbereich des

Internetangebotes des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Fachinfo/Service=Fachgebiete=Umwelt/Abfall/Abwasser abgerufen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2013

610 Kraft-Wärme-Kopplung in den Kommunen

Die NRW-Landesregierung will mit dem Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung die Energiewende in Nordrhein-Westfalen vorantreiben. Dazu hatte NRW-Klimaschutzminister Johannes Remmel den Wettbewerb „KWK-Modellkommune“ ausgerufen, über den kommunale KWK-Projekte mit insgesamt 25 Millionen Euro gefördert werden sollen. 51 Kommunen reichten 48 Projektvorschläge ein, 21 vielversprechende Konzepte wurden für die nächste Stufe des Wettbewerbs ausgewählt.

Die Kommunen Aachen, Alpen, Bad Laasphe, Bergheim, Bielefeld, Bottrop, Brakel, Düsseldorf, Eschweiler, Geldern, Hamminkeln, Herten, Iserlohn, Krefeld, Much, Münster, Oberhausen, Olfen, Saerbeck und die Gemeinschaftskonzepte von Solingen, Remscheid und Wuppertal sowie Ostbevern und Telgte haben nun die Förderbescheide des NRW-Klimaschutzministeriums erhalten, mit denen die Feinplanungsphase des Wettbewerbs startet. Den ausgewählten Kommunen werden hierzu fünf Millionen Euro bereitgestellt.

Der Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung ist ein wichtiger Baustein für die erfolgreiche Energiewende. Mit der KWK können bisher ungenutzte Energieeffizienzpotenziale nutzbar gemacht werden. Eine Studie im Auftrag des Umweltministeriums und der EnergieAgentur.NRW zeigt: 35 Prozent der CO₂-Emissionen und 35 Prozent der Rohstoffe könnten theoretisch in NRW eingespart werden. Unter Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) versteht man die gleichzeitige Umwandlung von Brennstoff in elektrische und thermische Energie - also Strom und Wärme - in einer ortsfesten technischen Anlage.

Unter den geförderten Konzepten befinden sich Projekte zur Nah- bzw. Fernwärme, Brennstoffzellen-KWK als auch zu KWK aus erneuerbaren Energien, wodurch nahezu alle Technologien der KWK vertreten sind. Die 21 Kommunen sind nun zur Erstellung der Fein- und Detailplanung aufgerufen. Die Erarbeitung dieser Feinkonzepte wird zu etwa 90 Prozent gefördert, die Kommunen haben hierzu acht Monate Zeit. Auf dieser Grundlage sollen dann drei ausgesuchte KWK-Spitzenkonzepte mit Modellcharakter gefördert werden. Zudem kann ein Konzept mit einem besonders hohen Innovationscharakter mit dem Sonderpreis „KWK-Innovation“ ausgezeichnet werden.

Mit dem Wettbewerb sollen die Kommunen beim Auf- und Ausbau ihrer KWK-Anteile an der Stromerzeugung unterstützt werden. Gesucht werden insbesondere Projekte, die Modellcharakter besitzen und im Sinne einer Blaupause auf andere Kommunen übertragbar sind.

Alle eingereichten Vorschläge zeigen, wie variabel Kraft-Wärme-Kopplung eingesetzt werden kann - zum Beispiel im Gesamtgebiet der Kommune, in einzelnen Stadtteilen oder in einzelnen Quartieren. Sie umfassen einzelne Maß-

nahmen oder ein integriertes Bündel von mehreren Maßnahmen. Die EnergieAgentur.NRW und der Jülicher Projektträger ETN stehen den Kommunen beratend zur Seite. Die Bewertung der Feinkonzepte sowie die spätere Auswahl der Modellkommunen erfolgt durch eine Jury. Weitere Informationen:

www.fz-juelich.de/etn/DE/Foerderung/Foerderthemen/WettbewerbeProjektaufrufe/KWKModellkommune/kwk_node.html

www.energieagentur.nrw.de

<http://www.umwelt.nrw.de/klima/energie/kwk/index.php>

<http://www.umwelt.nrw.de/klima/index.php>

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW September 2013

611 VG Braunschweig zur gewerblichen Abfallsammlung

Das VG Braunschweig hat mit Beschluss vom 26.06.2013 (Az. 2 B 795/13 nicht rechtskräftig) in einem Eilverfahren entschieden, dass eine gewerbliche Sammlung von Altkleidern und Alt-Schuhen gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG untersagt werden kann, wenn der gewerbliche Sammler keine vollständigen Angaben im Rahmen seiner Anzeige nach § 18 Abs. 1 KrWG bei der zuständigen Behörde macht. Die Angaben nach § 18 Abs. 2 KrWG sind nach dem VG Braunschweig erforderlich, die es dieser ermöglichen, damit die zuständige Behörde prüfen kann, ob der gewerbliche Sammler zuverlässig ist und ob die eingesammelten Alttextilien und Schuhe einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

Gleichzeitig hat das VG Braunschweig die sofortige Vollziehung der Untersagungsverfügung mit der Begründung als rechtmäßig angesehen, dass der Antragsteller andernfalls für die Dauer des Rechtsschutzverfahrens die gewerbliche Sammlung fortsetzen und sich gegenüber rechtstreu verhaltenen Sammlern von Abfällen ein nicht gerechtfertigtes Vorteil verschaffen könnte, ohne dass geprüft werden könnte, ob die von ihm durchgeführte Sammlung den gesetzlichen Anforderungen genügt. Die Pflicht, das Anzeigeverfahren vor Aufnahme der Tätigkeit zu durchlaufen würde ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung der Untersagungsverfügung ins Leere gehen.

Az.: II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW September 2013

612 VG Göttingen zur gewerblichen Sammlung

Das VG Göttingen hat mit Beschluss vom 27.06.2013 (Az. 4 B 88/13 nicht rechtskräftig) in einem Eilverfahren entschieden, dass eine gewerbliche Sammlung für Altkleidung und alte Schuhe gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG untersagt werden kann, wenn nicht festgestellt werden kann, dass die eingesammelten Alttextilien und Schuhe einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, was nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG Voraussetzung für eine gesetzlich zulässige gewerbliche Sammlung von Abfällen zur Verwertung durch gewerbliche Sammler ist.

Nach dem VG Göttingen ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des § 18 Abs. 2 KrWG (Angaben zur gewerblichen Sammlung), dass der zuständigen Behörde Nachweise vorzulegen sind über die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung, die Ausgestaltung der Sammlung (Art der Sammlung, Häufigkeit, räumlicher Bereich, Sammelgut und -menge, ggf. Art der öffentlichen Bekanntmachung, Angaben zu Personal- und Sachressourcen zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit; § 17 Abs. 3 KrWG) sowie Angaben zu machen sind, welche die Überprüfung der Zuverlässigkeit der anzeigenden Person und/oder der mit der Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Person ermöglichen (§ 17 Abs. 5 Satz 2 KrWG). Hierzu kann auch die Vorlage eines Führungszeugnisses dienen.

Diesen Anforderungen war nach dem VG Göttingen der gewerbliche Sammler nicht gerecht geworden. So war u. a. nicht klar erkennbar, wer der allein vertretungsberechtigte Geschäftsführer war. Hier hätte so das VG Göttingen ein aktueller Handelsregisterauszug Auskunft geben können. Auch die Verwertung wurde nicht ordnungsgemäß nachgewiesen, weil der gewerbliche Sammler lediglich vorgetragen hatte, dass eine Geschäftsbeziehung zu einem litauischen Unternehmen unterhalten wird, das mit Gebrauchtkleidung handelt. Mit diesem Unternehmen sei eine Abnahme von circa 900 Tonnen pro Jahr vereinbart. Nach dem VG Göttingen reichte diese Darstellung nicht aus, um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung überprüfen zu können.

Schließlich weist das VG Göttingen darauf hin, dass der gewerbliche Sammler sich auch nicht auf Bestandsschutz berufen kann, weil er bereits vor dem Inkrafttreten des KrWG (01.06.2012) bereits Sammlungen durchgeführt hat. Nach § 72 Abs. 2 KrWG ist die Anzeige für gewerbliche Sammlungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits durchgeführt wurden, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des KrWG zu stellen. Von der Vorlage entsprechender Unterlagen ist der gewerbliche Sammler deshalb nicht befreit. Ein weitergehender Vertrauensschutz nach § 18 Abs. 7 KrWG greift deshalb nach dem VG Göttingen erst nach Vorlage der prüffähigen Unterlagen gemäß § 18 Abs. 2 KrWG ein.

Az.: II/2 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2013

613 OVG NRW zur Gebührenpflicht für Straßenbaulastträger

Das OVG NRW hat mit Beschlüssen vom 24.07.2013 (Az.: 9 A 1290 und 1291/12) die Rechtsprechungslinie des VG Düsseldorf (Urteil vom 28.03.2012 Az. 5 K 1611/11 und 5 K 1612/11) bestätigt, wonach Verträge bzw. vertragliche Einzel-Regelungen in einem Vertrag über die kostenfreie Straßenoberflächenentwässerung nichtig (unwirksam) sind, so dass eine Heranziehung zur Regenwassergebühr durch Gebührenbescheid der Gemeinde erfolgen kann. Das OVG NRW bestätigt die Rechtsprechung des VG Düsseldorf dahin, dass eine vertragliche Vereinbarung oder eine Vertragsbestimmung, die eine kostenlose Straßenoberflächenentwässerung über die öffentliche Abwasseranlage beinhaltet, einen unzulässigen Gebührenverzicht darstellt.

Nach dem OVG NRW dürfen öffentliche Abgaben grundsätzlich nur nach Maßgabe der Gesetze erhoben werden. Diese Bindung an das Gesetz (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz sog. Rechtsstaatsprinzip Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz Gleichbehandlungsgrundsatz) ist so dass das OVG NRW im Abgaberecht von besonderer und gesteigerter Bedeutung. Dieses schließt es aus, dass Abgabengläubiger (Stadt bzw. Gemeinde) und Abgabenschuldner (Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage) von den gesetzlichen Regelungen abweichende Vereinbarungen treffen, sofern das Gesetz dieses nicht ausnahmsweise gestattet. Dieser Grundsatz, dass die Abgabenerhebung nur nach Maßgabe der Gesetze erfolgen kann, ist für einen Rechtsstaat nach dem OVG NRW so fundamental, dass die Verletzung dieses Grundsatzes als Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot zu betrachten ist, mit der Folge der Nichtigkeit der Vereinbarung.

Im Übrigen weist das OVG NRW darauf hin, dass das Kommunalabgabengesetz den Gemeinden ausdrücklich das Recht einräumt, für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben zu können. Eine Befreiungsregelung zu Gunsten anderer Hoheitsträger (wie z. B. dem Land NRW) sieht das Kommunalabgabengesetz NRW in Bezug auf Benutzungsgebühren anders als in § 5 Abs. 6 KAG NRW für Verwaltungsgebühren nicht vor.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, mit den Beschlüssen des OVG NRW vom 24.07.2013 (Az.: 9 A 1290 und 1291/12) klargestellt worden ist, dass auch geschlossene vertragliche Vereinbarungen dem Erlass eines Regenwasser-Gebührenbescheides gegenüber dem Straßenbaulastträger nicht entgegenstehen, auch wenn auf der Grundlage der geschlossenen Vereinbarung einmalige Pauschalbeiträge gezahlt worden sind. Diese einmaligen Pauschalbeiträge können außerdem als Gebührenvorauszahlungen angesehen werden (so: Brüning in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, § 6 KAG NRW Rz. 352 e).

Az.: II/2 24-21 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2013

614 Arzneimittelrückstände in Gewässern

Auf der 80. Umweltministerkonferenz der Bundesländer am 07.06.2013 in Oberhof ist unter TOP 18 zum Thema „Arzneimittelrückstände in den Gewässern“ folgender Beschluss gefasst worden:

- Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten die Bundesregierung, sich weiter verstärkt des Themas der Human- und Tierarzneimittelrückstände inklusive Antibiotika und sonstige anthropogener Mikroschadstoffe anzunehmen, um deren Eintrag insbesondere in das Abwasser bzw. aus der Fläche in die Gewässer wirkungsvoll zu unterbinden. Das Vorgehen sollte auch eine verstärkte Information der Öffentlichkeit über Gebrauch, Vermeidung und Entsorgung umfassen.
- Vor dem Hintergrund der geplanten Erweiterung der Liste der prioritären Stoffe sowie der Einführung einer Beobachtungsliste bitten die Umweltministerinnen, -

minister, -senatorin und -senatoren der Länder die Bundesregierung sich im Sinne des Kompromissvorschlags zur Änderung der WRRL und UQN-RL vom April 2013 für ein EU-weites Monitoring und ein darauf aufbauendes, abgestimmtes Vorgehen einzusetzen, um auf der Grundlage zielgerichtet fortgeführter Untersuchungs- und Forschungsvorhaben geeignete und praxisgerechte Vermeidungs- und Minderungsstrategien abzuleiten. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten in diesem Zusammenhang das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sich dafür einzusetzen, dass auch interessierten Kreisen der kommunalen Abwasserbehandlung eine Beteiligung an laufenden Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes ermöglicht wird.

- Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten die Bundesregierung, Vorschläge zu erarbeiten, mit welchen Regelungen die Hersteller angemessen an den Kosten der Minderungsmaßnahmen beteiligt werden können.

Weiterhin existiert eine Protokollerklärung des Landes Nordrhein-Westfalen, die folgenden Inhalt hat:

Das Land Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, dass die Bundesregierung bei der derzeitigen Überarbeitung der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) eine Umweltqualitätsnorm (UQN) für Diclofenac von 0,1 µg/l gemäß dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der Richtlinien 2000/60/EG (WRRL) und 2008/105/EG (UQN-RL) vom 31.01.2012 aufnehmen sollte.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, dass die Bundesregierung im Rahmen der Überarbeitung der OGewV eine Diskussion beginnen sollte, inwieweit für nicht in der OGewV geregelte, flächendeckend auftretende Stoffe/-Gruppen fachlich validierte UQN-Vorschläge [gemäß TGD EQS (EU 2011)] bzw. validierten PNEC-Werte („Technical Guidance Dokument on risk assessment“ (TGD, EU 2003)) als Orientierungswerte aufgenommen werden sollten.

Unabhängig davon wird darauf Folgendes hingewiesen:

Das EU-Parlament hat sich am 02.07.2013 nach Mitteilung des DStGB grundsätzlich auf neue Anforderungen zum europäischen Gewässerschutz verständigt hat. Inhaltlich geht es um den Richtlinien-Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der EU-Richtlinien 2000/60/EG (EU-Wasserrahmenrichtlinie) und 2008/105/EG (Richtlinie über Umweltqualitätsstandards) in Bezug auf sog. prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik (UQN-Richtlinie). Die unter der Federführung des EP-Abgeordneten Richard Seeber (EVP) mit dem EU-Rat ausgehandelte Einigung sieht vor, dass zunächst ein Dutzend neuer Stoffe, die eine Gefahr für die Gewässer darstellen könnten, in eine „Überwachungsliste“ aufgenommen werden, d.h. die Auswirkungen dieser Substanzen werden regelmäßig überwacht und ggf. zeitlich später in die Liste prioritärer Stoffe aufgenommen, falls die Überwachungsergebnisse dieses als notwendig erscheinen lassen.

Die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland stellt sich gegenwärtig wie folgt dar:

Im Nachgang zum neuen Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und dessen Inkrafttreten am 01.03.2010 hat der Bund die Bundes-Oberflächengewässer-Verordnung (OGewV) am 26.07.2011 in Kraft gesetzt (BGBl. I 2011, S. 1429 ff.). In der Anlage 5 der OGewV sind 162 Stoffe gelistet. In der Anlage 7 der OGewV finden sich die 33 sog. prioritären Stoffe, die aus der EU-Richtlinie 2008/105/EG in deutsches Recht umgesetzt worden sind. Vor diesem Hintergrund hat der Bund bundesweit abschließend mit der Bundes-Oberflächenverordnung vorgegeben, welche Stoffe im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG und der EU-Richtlinie 2008/105/EG zu beachten sind. Dabei gibt der Bund seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 mit dem Wasserhaushaltsgesetz und der Bundes-Oberflächengewässer-Verordnung für den Bereich des Wasserrechts die anlagen- und stoffbezogenen Vorgaben bundesweit einheitlich abschließend vor. Das Anforderungsprofil für Stoffeinträge in Gewässer richtet sich damit zunächst allein nach der Oberflächengewässer-Verordnung des Bundes als bundeseinheitliche Regelungsvorgabe.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2013

615 Beschluss des StGB NRW-Präsidiums zum Fracking

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW hat sich in seiner Sitzung am 27.06.2013 mit den Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zur Gewinnung von unkonventionellen Erdgasvorkommen (Fracking) und der geltenden Genehmigungspraxis in NRW befasst. Da der Geschäftsstelle aus Anfragen bekannt ist, dass die Kommunen z. Z. mit Eingaben nach § 24 GO zu diesem Thema befasst werden, weisen wir nachstehend auf den vom Präsidium gefassten Beschluss zum Fracking hin.

- Das Präsidium begrüßt, dass die Landesregierung keine Genehmigungen für die Erkundung oder Gewinnung von unkonventionellen Erdgasvorkommen unter Einsatz von Chemikalien (sog. Fracking) erteilen wird, solange keine ausreichenden Erkenntnisse vorliegen, um Gefährdungen von Mensch und Umwelt sowie insbesondere der Trinkwasserversorgung sicher ausschließen zu können.
- Das Präsidium sieht es als erforderlich an, nicht nur auf den Schutz von Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten abzustellen. Vielmehr muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass durch etwaige Folgeschäden weder die Trinkwassergewinnung und der Naturhaushalt noch die bauliche und landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken beeinträchtigt werden.
- Das Präsidium bekräftigt seine Unterstützung der Landesregierung darin, sich auf Bundesebene für eine Änderung des Bundesberggesetzes und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben einzusetzen, die eine Gefährdung dieser Schutzgüter ausschließt und insoweit über die bisherigen Änderungsvorschläge hinausgeht. Darüber hinaus muss verfahrensrechtlich eine frühzeitige und

umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit und der Kommunen sichergestellt werden.

Der Vorbericht des Präsidiums ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des StGB NRW unter > Fachinfo und Service > Fachgebiete > Umwelt, Abfall und Abwasser abrufbar. Neben dem Beschlussvorschlag enthält er eine eingehende Begründung, die Gesetzesunterlagen und eine Pressemitteilung des StGB NRW. Im Übrigen weisen wir auf den Schnellbrief Nr. 120 vom 01.07.2013 - abrufbar durch Mitgliedskommunen - hin.

Az.: II gr 21-50

Mitt. StGB NRW September 2013

616 Sachverständigenrat zum Fracking

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) hat im Mai 2013 eine Stellungnahme zum Thema „Fracking zur Schiefergasgewinnung Ein Beitrag zur energie- und umweltpolitischen Bewertung“ vorgelegt (SRU-Stellungnahme Nr. 18). Die SRU-Stellungnahme erörtert zunächst die Grundlagen der konventionellen und unkonventionellen Erdgasförderung und stellt das Thema „Schiefergas“ im Kontext der Energiewende dar. Zudem wird auf Umweltauswirkungen und -risiken, das Vorsorgeprinzip sowie rechtliche Aspekte eingegangen.

Der SRU hält es im Ergebnis für wichtig, eine Gesamtperspektive aufzuzeigen, die sowohl energiepolitische Aspekte betrachtet, als auch die Umweltrisiken berücksichtigt. Er hat sich in der vorliegenden Stellungnahme im Wesentlichen auf bereits vorhandene Studien gestützt, aber auch weitere Fragen aufgeworfen. So unternimmt er insbesondere eine kritische energiepolitische Einordnung. Im Ergebnis kommt der SRU hinsichtlich des Frackings zur Schiefergasförderung zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Fracking ist energiepolitisch nicht notwendig und kann keinen maßgeblichen Beitrag zur Energiewende leisten.
- Fracking ist im kommerziellen Umfang derzeit wegen gravierender Wissenslücken nicht zuzulassen.
- Fracking ist er auf der Basis positiver Erkenntnisse aus systematisch zu entwickelten Pilotprojekten verantwortbar.

Die Schlussfolgerungen des SRU decken sich mit den Positionen des DStGB und des StGB NRW zum Thema „Fracking“. Nach Auffassung des DStGB und des StGB NRW ist die Förderung von unkonventionellem Erdgas mittels Fracking nach derzeitigem Kenntnisstand als Risikotechnologie zu betrachten. Eine eventuelle Förderung von unkonventionellem Erdgas darf daher grundsätzlich nur unter Bedingungen erfolgen, die eine Gefährdung von Mensch und Umwelt ausschließen. Die SRU-Stellungnahme „Fracking zur Schiefergasgewinnung“ kann bei Interesse im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

www.umweltrat.de/DE/Publikationen/Stellungnahmen/stellungnahmen_node.html.

Abschließend wird erneut darauf hingewiesen, dass der

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung der Gasförderung aus tiefen Gesteinsschichten (so gescheitert ist. Die Unionsfraktion im Bundestag wird den Entwurf nicht mehr in dieser Wahlperiode einbringen, teilte Bundesumweltminister Peter Altmaier (CDU) am 04.06.2013 in Berlin mit. Nach der Bundestagswahl soll ein neues Gesetzesverfahren eingeleitet werden, mit dem sichergestellt werden sollte, dass keine gefährlichen Stoffe ins Erdreich gelangen. Bis dahin müsse aber niemand Angst haben, dass nun mit der umstrittenen Förderung unterirdischen Schiefergases begonnen werde. Angesichts des starken Widerstands in Deutschland werde kein Investor ein großes Projekt angehen.

Az.: II/2 21-50 qu-ko

Mitt. StGB NRW September 2013

617 Duales System und ELS GmbH

Durch Mitgliedsstädte und Gemeinden ist der Städte- und Gemeindebund NRW darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass die ELS (Europäische Lizenzierungssysteme) GmbH, im Juli 2013 die Städte und Gemeinden angeschrieben hat und sich nach § 6 Abs. 4 Satz 10 Verpackungsverordnung (VerpackV) der geltenden Abstimmung mit den derzeit 9 Systembetreibern des Dualen Systems nach der Verpackungsverordnung auf der Grundlage einer Unterwerfungs- und Verpflichtungserklärung unterwerfen möchte. Die ELS (Europäische Lizenzierungssysteme) GmbH (Margaretenstraße 1, 53175 Bonn) hat den Städte- und Gemeindebund NRW mit Datum vom 15.07.2013 Posteingang am 17.07.2013 - ebenfalls hierüber informiert. Die ELS (Europäische Lizenzierungssysteme) GmbH bittet in ihrem Anschreiben die Städte und Gemeinden darum, den Erhalt der Unterwerfungs- und Verpflichtungserklärung zu bestätigen. Die Geschäftsstelle weist hierzu auf Folgendes hin:

Seit dem 01.01.2009 ist die 5. Änderung der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 (BGBl I 1998, S. 2379) in Kraft getreten (BGBl. I 2008, S. 531 ff.). Für die Hersteller und Vertrieber von Einwegverpackungen entfällt die Rücknahmepflicht für Einweg-Verkaufsverpackungen nach § 6 Abs. 1 VerpackV dann, wenn diese sich im sog. Einzugsgebiet an einem flächendeckenden Rücknahmesystem nach § 6 Abs. 3 VerpackV beteiligen. Unter dem Einzugsgebiet wird das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes verstanden (§ 3 Abs. 10 VerpackV). Nach § 6 Abs. 3 VerpackV hat ein System flächendeckend im Einzugsgebiet des verpflichtenden Vertreibers unentgeltlich die regelmäßige Abholung gebrauchter, restentleerter Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise zu gewährleisten und die im Anhang I der VerpackV genannten Anforderungen zu erfüllen. Die Flächendeckung im Einzugsgebiet ist nach § 6 Abs. 5 VerpackV u. a. Voraussetzung dafür, dass das Land NRW auf Antrag eines Systemanwärters feststellt, dass sein System flächendeckend in einem Bundesland (hier: NRW) eingerichtet ist.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 VerpackV ist ein System auf vorhandene Sammelsysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Bereich es eingerichtet wird, abzustimmen. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

sind in Nordrhein-Westfalen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für das Einsammeln und Befördern der Abfälle (§ 5 Abs. 6 Satz 1 Landesabfallgesetz NRW) und die kreisfreien Städte und Kreise (§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Landesabfallgesetz NRW).

Nach der Änderung der Verpackungsverordnung zum 01.01.2009 bedarf es aber des Abschlusses einer neuen Abstimmungsvereinbarung nicht mehr, wenn bereits ein flächendeckendes System von verschiedenen Systembetreibern eingerichtet ist.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 10 VerpackV kann sich ein Systemanwärter, auch der Abstimmung unterworfen, die im Gebiet eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bereits gilt, ohne dass der Entsorgungsträger eine neue Abstimmung verlangen kann. Wichtig ist allerdings, dass durch die Unterwerfungs- und Verpflichtungserklärung des Systemanwärters sichergestellt ist, dass die Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gewahrt werden. Hierzu gehört insbesondere, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 6 Abs. 4 Satz 5 VerpackV die Mitbenutzung seiner Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt verlangen kann. Hierzu gehört insbesondere die gemeinsame Erfassung von Druckerzeugnissen (Zeitschriften, Zeitungen, gebrauchtes Schreibpapier) und Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton z. B. durch Erfassung in einer einheitlichen Papiertonne.

Außerdem ist ein Systembetreiber nach § 6 Abs. 4 Satz 8 VerpackV verpflichtet, sich anteilig an den Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen, die durch die Abfallberatung für ihr jeweiliges System und durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen entstehen, auf denen Sammelgroßbehältnisse (z. B. Altglascontainer oder Altpapiercontainer) aufgestellt werden.

Zurzeit sind in Nordrhein-Westfalen bereits 9 Systembetreiber für das Duale System nach § 6 Abs. 3 VerpackV durch das Umweltministerium NRW zugelassen worden. Hierzu gehören:

- Die DSD GmbH,
- die Landbell AG,
- die Interseroh Dienstleistungs- GmbH,
- die Eko-Punkt GmbH (früher: Contwin GmbH),
- die Belland Vision GmbH,
- die Zentek GmbH und & Co. KG,
- die Reclay GmbH (vormals: Redual GmbH & Co. KG und zwischenzeitlich verschmolzen mit VfW GmbH)
- und die Veolia Umweltservice GmbH
- RKD Recycling GmbH & Co KG.

Die zwischenzeitliche Vielzahl der Systembetreiber bzw. Systemanwärter ist darauf zurückzuführen, dass sowohl die EU-Kommission als auch das Bundeskartellamt vorgegeben haben, dass ein Rücknahmesystem nach § 6 Abs. 3 VerpackV nicht nur von einem Systembetreiber betrieben werden kann, sondern auch weitere Systembetreiber die

Möglichkeit haben müssen, ein solches System zu betreiben. Vor der Änderung der Verpackungsverordnung zum 1.1.2009 haben die Städte und Gemeinden mit den Systemanwärtlern noch so genannte Abstimmungs- und Verpflichtungserklärungen abgeschlossen. Dieses Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung war noch keine Abstimmungsvereinbarung im Sinne des § 6 Abs. 4 VerpackV, aber für das Umweltministerium NRW eine ausreichende Grundlage für eine Systemfreistellung in NRW nach § 6 Abs. 3 VerpackV. Diese Verfahrensweise ist zuletzt am 19.04.2005 seitens der kommunalen Spitzenverbände mit dem Umweltministerium NRW und mit den Vertretern des Bundeskartellamtes abgestimmt worden. Für den jeweiligen Systemanwärter als zukünftiger Systembetreiber war die Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung eine Verpflichtungserklärung, weil er sich in dieser Erklärung allen Regelungen unterworfen hat, die eine Stadt/Gemeinde in der Vergangenheit und zukünftig in einer Abstimmungsvereinbarung mit der DSD GmbH getroffen hat bzw. treffen wird.

Durch die Neuregelung in der seit dem 01.01.2009 geltenden Verpackungs-Verordnung (§ 6 Abs. 4 Satz 10 VerpackV) ist es nunmehr ausreichend, wenn ein neuer Systemanwärter als zukünftiger Systembetreiber sich durch eine Abstimmungs- und Unterwerfungserklärung der bereits bestehenden Abstimmung mit den anderen Systembetreibern unterwirft, die in dem Gebiet der Stadt/Gemeinde bzw. des Kreises als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bereits gilt. Insoweit kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eine neue Abstimmung nicht verlangen.

Mit Blick darauf, kann eine Stadt/Gemeinde nur prüfen, ob die Abstimmungs- und Unterwerfungserklärung des Systemanwärtlers die oben genannten Maßgaben in § 6 Abs. 4 VerpackV bezogen auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse einhält. Ist dieses der Fall, verbleibt der Stadt/Gemeinde als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger lediglich, den Erhalt der Unterwerfungs- und Verpflichtungserklärung nach § 6 Abs. 4 Satz 10 VerpackV dem Systemanwärter zu bestätigen.

Die ELS GmbH bittet außerdem darum, eine Kopie der Abstimmungsvereinbarung/-erklärung, die Nebenentgeltvereinbarung sowie eine gegebenenfalls geschlossene Vereinbarung zu den stoffgleichen Nichtverpackungen gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 VerpackV zu übersenden. Hierzu besteht keine Mitteilungs- sowie Übersendungspflicht.

Schlussendlich wird auf Folgendes hingewiesen: Durch den Zutritt weiterer Systembetreiber für das Duale System nach § 6 Abs. 3 VerpackV erfolgt keine Änderung in der Abfuhrlogistik. Alle weiteren Systembetreiber werden die in ihren Systemen zuzuordnenden lizenzierten Einweg-Verkaufsverpackungen im gelben Sack/der gelben Tonne, in den vorhandenen Altglascontainern und durch eine Mitbenutzung der kommunalen Altpapiererfassung (z.B. Papiertonne, Altpapiercontainer) einsammeln, so dass weitere Abfallgefäße sich nicht ergeben werden.

Az.: II/2 32-16 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2013

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat in vier Eilverfahren mit Beschlüssen vom 19.07.2013 (Az. 20 B 122/13; 20 B 476/13, 20 B 530/13 und 20 B 607/13 Pressemitteilung des OVG NRW vom 19.07.2013) den Beschwerden eines gewerblichen Alttextilien-Sammlers stattgegeben, der in den Städten Leverkusen, Krefeld und Herne sowie im Kreis Steinfurt Alttextilien-Container durch eine angezeigte gewerbliche Sammlung durchführen möchte.

Die zuständigen Behörden untersagten die Sammlung jeweils mit sofortiger Wirkung und führten zur Begründung unter anderem an, dass der gewerbliche Sammler unzuverlässig, weil er ohne Sondernutzungserlaubnis Sammelcontainer im öffentlichen Straßenraum aufgestellt habe, die Sammlungsanzeige nicht vollständig gewesen sei, insbesondere Angaben zu den genauen Containerstandorten gefehlt hätten, die gewerbliche Sammlung mit einer bereits bestehenden Sammlung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers konkurriere. Auf dieser Grundlage hatten die Verwaltungsgerichte die Eilanträge des gewerblichen Sammlers auf Rechtsschutz abgelehnt.

Das OVG NRW hat nunmehr der Beschwerde des gewerblichen Sammlers stattgegeben und dem Unternehmen die Sammlungen bis zur Durchführung und zum Abschluss des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens erlaubt.

Das OVG NRW kommt im Rahmen einer summarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass sich nicht feststellen lasse, dass die behördlichen Untersagungsverfügungen offensichtlich rechtmäßig seien. Ob der gewerbliche Sammler unzuverlässig sei, hängt nach dem OVG NRW von weiteren Ermittlungen der zuständigen Behörde ab. Eine Sammlungsuntersagung allein wegen der Unvollständigkeit der Anzeige ist nach Auffassung des OVG NRW unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten rechtlich zweifelhaft. Ebenso hängt die Untersagung einer gewerblichen Sammlung nach dem OVG NRW wegen einer bestehenden Sammlung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von der Beantwortung schwieriger in einem gerichtlichen Eilverfahren nicht zu beantwortender europarechtlicher Fragen ab.

Vor diesem Hintergrund hat sich das OVG NRW in den besagten Eilverfahren dann auf eine allgemeine Interessenabwägung zurückgezogen. Insoweit weist das OVG NRW darauf hin, dass eine Sammlungsuntersagung das betroffene Unternehmen (den gewerblichen Sammler) im Bereich der grundrechtlich geschützten Betätigung beeinträchtigt, was schwerwiegend ins Gewicht fällt. Eine vergleichbar starke Beeinträchtigung öffentlicher Interessen für den Fall, dass die gewerblichen Sammlungen vorübergehend zugelassen werden, lasse sich hingegen nicht feststellen. Über die Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügungen wird nunmehr in den Hauptsacheverfahren (Klageverfahren) entschieden, die noch bei den Verwaltungsgerichten anhängig sind.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass nunmehr die Hauptsacheverfahren und deren Ergebnis abgewartet werden müssen, denn das OVG NRW vertritt den Rechtsstandpunkt, dass eine abschließende, abfallrechtliche Prüfung dem Hauptsacheverfahren vorzubehalten ist. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine gewerbliche Abfallsammlung nicht nur abfallrechtlich auf der Grundlage der §§ 17, 18 KrWG, sondern auch straßenrechtlich zulässig sein muss. Zu beachten ist allerdings, dass ein gewerblicher Sammler, der die erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse nicht einholt, eine ordnungsgemäße Verwertung im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG nicht gewährleistet, weil der Begriff der „ordnungsgemäßen“ Verwertung auch umfasst, dass neben dem Kreislaufwirtschaftsgesetz auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z.B. das Straßenrecht beachtet werden (so: BayVG, Beschluss vom 08.04.2013 Az.: 20 CS 13.377).

Für das Straßenrecht auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) ist nicht die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises, sondern die Stadt bzw. Gemeinde vor Ort zuständig. Straßenrechtlich kann ein gewerblicher Sammler ohne eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis der Stadt bzw. Gemeinde keine Alttextilien-Container auf öffentlichen Flächen abstellen (vgl. OVG NRW, Beschl. vom 17.12.2012 Az.: 11 B 1330/12 - ; VG Düsseldorf, Urteil vom 20.06.2012 Az.: 16 K 7510/11 jeweils abrufbar unter: www.nrwe.de; Queitsch, UPR 2013, S. 222 ff., S. 224 f. abrufbar im Intranet des StGB unter Fachinfo/Service/Umwelt/Abfall/Abwasser).

Dabei kann nach dem OVG NRW (Beschl. vom 17.12.2012 Az.: 11 B 1330/12 -) nicht nur die Beseitigung der ohne Sondernutzungserlaubnis aufgestellten Alttextilien-Container verlangt werden, sondern gegenüber dem Sammler ebenso straßenrechtlich angeordnet werden, die weitere Aufstellung von Containern auf öffentlichen Flächen im Gemeindegebiet zu unterlassen. Eine erlaubnispflichtige Sondernutzung liegt auch dann vor, wenn ein Alttextilien-Container auf einem privaten Grundstück aufgestellt wird, aber von öffentlichen Flächen (z.B. einem Bürgersteig) bedient werden muss (so: OVG NRW, Beschl. vom 15.07.1999 Az.: 23 B 334/99 - ; VG Düsseldorf, Urteil vom 20.06.2012 Az.: 16 K 7510/11 - ; VG Neustadt, Urteil vom 27.01.2013 Az.: 4 L 90/13.NW -).

Es besteht auch grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis, wenn diese zu einer Verunstaltung des Stadtbildes führt und/oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhindert werden muss (vgl. VG Köln, Urteil vom 06.07.2012 Az.: 18 K 73/12 - ; VG Düsseldorf, Urteil vom 20.06.2012 Az.: 16 K 7510/11 - ; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 08.12.2011 Az.: OVG 1 B 66.10 AbfallR 2012, S. 90).

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2013

619 **NavLog-Nutzung durch kommunale Waldbesitzer und BOS-Dienste**

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW hat 2013 eine

Landeslizenz für NavLoc-Daten erworben. Über diese Landeslizenz können berechtigte Nutzer kostenfrei auf folgende Daten zurückgreifen:

- Klassifizierte Waldwege mit beschreibenden Restriktionen wie z. B. Wendemöglichkeiten etc.
- POI (Points of Interest = interessante Punkte) wie Rettungspunkte
- Luftbilder mit einer Bodenauflösung von 20 cm
- Typografische Karten in verschiedenen Maßstäben
- Öffentliche Straßen

Berechtigte Nutzer der Landeslizenz sind u. a.

- Waldbesitzer aus Privat-, Kommunal- und Staatswald, die einer Datenlieferung zugestimmt haben oder selbst Daten liefern
- Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben wie z. B. Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst und THW

Die Daten können über Geoinformationssysteme (GIS), Webschnittstellen (WMS) oder IT-Dienstleister genutzt werden. Um die Zugangsdaten zu erhalten, ist es notwendig, eine Selbstverpflichtung auszufüllen. Diese sowie weitere Informationen über das NavLog-Datensystem stehen den StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebotes des StGB NRW unter [Fachinfo/Service=Fachgebiete=Umwelt/Abfall/Abwasser](#) zum Download zur Verfügung.

Fragen zu den Nutzungsmöglichkeiten beantwortet die NavLog GmbH auch direkt:

NavLog GmbH
Frau Sonja Schnitzler
Spremberger Straße 1
64823 Groß-Umstadt
Tel. 06078-78566
E-Mail: Sonja.Schnitzler@navlog.de

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2013

620 **Beschluss des EU-Parlaments zum europäischen Emissionshandel**

Am 03.07.2013 haben sich die Abgeordneten des EU-Parlaments für ein so genanntes Backloading, also die verzögerte Auktionierung von Emissionszertifikaten, ausgesprochen. Bundesumweltminister Peter Altmaier sah diese zeitweilige Verknappung der Zertifikate als gute Grundlage für eine tragfähige Lösung zum Klimaschutz an.

Im Vorfeld der Entscheidung hatte Altmaier noch einmal mit elf weiteren EU-Umweltministern zu einer Reform des Emissionshandelssystems aufgerufen. In diesem Appell wurde die Besorgnis betont, dass der Emissionshandel in der derzeitigen Form keine Preissignale aussende, die Anreize für notwendige Investitionen in kohlenstoffarme Technologien schaffen würden. Hintergrund ist, dass das Angebot an Zertifikaten die Nachfrage zurzeit erheblich übersteigt und somit zu einem sehr niedrigen Kohlenstoffpreis (CO₂) führt.

Aus kommunaler Sicht ist der Beschluss des EP zu begrüßen. Auf diese Weise kann das Emissionshandelssystem neu belebt werden und es können ökologische Lenkungseffekte erzielt werden. Der Zertifikatehandel als wichtigstes EU-Klimaschutzinstrument sollte nunmehr auch grundlegend reformiert werden, damit Investitionen in neue und emissionsarme Technologien dauerhaft sichergestellt werden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2013

621 **Leitfaden „Artenschutzmaßnahmen“**

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 05.02.2013 einen Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ herausgegeben. Der 91seitige Leitfaden ist in den folgenden Hintergrund einzuordnen:

In Zusammenhang mit der Artenschutzprüfung (ASP) ist durch § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz die Möglichkeit eröffnet, so genannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu verwirklichen. Mit Hilfe dieser vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen können Planungsträger und Antragsteller gegebenenfalls ein aufwendiges Abweichungsverfahren nach EU-Recht abwenden. An vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden dabei hohe fachliche und rechtliche Anforderungen bezogen auf ihre Konzeption und ihre Durchführung gestellt. Insbesondere ist die Wirksamkeit der Maßnahmen in zeitlich lückenloser Funktionalität im räumlichen Zusammenhang mit den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nachzuweisen.

In Anbetracht dessen hat das MKULNV ein Forschungsprojekt zur Erarbeitung eines Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ an die FÖA-Landschaftsplanung GmbH aus Trier vergeben. Für etwa 100 planungsrelevante Arten werden darin geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen modellhaft zusammengestellt, für deren Wirksamkeit nach derzeitigem Wissensstand eine hohe Prognosesicherheit besteht. Im Ergebnis soll damit der Leitfaden eine Hilfestellung für Antragsteller, Planungsbüros, Behörden und Verbände bei der Konzeption und Bewertung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen geben. Im Leitfaden werden die naturschutzrechtlichen und fachlichen Anforderungen an die Planung und Realisierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Gleichzeitig werden auch die Grenzen aufgezeigt. Der Leitfaden trägt somit zu einer höheren Rechtssicherheit sowie zu einer Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren bei. Der vollständige Leitfaden inklusive der Maßnahmensteckbriefe (Anhang A) kann im Internet im LANUV-Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ unter dem Menüpunkt „Artenschutzmaßnahmen“ sowie unter „Downloads“ heruntergeladen werden. Darüber hinaus sind die Steckbriefe im FIS bei den jeweiligen Arten im rechten Menüfeld unter „Artenschutzmaßnahmen“ aufbereitet.

Az.: II/2 60-17 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2013

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 09.01.2013 (Az. I-18 U 18/12 abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass ein Grundstückseigentümer keinen Schadensersatzanspruch wegen behaupteter Nässeschäden an einer Calla-Zucht gegen einen Verband hat, dem die Gewässerunterhaltung bezogen auf einen Fluss obliegt. Das OLG Düsseldorf verneint sowohl einen Schadensersatzanspruch aus § 839 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG wegen Verletzung der Amtspflicht zur Gewährleistung eines wirksamen Hochwasserschutzes als auch einen Anspruch wegen Verletzung der Gewässerunterhaltungspflicht (§ 823 Abs. 1 BGB).

Der Kläger wollte nach seinem Klagevortrag in den Jahren 1999 und 2002 bis 2009 dadurch einen Schaden erlitten haben, dass es aufgrund der Gewässerunterhaltung durch den beklagten Verband zu Bodenvernässungen auf seinem Grundstück gekommen war. Diese Bodenvernässungen hatten nach Auffassung des Klägers dazu geführt, dass die von ihm gezüchteten Calla-Kulturen in erheblichem Umfang zu Schaden gekommen seien und er letztlich seinen Betrieb habe einstellen müssen.

Die Pflichtverletzung des beklagten Verbandes sah der Kläger darin, dass dieser den Fluss auf einen mittleren Pegelstand von 0,8 m „gefahren“ hat, obwohl er verpflichtet gewesen sei, seine Gewässerunterhaltungsmaßnahmen am Fluss so auszurichten, dass ein mittlerer Pegelstand des besagten Flusses von ca. 0,5 m nicht dauerhaft überschritten wurde. Ein mittlerer Pegelstand des Flusses von 0,8 m habe im Bereich seines Grundstücks zu einem Anstieg des Grundwassers geführt. Der Flurabstand sei dadurch derart verringert worden, dass es zu Grundwasserrückstauungen gekommen sei und sein Grundstück von unten her durch ansteigendes Grundwasser durchnässt worden sei. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung seiner Calla-Kulturen war nach Auffassung des Klägers nur möglich, wenn der mittlere Flurabstand etwa 1 m betragen hätte, d. h. sich der mittlere Pegelstand des besagten Flusses auf 0,5 m belaufen hätte.

Das OLG Düsseldorf sah eine Verletzung der Pflicht zum Hochwasserschutz gemäß 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG bereits deshalb als nicht gegeben an, weil nach § 72 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) Hochwasser u. a. als die zeitlich begrenzte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land durch oberirdische Gewässer zu verstehen ist. Auch die Rechtsprechung behandelt nach dem OLG Düsseldorf eine Amtshaftung wegen Verletzung der Pflicht zum Hochwasserschutz immer nur im Zusammenhang mit Überschwemmungsschäden, die der Kläger aber vorliegend gerade nicht geltend macht. Auch gehe es so das OLG Düsseldorf nicht um die mittelbaren Folgen von Hochwasser, weil die vom Kläger behaupteten Schäden auch bei einem Mittelwasser von 0,8 m auftreten würden.

Ebenso wenig hat das OLG Düsseldorf einen Schadensersatzanspruch des Klägers wegen Verletzung der Gewässerunterhaltungspflicht aus § 823 BGB angenommen, weil

der beklagte Verband die von ihm zu erfüllende Gewässerunterhaltungspflicht nicht verletzt hat. Die Unterhaltungspflicht ist grundsätzlich nach dem OLG Düsseldorf auf das für den Wasserabfluss notwendige Maß begrenzt. Solange bei normalen Verhältnissen das Wasser abgeführt wird, sind Unterhaltungsarbeiten wie die Reinigung und Räumung des Gewässerbettes nicht notwendig.

Das OLG Düsseldorf weist auch darauf hin, dass Maßnahmen zur Entfesselung nicht erst dann möglich seien, wenn zuvor ein Gewässerausbauplan festgestellt worden sei, weil der Begriff der Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG mittlerweile weiter gefasst sei und auch die ökologische Entwicklung des Gewässers erfasst. Es ist deshalb nach dem OLG Düsseldorf auch grundsätzlich möglich, dass Maßnahmen durchgeführt werden, die eine so genannte eigendynamische Gewässerentwicklung ermöglichen. Zwar dürfe auch eine eigendynamische Gewässerentwicklung nicht zu schädigenden Vernässungen ehemals trockener Flächen führen. Im Hinblick auf die Entwicklung des besagten Flusses war es aber so das OLG Düsseldorf - insgesamt nicht zu beanstanden, dass dieser Fluss in einer Pegelhöhe von 0,8 m gefahren wurde. Insgesamt sah das OLG Düsseldorf deshalb Schadensersatzansprüche als nicht gegeben an.

Az.: II/2 24-80 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2013

623 Zuständigkeit des Eisenbahnbundesamtes für Lärmaktionsplanung

Nachdem sich der Bund und die Länder im Vermittlungsausschuss auf einen Kompromiss beim 11. Gesetz zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes geeinigt haben und Bundesrat und Bundestag diese Einigung mit Beschlüssen vom 25.04.2013 und 03.05.2013 bestätigt haben, ist das 11. Gesetz zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes am 05.07.2013 bekannt gemacht worden. (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 34 vom 05.07.2013). Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Neue Zuständigkeit bei der Lärmaktionsplanung von Haupteisenbahnstrecken

Durch einen neuen Abs. 4 in § 47 e Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) wird die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung im Bereich der Haupteisenbahnstrecken neu geregelt. Ab dem 01.01.2015 ist das Eisenbahnbundesamt - abweichend von § 47 e Abs. 1 BlmSchG - für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig. Bei Lärmaktionsplänen für Ballungsräume wirkt das Eisenbahnbundesamt an der Lärmaktionsplanung mit. Die letztgenannte Regelung gilt ab dem Inkrafttreten des geänderten BlmSchG.

Abschaffung des Schienenbonus

Darüber hinaus wird durch eine Neufassung von § 43 Abs. 1 BlmSchG mittelfristig der so genannte Schienenbonus für künftige Bauprojekte abgeschafft. Der Schienenbonus stellte eine lärmschutzrechtliche Privilegierung des Bahnverkehrs gegenüber dem Straßenverkehr dar, indem der für die festgelegten Geräuschpegelgrenzwerte relevante

Beurteilungspegel um 5 dB(A) geringer angesetzt war als beim Straßenverkehr. Erst bei Überschreiten der Geräuschpegelgrenzwerte müssen Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden. § 43 Abs. 1 BImSchG regelt nunmehr, dass der in der 16. BImSchV vorgesehene Abschlag von 5 dB(A) ab dem 01.01.2015 und für Schienenbahnen, die ausschließlich der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen vom 11.12.1987 (BGBl. I, Seite 2.648) unterliegen, ab dem 01.01.2019 nicht mehr anzuwenden ist, wenn zu diesem Zeitpunkt für den jeweiligen Abschnitt eines Vorhabens das Planfeststellungsverfahren noch nicht eröffnet ist und die Auslegung des Plans noch nicht öffentlich bekannt gemacht wurde. Von der Anwendung des Abschlags kann bereits vor dem 01.01.2015 abgesehen werden, wenn die damit verbundenen Mehrkosten vom Vorhabenträger oder dem Bund getragen werden.

Kommunale Bewertung

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung im Bereich der Haupteisenstrecken von den Kommunen auf das Eisenbahnbundesamt ist zu begrüßen. Die kommunalen Behörden verfügen weder über die technische Kompetenz zur Durchführung einer Lärmaktionsplanung für Schienenwege noch besitzen sie ordnungsrechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Maßnahmen.

Die Abschaffung des Schienenbonus für Hauptstrecken des Eisenbahnverkehrs ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Die ab dem niedrigeren Lärmpegel erforderlich werdenden Lärmschutzmaßnahmen reduzieren die Lärmbelastung für die Anwohnerschaft. Die Abschaffung des Schienenbonus für Stadt- und Straßenbahnen bedeutet ebenfalls eine Entlastung der Anwohner, allerdings sind hier die kommunalen Aufgabenträger für den ÖPNV finanziell bei der Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen gefordert. Für sie gilt eine längere Übergangsfrist bis zum 01.01.2019.

Az.: II 70-31 gr-ko Mitt. StGB NRW September 2013

624 AAV-Jahresbericht 2012 erschienen

Der nun erschienene Jahresbericht 2012 des AAV informiert neben den Aktivitäten des AAV im vergangenen Jahr über die aktuellen Neuerungen innerhalb des Verbandes. Der Bericht steht unter dem Titel „Neue (alte) Flächen für die Stadtentwicklung“, um die Bedeutung des Flächenrecyclings in den Kommunen herauszustellen.

Nachdem am 24.10.2012 die neue „Kooperationsvereinbarung zur Flächen- und Altlastenallianz Nordrhein-Westfalen“ von der Landesregierung, den kommunalen Spitzenverbänden und den Wirtschaftsorganisationen in NRW unterzeichnet worden war, hat der Landtag Ende März 2013 das novellierte AAV-Gesetz beschlossen. Mit ihm geht eine Erweiterung des Aufgabenspektrums des Verbandes einher, die sich auch im neuen Verbandsnamen „AAV-Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung“ widerspiegelt (siehe im Einzelnen StGB NRW-Mitteilung 329/2013 vom 03.04.2013). Am 16.07.2013 findet die konstituierende Delegiertenversammlung statt,

die auf Vorschlag der Verbandsmitglieder den neuen Vorstand, die Kommissionen und die Rechnungsprüfer wählt.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2013

625 Verwaltungsgericht Arnsberg zur Anschlusspflicht einer Biotonne

Das VG Arnsberg hat in einem Eilverfahren mit Beschluss vom 20.03.2013 (Az. 8 L 142/13) entschieden, dass ein privater Grundstückseigentümer als privater Haushalt im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet ist, eine Biotonne der Stadt in Benutzung zu nehmen, wenn er nicht in der Lage ist, die auf seinem Grundstück anfallenden Bioabfälle dort ordnungsgemäß und schadlos zu kompostieren. Insoweit sah das VG Arnsberg die Anordnung der beklagten Stadt als rechtmäßig an. In dieser Anordnung (Verwaltungsakt auf der Grundlage der §§ 62, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. der Abfallentsorgungssatzung der Stadt) wurde dem Grundstückseigentümer aufgegeben, die auf seinem Grundstück anfallenden Bioabfälle der Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in Erfüllung der ihm obliegenden Abfallüberlassungspflicht (§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG) zu überlassen und den dafür erforderlichen Behälter (Biotonne) auf seinem Grundstück aufzustellen.

Das VG Arnsberg sah ebenso ein besonderes öffentlich-rechtliches Interesse am sofortigen Vollzug der Anordnung zur Aufstellung einer Biotonne auf dem in Rede stehenden Grundstück als gegeben an. Nach der Aktenlage wehrte sich der Grundstückseigentümer nachträglich gegen den Besitz und die Benutzung eines Bio-Abfallbehälters, in dem er die Gefäße wiederholt zum Bauhof der beklagten Stadt zurückgebracht hatte. Im öffentlichen Interesse musste deshalb so das VG Arnsberg - dieses auf Dauer angelegte rechtswidrige Unterfangen unterbunden werden. Hierzu bedurfte es der Anordnung der sofortigen Vollziehung, damit ungeachtet des anhängigen Klageverfahrens die Anordnung der beklagten Stadt mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden konnte.

Auch die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500,- Euro für den Fall der Nichtbefolgung der Anordnung entsprach nach dem VG Arnsberg den Vorschriften der §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW), so dass es nach dem VG Arnsberg bei der gesetzlichen Rechtsfolge zu verbleiben hatte, wonach Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung keine aufstrebende Wirkung entfalten (§ 112 Justizgesetz NRW).

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2013

626 Oberverwaltungsgericht NRW zur abfallrechtlichen Fachaufsicht

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 13.02.2013 (Az.: 15 A 2052/12; abrufbar unter: www.nrwe.de) entschieden, dass ein Kreis nicht befugt ist, gegenüber einer kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde Anordnungen zu erlassen, die die ordnungsgemäße Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht der Stadt/Gemeinde als öffentlich-recht-

licher Entsorgungsträger betreffen (§§ 17, Abs. 1, 20 KrWG i.V.m. § 5 Abs.1, Abs. 2, Abs. 6 Lab fG NRW).

Nach dem OVG NRW ergibt sich aus § 59 Abs. 2 Satz 1 Kreisordnung NRW, dass niemand in eigener Sache hoheitliche Befugnisse haben soll, und zwar auch dann nicht, wenn es sich bei der „eigenen Sache“ um eine Angelegenheit handelt, die einer Behörde zur Wahrnehmung im öffentlichen Interesse übertragen worden ist.

Vor diesem Hintergrund liegt nach dem OVG NRW eine Betroffenheit des Kreises in „eigener Sache“ darin, dass sowohl der Kreis als auch die kreisangehörige Stadt bzw. Gemeinde nach dem Landesabfallgesetz NRW beide öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind. So sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 Landesabfallgesetz NRW für das Einsammeln und Befördern der Abfälle zuständig. Die Kreise sind für die Endentsorgung der Abfälle zuständig § 5 Abs. 1, Abs. 2 LAbfG NRW). Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben nach § 5 Abs. 6 Satz 1 Landesabfallgesetz NRW die von ihnen im Rahmen ihrer Abfallentsorgungspflicht eingesammelten Abfälle dem Kreis zur Endentsorgung durch Beseitigung bzw. Verwertung zu übergeben.

Eine Interessenkollision liegt nach dem OVG NRW dann nicht mehr vor, wenn die zuständige Bezirksregierung gegenüber der kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht (hier: gesetzeskonforme Überlassung der durch die Gemeinde eingesammelten Abfälle an den Kreis) tätig wird.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2013

627 Gebühren und kartellrechtliche Prüfung

Am 30.06.2013 ist das 8. Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Kraft getreten (GWB, BGBl. I 2013, S. 1738 ff.; Lesefassung: BGBl. I 2013, S. 1750 ff.). In § 130 Abs. 1 Satz 2 GWB neue Fassung wird nunmehr geregelt, dass die kartellrechtliche Prüfung auf öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge keine Anwendung findet. Damit wird bundesgesetzlich klargestellt, dass Beiträge wie z. B. die Wasseranschluss- und Kanalanschlussbeiträge, aber ebenso Wassergebühren, Abfallgebühren und Abwassergebühren nicht der kartellrechtlichen Prüfung durch das Bundeskartellamt unterliegen. Zuständig für die Rechtmäßigkeitsprüfung von öffentlich-rechtlichen Beiträgen und Gebühren sind die Verwaltungsgerichte, die als dritte Säule im Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland die vollziehende Gewalt/Verwaltung (Exekutive) kontrollieren und Rechtsschutz für die Bürgerinnen und Bürger gewähren. Die gesetzliche Änderung in § 130 Abs. 1 Satz 2 GWB ist lediglich als gesetzgeberische Klarstellung zu verstehen, weil der Staatsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland seit jeher dahin aufgebaut ist, dass die Verwaltung durch die Rechtsprechung kontrolliert wird. Bürgerinnen und Bürger haben seit jeher die Möglichkeit Abgabenbescheide über Beiträge und Gebühren durch die Verwaltungsgerichte auf Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Die Gesetzesänderung in § 130 Abs. 1 Satz 2 GWB stellt insoweit klar,

dass dem Bundeskartellamt insoweit keine Prüfungsbeugnis zusteht.

Az.: II/2 20-00 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2013

628 PCB in öffentlichen Gebäuden

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat mit Datum vom 17.06.2013 gegenüber dem Landtag NRW eine Stellungnahme zum Thema PCB in öffentlichen Gebäuden. Anlass war eine öffentliche Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 26.06.2013 im Landtag NRW. Die Stellungnahme hat folgenden Inhalt:

„Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Gödecke,

wir bedanken uns für die Einladung zu der o. g. Anhörung. In der Sache nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

PCB (polychlorierte Biphenyle) sind giftige und krebsauslösende organische Chlorverbindungen, die in verschiedenen Baustoffen (z. B. dauerelastischen Dichtungsmassen für Dehn- und Anschlussfugen) eingesetzt wurden. Aber auch in Isolierflüssigkeiten von elektrotechnischen Bauteilen wie Transformatoren und Kondensatoren wurde PCB ursprünglich eingesetzt.

Die Verwendung und das Inverkehrbringen aller PCB-haltigen Produkte wurde in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1989 durch die Verordnung zum Verbot von polychlorierten Biphenylen, polychlorierten Terphenylen und zur Beschränkung von Phinylchlorid untersagt. Die Dekontamination und Beseitigung musste in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-Richtlinie 96/59/EG) bis zum Ende des Jahres 2010 erfolgen. In der Bundesrepublik Deutschland ist insoweit die Umsetzung der EU-Vorgaben der PCB/PCT-Abfallverordnung des Bundes zu beachten.

In Nordrhein-Westfalen gibt es seit dem 03.07.1996 die PCB-Richtlinie NRW (MBl. NRW 1996, Seite 1260). Des Weiteren gibt es einen Ratgeber „PCB in Gebäuden Nutzerleitfaden“, (Stand: 2003) vom Landesinstitut für Bauwesen des Landes NRW. Das Umweltbundesamt hat zuletzt im Jahr 2008 einen Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden herausgegeben.

Grundsätzlich gilt nach den o. g. Handreichungen, dass in einem überschaubaren Zeitraum (mittelfristig) ein Gebäude einer Sanierung zugeführt werden sollte, wenn die Werte über 2.000 ng PCB/m³ liegen.

Ab 3.000 ng PCB/m³ Raumluft ist eine akute Gesundheitsgefahr nicht mehr auszuschließen, d. h. das Gebäude darf nicht mehr genutzt werden.

Nach wie vor sind 300 ng PCB/m³ Raumluft als langfristig tolerabel anzusehen (Vorsorgewert).

Bei den Werten zwischen 300 ng PCB/m³ und 3.000 ng PCB/m³ ist eine mittelfristige Beseitigung der Ursachen vorzusehen, wobei in jeweiligem Einzelfall auch die Verweildauer in den jeweiligen Räumlichkeiten zu beachten ist.

Aufgrund der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände an die Städte, Gemeinden und Kreise ist die PCB-Problematik grundsätzlich auf der Grundlage der o. g.

Handreichungen systematisch durch Überprüfung der Gebäude abgearbeitet worden, in denen entsprechend der Baujahre der Gebäude Baumaterialien verwendet worden sind, die PCB enthalten konnten.

Die Untersuchungen in den Kommunen orientierten sich an der o.a. PCB-Richtlinie. Insbesondere in den Jahren von 1996 bis 2003 wurden in den Städten, Gemeinden und Kreisen folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Systematische Begehung von öffentlichen Gebäuden, Überprüfung der Verwendung PCB-belasteter Baumaterialien,
- Durchführung von Raumluftmessungen zur Bestimmung der Raumluftbelastungen,
- Konzeption, Planung und Durchführung von PCB-Sanierungen.

Mit Beginn des Untersuchungsprogramms wurden die Nutzer (wie z. B. Schulen) schriftlich informiert. Die Untersuchungsergebnisse wurden an die Betroffenen weitergeleitet. In vielen Fällen haben die kommunalen Gesundheitsämter hierzu Informationsbroschüren entwickelt. Darüber hinaus wurden die Entscheidungen sowie die Untersuchungsergebnisse in den kommunalen Vertretungskörperschaften präsentiert. Dieser offene Umgang mit Informationen und die Einbeziehung der Gebäudenutzer haben sich in der Vergangenheit bewährt.

In den letzten Jahren sind nach der o. a. umfassenden Schadstoffsanierung deshalb diesseits nur wenige weitere Einzelfälle bekannt geworden, in denen Gebäude nachträglich einer Überprüfung unterzogen werden mussten,

weil bei diesen Gebäuden die Verwendung von PCB-haltigen Baumaterialien zunächst nicht vermutet werden konnte. Auch in diesen Fällen ist aber eine systematische Aufarbeitung der Problemlage erfolgt und eine Problemlösung angegangen worden.

Die kommunalen Spitzenverbände haben das Anschreiben des Ausschussvorsitzenden Herrn Günter Garbrecht, MdL, an die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 14.12.2012 zum Anlass genommen, die Städte, Gemeinden und Kreise erneut über die PCB-Problematik zu informieren.

Bis zum heutigen Tag sind den kommunalen Spitzenverbänden keine weiteren aktuellen Fälle zur Kenntnis gegeben worden, in denen PCB in kommunalen Gebäuden noch festgestellt worden ist. Weiterhin besteht die Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände an die Städte, Gemeinden und Kreise zu überprüfen, ob ggf. bei kommunalen Gebäuden eine PCB-Problematik noch vorhanden sein kann.

Aufgrund der derzeitigen Erkenntnislage wird deshalb eine Abfrage des Landes NRW für nicht erforderlich gehalten, weil bis zum Jahr 2003 in den Städten und Gemeinden die PCB-Problematik abgearbeitet worden ist und in den letzten Jahren lediglich Einzelfälle aufgetreten sind, in denen eine PCB-Problematik zunächst nicht vermutet werden konnte“.

Az.: II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW September 2013